

GROSSER RAT

4. März 2020

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 78. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 einzuberufen auf
Dienstag, 17. März 2020, 10:00 - 12:30 Uhr,

in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

1 **Mitteilungen**

I Büro

2 (20.38) Kommissionswahl in die ständige Kommission VWA (Ersatzwahlen für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020)

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 hat das Büro folgende Ersatzwahl in eigener Kompetenz vorgenommen:

Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)

Andy Steinacher, SVP, Schupfart, als Mitglied (*anstelle von Maya Meier, Auenstein*)

- Kenntnisnahme

II Wahlen

3 (19.299) Wahl eines Mitglieds des Kuratoriums; Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2022

Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rats:
- Marc Unternährer, Luzern

Antrag auf stille Wahl gemäss § 62a GO

III Inpflichtnahmen

4 (20.64) Mitglied Kuratorium; Inpflichtnahme (unter Vorbehalt der Wahl)

- IV Büro**
- 5 (19.225) Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung: Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Vorstössen und weitere Anpassungen in Richtung Digitalisierung sowie Festlegung der Zuständigkeit der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) für die Oberaufsicht im Bereich des Nachrichtendienstes; Bericht und Antrag des Büros des Grossen Rats vom 12. November 2019
(Referentin Büro: Claudia Rohrer, Rheinfelden)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- V Departement Gesundheit und Soziales**
- 6 (19.334) Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (Referent Kommission SIK: Herbert H. Scholl, Zofingen)
a) Eintreten (Vorschlag SIK: stillschweigendes Eintreten)
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 7 (19.274) Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 10. September 2019 (übernommen von Daniel Aebi, SVP, Birmenstorf) betreffend Eigenverantwortung bei der Familienplanung für Sozialhilfeempfänger (drei Kinder sind genug) (Ablehnung)
- 8 (19.292) Interpellation Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 17. September 2019 betreffend Kostenentwicklung bei den Gemeinden im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung (Beantwortung)
- 9 (19.270) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 10. September 2019 betreffend Tuberkulose-Erkrankungen an Aargauer Schulen (Beantwortung)
- 10 (19.265) Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2019 betreffend konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elektronischen Impfdossier (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 11 (19.257) Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, SVP, Aarburg) vom 3. September 2019 betreffend Entwicklung der stationären Pflege (Beantwortung)
- 12 (19.285) Interpellation Roger Fessler, SVP, Mellingen, vom 17. September 2019 betreffend Doppelversicherungen in der KVG-Grundversicherung (Beantwortung)
- 13 (19.189) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 18. Juni 2019 betreffend weitere, ergänzende Fragen im Missbrauchsfall durch Psychiater (Beantwortung)

- 14 (19.245) Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 27. August 2019 betreffend Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser (Beantwortung)

Freundliche Grüsse

Edith Saner
Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(19.99) Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Abgänge im Kantonalen Führungsstab (Beantwortung)

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(19.58) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt; Beantwortung

(19.103) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschaffung von W. A. nach neuem Entscheid im Schweizerischen Parlament; Beantwortung

(19.260) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 3. September 2019 betreffend vorübergehende Anpassung der Ruhezeiten während der Sommermonate; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

(19.271) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 10. September 2019 betreffend Mindestpensum Arbeitsvertrag für eine Aufenthaltsbewilligung B; Beantwortung

(19.283) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 17. September 2019 betreffend Rückreise von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer; Beantwortung

Departement Bildung, Kultur und Sport

(19.286) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 17. September 2019 betreffend regelmässige Standortbestimmung für Arbeitnehmende ab der Mitte des Arbeitslebens; Beantwortung

(19.287) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 17. September 2019 betreffend Weiterbildungsoffensive zur Verbesserung der Chancen von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt; Entgegennahme mit Erklärung

(19.291) Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen), der Fraktion der Grünen, der EVP-BDP-Fraktion, Jürg Baur, CVP, Brugg, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 17. September 2019 betreffend Stellvertretungskosten für Weiterbildungen im Interesse des Arbeitgebers; Ablehnung

(19.316) Interpellation Doris Iten, SVP, Birr, vom 5. November 2019 betreffend brutalen Angriff eines syrischen Realschülers gegen seine Lehrerin in Möriken-Wildegg; Beantwortung

(19.331) Interpellation Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 12. November 2019 betreffend Sozialpädagogische Familienarbeit im Kanton Aargau; Beantwortung

(19.355) Interpellation Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 26. November 2019 betreffend Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität; Beantwortung

Departement Gesundheit und Soziales

(19.339) Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 19. November 2019 betreffend Situation der Akut- und Übergangspflege und der geriatrischen Rehabilitation im Aargau; Beantwortung

(19.324) Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 12. November 2019 betreffend Einschluss der Aufräumungskosten in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung; Beantwortung

(19.104) Interpellation von Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Gehälter der Geschäftsleitung der SVA Aargau; Beantwortung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(19.356) Interpellation Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 26. November 2019 betreffend bessere Anschlüsse zwischen SBB und Postauto im unteren Fricktal; Beantwortung

(19.375) Interpellation Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 10. Dezember 2019 betreffend überkantonale Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten und deren Auswirkungen in Nähe der Kantonsgrenze; Beantwortung

(19.354) Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 26. November 2019 betreffend Biodiversität im Siedlungsraum; Beantwortung

(19.325) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 12. November 2019 betreffend Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten in unseren Gewässern; Beantwortung

(19.340) Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 19. November 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Ablehnung

(19.312) Postulat Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), René Huber, CVP, Leuggern, Werner Müller, CVP, Wittnau, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 5. November 2019 betreffend Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur nach Basel; Ablehnung

(19.317) Interpellation Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, vom 5. November 2019 betreffend Kommunikation und Abstimmung innerhalb des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU); Beantwortung

(19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität; Beantwortung

(19.237) Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden; Entgegennahme mit Erklärung

(19.238) Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen; Entgegennahme mit Erklärung

(19.282) Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Finanzierung von hindernisfreien öffentlichen Verkehrsanlagen im Busverkehr auf Gemeindestrassen; Ablehnung

(19.261) Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 3. September 2019 betreffend Aufnahme des Ziels "Reduktion des CO2-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU; Ablehnung

Geschäftsnummern der am Dienstag, 17. März 2020 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

13	19.189	9	19.270	6	19.334						
5	19.225	7	19.274	2	20.38						
14	19.245	12	19.285	4	20.64						
11	19.257	8	19.292								
10	19.265	3	19.299								

GROSSER RAT

Büro

19.299

3. März 2020

BERICHT

Wahl eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums; Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2022; Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rats

1. Ausgangslage

Herr Stephan Diethelm hat im Oktober 2019 seinen Rücktritt aus dem Kuratorium erklärt. Stephan Diethelm wurde am 22. November 2011 als Kuratoriumsmitglied durch den Grossen Rat gewählt. Seine Wiederwahl für die Amtsperiode 2019-2022 erfolgte am 28. August 2018.

Aufgrund des Rücktritts ist eine Ersatzwahl für die Amtsperiode 2019-2022 vorzunehmen.

2. Gesetzliche Grundlagen

In § 15 des Kulturgesetzes¹ werden die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Wahl des Aargauer Kuratoriums umschrieben:

§ 15

¹ Das Aargauer Kuratorium entscheidet als Fachgremium im Rahmen der bewilligten Mittel abschliessend über

- a) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 1,
- b) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 2 in den Förderbereichen von § 7 lit. a–c,
- c) Auszeichnungen gemäss § 9.

² **Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern. Die einzelnen Förderbereiche gemäss § 7 müssen darin angemessen vertreten sein.**

³ **Der Grosse Rat wählt sechs Mitglieder des Kuratoriums. Der Regierungsrat wählt anschliessend die übrigen fünf Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.**

Die Förderbereiche nach § 7 Kulturgesetz umfassen:

- a) Kunst in sämtlichen Sparten,
- b) immaterielles Kulturerbe,
- c) spezifische Weiterbildung für Kulturschaffende,
- d) kulturwissenschaftliche Forschung,
- e) Kulturvermittlung,
- f) kultureller Austausch,
- g) Bibliothekswesen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen für die Wahlen in den §§ 6 sowie 60-65 der Geschäftsordnung (GO)² verwiesen.

¹ SAR 495.200: Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 (Stand 1. August 2013)

² SAR 152.210: Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vom 4. Juni 1991 (Stand 1. Mai 2018)

3. Ersatzwahl für die Amtsperiode 2019-2022

3.1 Ablauf der Vorprüfung und Profil für Kandidaturen

Das Büro des Grossen Rats hat am 12. November 2019 vom Rücktritt von Stephan Diethelm Kenntnis genommen. Die Fraktionen und das Kuratorium können dem Büro Kandidaturen zur Vorprüfung vorschlagen. Weiter sind auch direkte Bewerbungen ans Büro möglich. Die Frist für die Einreichung von Kandidaturen wurde auf Ende Februar 2020 festgelegt.

Das Kuratorium hat dem Büro als Grundlage für die Kandidatensuche folgendes Wunschprofil mitgeteilt:

Profil: Fachperson Musik / Schwerpunkt Jazz

Spezifische Anforderungen und Bedingungen

- *Gesucht wird eine kulturell vielseitig versierte Person, die schwerpunktmässig über fachliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Musik (Klassik, Jazz und Rock/Pop) verfügt, und hier spezifisch in der Sparte Jazz.*
- *Kenntnisse der aktuellen Musikszene in all ihren stilistischen Ausprägungen und in der Produktion so gut wie in der Vermittlung.*
- *Fähigkeit, komplexe Unterstützungsgesuche zu beurteilen.*
- *Aargau-Bezug und/oder Kenntnisse der Aargauer Kulturlandschaft.*

Allgemeine Anforderungen:

Kuratoriumsmitglieder müssen zusätzlich zu den fachlichen Kompetenzen über Teamfähigkeit, kulturpolitische Kompetenz, kulturelle Offenheit und Weitblick verfügen. Sie müssen bereit sein, relativ viel Zeit für das Aktenstudium und die Beurteilung von Gesuchsunterlagen aufzuwenden, und regelmässig an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen teilzunehmen (tagsüber wie abends). Dabei handelt es sich um Sitzungen der Fachbereiche, des Plenums, um ganztägige Jurierungen und ganz- oder halbtägige Klausuren. Zudem wird aus Gründen der Kontinuität in der Förderungspraxis erwartet, dass die Kuratoriumsmitglieder über einen längeren Zeitraum im Gremium mitwirken. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, mit der Möglichkeit, zweimal wiedergewählt zu werden. Die maximale Amtszeit ist demnach zwölf Jahre.

Um in allen Fachbereichen eine breit abgestützte Meinungsbildung durch wenigstens vier Personen zu ermöglichen, sollten Kuratoriumsmitglieder in mindestens zwei Fachbereichen mitarbeiten: im primären als eigentliche Fachperson, in den zusätzlichen (in diesem Fall in der Klassik) als allgemein kultursachverständige Stimme.

Die sechs vom Aargauer Kuratorium geförderten Kunst-Fachbereiche sind: Bildende Kunst und Performance, Film, Literatur, Musik Klassik, Musik Jazz und Rock/Pop, Theater und Tanz.

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine Kandidatur eingegangen:

- Marc Unternährer, Luzern

Die Kandidatur wurde dem Büro des Grossen Rats vom Kuratorium weitergeleitet. Sie wird entsprechend vom Kuratorium unterstützt. Das Büro behandelte das Wahlgeschäft per Korrespondenzbeschluss am 3. März 2020. Die Kandidatur von Marc Unternährer blieb unbestritten.

3.2 Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rats vom 3. März 2020

Zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums für den Rest der Amtsperiode 2019-2022 wird dem Ratsplenum einstimmig vorgeschlagen

- Marc Unternährer, Luzern

Wahlorganisation

- Vorstellungsgespräche in den Fraktionen: 17. März 2020
- Wahltermin: 17. März 2020
- **Es wird stille Wahl beantragt.**
- Inpflichtnahme (Wahl vorausgesetzt): 17. März 2020

Beilagen

- Lebenslauf Marc Unternährer (geht nur an Ratsmitglieder)

12. November 2019

BERICHT UND ANTRAG DES BÜROS DES GROSSEN RATS VOM 12. NOVEMBER 2019

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung: Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Vorstössen und weitere Anpassungen in Richtung Digitalisierung sowie Festlegung der Zuständigkeit der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) für die Oberaufsicht im Bereich des Nachrichtendienstes

Zusammenfassung

Folgende zwei Anträge auf Direktbeschluss wurden am 4. Juni 2019 beziehungsweise am 27. August 2019 vom Grossen Rat für erheblich erklärt:

- Geschäft 19.47 Antrag auf Direktbeschluss Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 5. März 2019 betreffend elektronisches Einreichen von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen
- Geschäft 19.196 Antrag auf Direktbeschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) (Sprecherin Maja Riniker, Suhr) vom 25. Juni 2019 betreffend Aufnahme eines neuen Paragraphen 20b zur Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst in die Geschäftsordnung (GO)

Die für erheblich erklärten Anträge auf Direktbeschluss wurden dem Büro des Grossen Rats (Büro) zugewiesen. Diese Vorlage enthält Bericht und Antrag zu beiden Aufträgen.

Elektronisches Einreichen von Vorstössen

In Bezug auf Geschäft 19.47 lässt sich kurzfristig, ohne Kostenfolge und ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Ressourcen des Parlamentsdiensts eine Lösung zum elektronischen Einreichen von Vorstössen an Sitzungstagen etablieren. Dabei erscheint es sinnvoll, die entsprechenden Grundlagen in der Geschäftsordnung zu schaffen. Die aktuelle Praxis ist durch das Büro den neuen Gegebenheiten anzupassen. Eine Umsetzung ist nach dem Entscheid des Grossen Rats zeitnah möglich. Im Bericht werden die zusätzlichen Möglichkeiten zum Einreichen von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen erörtert. Das Büro beurteilt das Einreichen von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen allerdings kritisch. Die Fraktionen wären gefordert, die teilweise intern existierenden Regelungen zum Einreichen von Vorstössen anzupassen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die zeitliche Distanz zwischen einem Ereignis und der nächsten Grossratssitzung führt dazu, dass Vorstösse weniger stark von Tagesaktualitäten dominiert werden. Können jede Woche Vorstösse eingereicht werden, steigt dieser Einfluss. Im heutigen System besteht mit der zeitlichen Gebundenheit und dank der Abläufe in den Fraktions- und Grossratssitzungen eine gewisse Filterfunktion. Ob mit der Möglichkeit zur Einreichung von Vorstössen ausserhalb der Ratssitzungen Mehrwert erzielt werden kann, ist zumindest zu hinterfragen.

Die Teilrevision der Geschäftsordnung im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Vorstössen soll dazu genutzt werden, das Ratsprotokoll zu verschlanken. Die Geschäftsordnung wird dahingehend angepasst, dass Vorstösse, Stellungnahmen des Regierungsrats zu Motionen und Postulaten sowie die Beantwortungen zu Interpellationen nicht mehr im Ratsprotokoll aufgeführt wer-

den müssen. Stattdessen wird das Protokoll bei der Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen mit einem Link zum jeweiligen Geschäft auf der Webseite des Grossen Rats ergänzt. Im Ratsprotokoll werden die eingereichten Vorstösse aufgelistet.

Das Büro des Grossen Rats bekennt sich zur Digitalisierungsstrategie des Kantons Aargau. Der Ratsbetrieb ist in einer digitalen Zeit nach wie vor weitgehend analog organisiert. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Geschäftsordnung werden die Grundlagen für künftige Digitalisierungsprojekte geschaffen. Die Entwicklung hin zu mehr Digitalisierung wird deshalb begrüsst. In diesem Sinne spricht sich das Büro für die Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen aus. Des Weiteren soll der Parlamentsdienst mit der Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in Bezug auf die komplette Digitalisierung der Einreichung von Vorstössen im Hinblick auf das Budget 2021 beauftragt werden.

Oberaufsicht Nachrichtendienst

Der Antrag der Kommission SIK (Geschäft 19.196) war im Büro des Grossen Rats unbestritten. Die Ergänzung der Geschäftsordnung wird aus Gründen der Transparenz und Kontinuität als sinnvoll erachtet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Modernisierung des Ratsprotokolls sowie weitere Anpassungen im Sinne der Digitalisierung	5
2.1 Freigabe von ausgehenden Erlassen und Ausfertigungen durch das Grossratspräsidium	5
2.2 Unterzeichnung des Beschlussprotokolls; Anpassung im Hinblick auf künftige Digitalisierungsschritte	6
2.3 Verzicht auf Publikation des Wortlauts persönlicher Vorstösse, der schriftlichen Stellungnahmen des Regierungsrats sowie der schriftlichen Beantwortungen von Interpellationen im Ratsprotokoll	7
3. Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen.....	7
3.1 Aktuelle Praxis zum Einreichen von Vorstössen.....	8
3.2 Gewährleistung der Echtheit und Vollständigkeit der Daten; Anpassung der Geschäftsordnung.....	8
3.3 Verantwortlichkeit der Sprecherin beziehungsweise des Sprechers	9
3.4 Definition der künftigen Praxis zum elektronischen Einreichen von Vorstössen an Sitzungstagen durch das Büro.....	9
4. Vom Büro nicht vorgeschlagene Änderungen.....	11
4.1 Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Grossratssitzungen	12
4.1.1 Anpassung der Regelung des Einreichungsdatums	12
4.1.2 Anpassung zur Einreichung ausserhalb von Sitzungstagen.....	13
4.1.3 Einreichung von dringlichen Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen	14
4.1.4 Möglicher Ablauf zum elektronischen Einreichen von Vorstössen ausserhalb Grossratssitzungen	15
5. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	16
6. Ausblick: Komplett digitalisierte Lösung zum Einreichen von Vorstössen	16
7. Ergänzung der Geschäftsordnung: Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst.....	17
8. Stellungnahme des Regierungsrats gemäss § 92 Abs. 1 GO vom 23. Oktober 2019.....	18
8.1 Freigabe von Erlassen und Ausfertigungen sowie des Beschlussprotokolls	18
8.2 Widerspruchslösung	18
9. Terminplan und Inkrafttreten.....	18
10. Anträge	19

1. Einleitung

Die vorliegende Teilrevision des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vereint verschiedene Anpassungen mit Bezug auf die weitere Digitalisierung des Ratsbetriebs. Mit der Revision werden einerseits die Möglichkeiten zum Einreichen von Vorstössen erweitert. Andererseits soll das Ratsprotokoll durch verschiedene Anpassungen übersichtlicher und an die Anforderungen des digitalen Arbeitens angepasst werden. Bei der Erarbeitung der Teilrevision wurde darauf geachtet, die GO im Hinblick auf künftige Digitalisierungsschritte zu optimieren. Ausserdem wird mit der Ergänzung der Geschäftsordnung die Zuständigkeit der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) für die Oberaufsicht über den Nachrichtendienst gegen aussen transparent ersichtlich und politisch legitimiert.

Grossrat Dr. Titus Meier reichte am 5. März 2019 den Vorstoss 19.47 Antrag auf Direktbeschluss betreffend elektronisches Einreichen von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen mit folgendem Text ein:

"Die Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) ist dahingehend zu ändern, dass parlamentarische Vorstösse auch elektronisch und ausserhalb von Grossratssitzungen eingereicht werden können."

Am 4. Juni 2019 fasste der Grosse Rat dazu folgenden Beschluss:

Erheblicherklärung gemäss § 76 Abs. 1 GO.

Der Antrag auf Direktbeschluss wird mit 67 gegen 56 Stimmen als erheblich erklärt.

Das Geschäft wird dem Büro des Grossen Rats zugewiesen mit dem Auftrag, dem Grossen Rat innert vier Monaten dazu Bericht und Antrag vorzulegen.

Am 25. Juni 2019 reichte die Kommission SIK den Vorstoss 19.196 Antrag auf Direktbeschluss betreffend Aufnahme eines neuen Paragraphen 20b zur Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst in die Geschäftsordnung (GO) mit folgendem Text:

"Der folgende neue § 20b soll in die Geschäftsordnung (GO) aufgenommen werden:

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) ist für die Oberaufsicht über den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) im Kanton Aargau zuständig; sie bildet dazu eine besondere Subkommission."

Am 27. August 2019 fasste der Grosse Rat dazu folgenden Beschluss:

Erheblicherklärung gemäss § 76 Abs. 1 GO.

Der Antrag auf Direktbeschluss wird mit 108 gegen 10 Stimmen als erheblich erklärt.

Das Geschäft wird dem Büro des Grossen Rats zugewiesen mit dem Auftrag, dem Grossen Rat innert vier Monaten dazu Bericht und Antrag vorzulegen.

Diese Vorlage enthält Bericht und Antrag zu beiden Aufträgen, welche mit der Erheblicherklärung der beiden Anträge auf Direktbeschluss verbunden waren.

Das Büro beschäftigte sich am 25. Juni 2019 mit der Frage der elektronischen Einreichung von Vorstössen und der Möglichkeit der Einreichung ausserhalb von Grossratssitzungen, wie sie im Antrag auf Direktbeschluss (19.47) gefordert werden. Dabei hat sich gezeigt, dass die elektronische Einreichung begrüsst wird. In der Diskussion wurde zwischen einer kurzfristig umsetzbaren und einer langfristig anzustrebenden Lösung differenziert. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass beispielsweise der Nationalrat bereits über ein komplett digitalisiertes System zum Einreichen von Vorstössen verfügt. In Bezug auf das Einreichen von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen wurde Skepsis geäussert, wobei sich dies mit den Voten im Rahmen der Debatte im Grossen Rat zur Erheblicherklärung des Antrags auf Direktbeschluss deckt. Dabei ist anzumerken, dass sich das

Büro des Grossen Rats im November 2018 gegen die Einführung der Möglichkeit zur Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen ausgesprochen hatte.

Ein Überblick über sämtliche Änderungsoptionen befindet sich in der Beilage. Das Büro beantragt, nur die Möglichkeit der elektronischen Einreichung an Sitzungstagen einzuführen. Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen.

Die von der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) beantragte Ergänzung der Geschäftsordnung (19.196), deren Umsetzung ebenfalls beantragt wird, wurde im Büro am 17. September 2019 beraten und war unbestritten.

In einer zweiten Lesung am 12. November 2019 nahm das Büro des Grossen Rats in Kenntnis der Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Oktober 2019 Änderungen am Bericht vor und verabschiedete Bericht und Antrag zuhanden des Grossen Rats.

2. Modernisierung des Ratsprotokolls sowie weitere Anpassungen im Sinne der Digitalisierung

Die im Folgenden vorgeschlagenen Anpassungen sind unabhängig von der Art der Einreichung sinnvoll und sollen entsprechend umgesetzt werden.

2.1 Freigabe von ausgehenden Erlassen und Ausfertigungen durch das Grossratspräsidium

Gemäss geltendem Recht unterzeichnet das Präsidium zusammen mit dem Protokollführer die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.). Im Sinne der Digitalisierung wird angestrebt, dass Dokumente nicht mehr in jedem Fall durch das Präsidium unterzeichnet, sondern auch auf andere Weise freigegeben werden können. Die Regelung lässt offen, dass beispielsweise Urkunden auch weiterhin durch das Präsidium unterzeichnet werden. Umgekehrt kann zum Beispiel bei einem Protokoll die Freigabe per Email die eigenhändige Unterschrift auf Dokumenten ersetzen.

Im Hinblick auf mögliche weitere Digitalisierungsschritte ergibt sich aus der vorgeschlagenen Regelung eine gewisse Flexibilisierung. Eine Alternative zur eigenhändigen Unterschrift könnte die digitale Unterschrift sein. Allerdings hat sich diese Technik in der Schweiz bisher noch nicht durchgesetzt.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt anzupassen (vgl. Synopse Beilage 1):

Geltendes Recht	Anpassung
<p>2.1. Das Präsidium § 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Präsident bzw. sein Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Er leitet die Ratsverhandlungen, handhabt die Sitzungs- polizei und wacht über die Einhaltung des Geschäftsver- kehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung;</p> <p>b) er legt nach Absprache mit dem Regierungsrat und auf Grund der Vorgaben des Büros die Traktandenliste fest;</p> <p>c) er sorgt für eine beförderliche Abwicklung der Geschäfte;</p> <p>d) er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn sich die- ser nicht an den Gegenstand der Beratung hält oder ausfällige Bemerkungen macht und eine Mahnung erfolglos bleibt;</p> <p>e) er bringt den Ratsmitgliedern vierteljährlich zu Beginn des neuen Quartals ein Verzeichnis aller hängigen Geschäfte</p>	

Geltendes Recht	Anpassung
<p>und ein Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen zur Kenntnis;</p> <p>e^{bis}) er lässt dem Büro und den Kommissionspräsidien zu Beginn des neuen Quartals die Quartalsplanung der Sachgeschäfte zukommen und zeigt damit die gewünschten Endtermine der Behandlung sowie allfällige Abhängigkeiten auf;</p> <p>f) er unterzeichnet, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.);</p> <p>g) er führt die Aufsicht über das Protokoll und über die Aktenaufbewahrung;</p> <p>h) ...</p> <p>i) er weist den Medienvertretern die Arbeitsplätze zu und sorgt dafür, dass sie mit den Sitzungsunterlagen bedient werden;</p> <p>k) er kann Bild- und Tonaufnahmen fallweise untersagen und orientiert darüber den Grossen Rat;</p> <p>l) er vertritt den Grossen Rat nach aussen;</p> <p>m) er regelt die Arbeitsteilung mit seinen Vizepräsidenten von Fall zu Fall;</p> <p>n) er entscheidet in dringenden Fällen anstelle des Büros über die Gesuche betreffend Einholung von Rechtsauskünften beim Rechtsdienst des Regierungsrates;</p> <p>o) er bestellt das Wahlbüro zur Durchführung von Wahlen.</p>	<p>f) er [...] <u>gibt</u>, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.) <u>frei</u>;</p>

2.2 Unterzeichnung des Beschlussprotokolls; Anpassung im Hinblick auf künftige Digitalisierungsschritte

Gemäss § 35 Abs. 2 der GO werden Grossratsbeschlüsse von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten sowie der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer unterzeichnet. Im Hinblick auf künftige Digitalisierungsschritte ist auch hier angezeigt, die Freigabe vorzusehen. Bis zum Vorliegen einer technischen Lösung können die Grossratsbeschlüsse zur Freigabe weiterhin unterzeichnet werden.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt anzupassen (vgl. Synopse Beilage 1):

Geltendes Recht	Anpassung
<p>§ 35 Beschlussprotokoll</p> <p>¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates erwähnt die Verhandlungsgegenstände und hält die Anträge, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse fest.</p> <p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.</p>	<p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer [...] <u>zur Veröffentlichung freigegeben</u>.</p>

2.3 Verzicht auf Publikation des Wortlauts persönlicher Vorstösse, der schriftlichen Stellungnahmen des Regierungsrats sowie der schriftlichen Beantwortungen von Interpellationen im Ratsprotokoll

Im Sinne der Digitalisierung soll das Ratsprotokoll verschlankt und der heutigen Arbeitsweise angepasst werden. Gemäss § 36 Abs. 1 lit. b der Geschäftsordnung enthält das Ratsprotokoll unter anderem den Wortlaut der persönlichen Vorstösse. Ebenfalls im Protokoll aufgeführt werden die schriftlichen Stellungnahmen des Regierungsrats (lit. c) sowie die schriftlichen Beantwortungen von Interpellationen (lit. d). Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss. Im digital als PDF publizierten Ratsprotokoll wird künftig – soweit möglich – ein Link auf die elektronischen Akten eingefügt. Damit sind die Vorstosstexte einerseits über den Link im Protokoll auf der Webseite des Grossen Rats abrufbar. Andererseits kann über die Geschäftssuche auf der Webseite des Grossen Rats einfach nach ihnen gesucht werden.

Als Ersatz für die nicht mehr eingefügten Vorstösse und im Sinne der Transparenz erscheint es sinnvoll, im Ratsprotokoll jeweils die eingereichten Vorstösse in einer Liste aufzuführen (beispielsweise mit Geschäftsnummer, Titel und Einreichungsdatum oder/und einem Link).

Die drei vorgeschlagenen Streichungen tragen zu einem übersichtlichen Protokoll bei, welches deutlich weniger umfangreich ausfallen wird. Die Verknüpfung zwischen dem Protokoll und den Akten zum Geschäft wird durch das Einfügen der jeweiligen Geschäftsnummer sowie – wo technisch möglich – mit einer Verlinkung auf die Webseite des Grossen Rats dargestellt.

Des Weiteren soll der Text von § 36 Abs. 1 GO angepasst werden. Übereinstimmend mit den bereits erfolgten Ausführungen kann auf die Unterzeichnung des Ratsprotokoll verzichtet werden. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. i GO prüft das Büro das Ratsprotokoll und beschliesst über Berechtigungsanträge. Abschliessend wird das Ratsprotokoll durch das Büro genehmigt.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt anzupassen (vgl. Synopse Beilage 1):

Geltendes Recht	Anpassung
<p>§ 36 Ratsprotokoll</p> <p>¹ Das Ratsprotokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Es enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>a) den Inhalt der Verhandlungen, insbesondere die Wortmeldungen, die Anträge, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse;</p> <p>b) den Wortlaut der persönlichen Vorstösse;</p> <p>c) die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates zu Motionen, Postulaten und Aufträgen;</p> <p>d) die schriftliche Beantwortung von Interpellationen.</p> <p>² Das Ratsprotokoll ist jedem Redner zu allfälligen formellen Verbesserungen, die den Inhalt der Rede nicht ändern dürfen, vorzulegen.</p> <p>³ Das Ratsprotokoll wird veröffentlicht.</p>	<p>¹ Das Ratsprotokoll [...] enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

3. Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen

Aufgrund der etablierten Praxis wird die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Einreichung von Vorstössen als sinnvoll erachtet, obwohl die elektronische Einreichung an Sitzungstagen möglicherweise auch ohne Anpassungen in der Geschäftsordnung eingeführt werden

könnte. Für die elektronische Einreichung ausserhalb von Sitzungstagen muss die Geschäftsordnung in jedem Fall angepasst werden.

3.1 Aktuelle Praxis zum Einreichen von Vorstössen

Gemäss § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) sind die Mitglieder des Grossen Rats, die Fraktionen, die Kommissionen und das Büro berechtigt, Anträge auf Direktbeschluss, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen. Ratsmitglieder sowie die Fraktionen können auch gemeinsam Vorstösse einreichen (§ 41 Abs. 1^{bis} GVG). Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen und Postulaten. Lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme einer Motion oder eines Postulats ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Interpellationen hat der Regierungsrat ebenfalls innert dreier Monate zu beantworten (vgl. § 42 Abs. 1 GVG).

Gemäss § 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind parlamentarische Vorstösse schriftlich einzureichen und zu begründen. Mit Beschluss vom 14. November 2017 hielt das Büro fest, dass Ratsmitglieder zur Einreichung des Vorstosses anwesend sein müssen. Zudem müssen sie den Vorstoss unterzeichnet haben. Einreichende Ratsmitglieder werden im Titel des Vorstosses aufgeführt beziehungsweise vermerkt. Mit der Unterschrift bestätigt das einreichende beziehungsweise miteinreichende Ratsmitglied die Korrektheit und den Willen zur Einreichung des Vorstosses.

Für das blosse Mitunterzeichnen der Vorstösse gibt es keine explizite rechtliche Grundlage. Es entspricht jedoch der jahrelangen Praxis.

3.2 Gewährleistung der Echtheit und Vollständigkeit der Daten; Anpassung der Geschäftsordnung

Vorstösse müssen gemäss aktueller Praxis bei der Einreichung die Unterschriften sämtlicher titelvermerkter Personen tragen. Fehlt eine Unterschrift eines titelvermerkten Grossratsmitglieds, wird diese vom Parlamentsdienst eingeholt.

Eine Kontrolle darüber, wer einen Vorstoss einreicht beziehungsweise miteinreicht, muss auch mit der elektronischen Einreichung von Vorstössen gewährleistet sein. Ein möglicher Ansatz ist, eine sichere Quelle für die Einreichung zu bezeichnen. Sämtliche Mitglieder des Grossen Rats verfügen über eine Grossrats-Emailadresse (vorname.nachname@grossrat.ag.ch). Der Zugang zum Mail-Account auf der Sharepoint-Plattform GRAGnet ist passwortgeschützt. Aufgrund des Passwortschutzes und der eindeutigen Zuordnung einer Emailadresse zu einem Grossratsmitglied kann die Emailadresse als sichere Quelle bezeichnet werden.

Im Grossratsgesetz des Kantons Freiburg besteht mit Artikel 61 Abs. 3 eine Grundlage für die elektronische Einreichung, die wie folgt lautet: "Wenn die Echtheit und die Vollständigkeit der Daten garantiert sind, kann das Sekretariat des Grossen Rates parlamentarische Vorstösse auch in elektronischer Form entgegennehmen." Die Einführung einer vergleichbaren Regelung wird als sinnvoll erachtet. In der praktischen Umsetzung würde dies bedeuten, dass die einreichende Person beziehungsweise die Sprecherin oder der Sprecher eindeutig identifizierbar sein müssen. Erfolgt die Einreichung von der individuellen Grossrats-Emailadresse kann der Absender – wie ausgeführt – durch den Parlamentsdienst festgestellt werden. Im Umkehrschluss könnte ein elektronischer Vorstoss nicht eingereicht werden, wenn die Zustellung an den Parlamentsdienst über eine private Emailadresse eines Grossratsmitglieds erfolgt.

Aufgrund der notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen ist es zielführend, wenn das Büro die Einzelheiten der Einreichung – ob elektronisch oder in Papierform – in einem Reglement festlegt.

Im Sinne der skizzierten Lösung wird folgende Anpassung der Geschäftsordnung beantragt (vgl. Synopse Beilage 1):

Geltendes Recht	Ergänzung
<p>§ 72 Einreichung</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie sind den Ratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Als Einreichungsdatum gilt die Bekanntgabe im Grossen Rat.</p> <p>² Wird ein Vorstoss nicht von einer Einzelperson eingereicht, ist ein Sprecher zu bezeichnen.</p>	<p>^{1bis} Wenn die Echtheit und die Vollständigkeit der Daten gewährleistet sind, können parlamentarische Vorstösse auch in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>³ Das Büro legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.</p>

3.3 Verantwortlichkeit der Sprecherin beziehungsweise des Sprechers

Gemäss § 72 Abs. 2 GO ist eine Sprecherin beziehungsweise ein Sprecher zu bezeichnen, wenn ein Vorstoss nicht von einer Einzelperson eingereicht wird. Besteht aufgrund der Prüfung des Vorstosses durch das Präsidium oder den Parlamentsdienst Absprachebedarf, ist die Sprecherin beziehungsweise der Sprecher die Ansprechperson. Die Sprecherin beziehungsweise der Sprecher ist damit für allfällige nachträgliche Anpassungen verantwortlich. Sie oder er hat zu beurteilen, ob eine Absprache mit den miteinreichenden Ratsmitgliedern notwendig ist.

Mit der elektronischen Einreichung von Vorstössen ist das Bewusstsein für die Verantwortlichkeit der Sprecherin beziehungsweise des Sprechers noch wichtiger. Mit der eigenhändigen Unterschrift wird sichtbar, dass ein miteinreichendes Ratsmitglied den Vorstoss autorisiert hat. Bei der elektronischen Einreichung fehlt diese Form der Überprüfbarkeit, welche mit der Möglichkeit des Widerspruchs (vgl. Kapitel 3.4) ersetzt wird. Umso wichtiger ist, dass die verantwortliche Sprecherin beziehungsweise der verantwortliche Sprecher ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung nachkommt und unter anderem sicherstellt, dass sämtliche im Titel vermerkten miteinreichenden Ratsmitglieder mit dem Text einverstanden sind, *bevor* der Vorstoss beim Parlamentsdienst eingereicht wird.

Die Abläufe legt das Büro im Reglement fest (vgl. Kapitel 3.2).

3.4 Definition der künftigen Praxis zum elektronischen Einreichen von Vorstössen an Sitzungstagen durch das Büro

Verbunden mit der Ergänzung der Geschäftsordnung ist durch das Büro eine neue Praxis für die Einreichung von Vorstössen in elektronischer Form zu definieren. Dabei gilt es insbesondere zu regeln, wie mit elektronisch eingereichten Vorstössen mit mehreren miteinreichenden Personen umgegangen werden soll. Nach heutiger Praxis müssen die einreichenden Grossratsmitglieder den Vorstoss unterschreiben und am Sitzungstag anwesend sein, an welchem der Vorstoss eingereicht wird.

Diese Praxis wird für die Einreichung in Papierform unverändert beibehalten. Für die elektronische Einreichung von Vorstössen an Grossratssitzungen ist der Prozess anzupassen. Dabei ist wichtig, dass bei der elektronischen Einreichung die gesamte Kommunikation über die bezeichnete Sprecherin beziehungsweise den bezeichneten Sprecher läuft. Das betreffende Grossratsmitglied ist der Ansprechpartner des Parlamentsdiensts und verantwortlich für den Inhalt des Vorstosses sowie für die Kommunikation mit den weiteren miteinreichenden Grossratsmitgliedern.

Mit der vorgeschlagenen Lösung ist das blossе Mitunterzeichnen von elektronisch eingereichten Vorstössen nicht möglich. Eine rechtliche Grundlage für das Mitunterzeichnen von Vorstössen existiert nicht.

In der folgenden Tabelle werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen in Papier- und in elektronischer Form aufgezeigt:

Einreichung in Papierform (heutige Praxis)	Elektronische Einreichung an Sitzungstagen
Abgabe eines gedruckten, unterzeichneten Exemplars beim Präsidium während der ersten Sitzungsstunde.	Zustellung des Vorstosses im Word-Format an den Parlamentsdienst bis Sitzungsbeginn (Einreichung pro Halbtages-sitzung möglich). Vorstösse können bereits vor der Ratssitzung dem Parlamentsdienst zugestellt werden.
Kontrolle des Vorstosses durch Präsidium	Elektronisch eingereichte Vorstösse werden dem Präsidium fortlaufend zur Kontrolle übermittelt. (Allenfalls ist die Einrichtung einer spezifischen Emailadresse zu prüfen, auf welche das Präsidium und der Parlamentsdienst Zugriff haben.)
Überprüfung durch Ratssekretärin bzw. stv. Ratssekretär; allfällige Anpassungen in Rücksprache mit dem Sprecher, der Sprecherin. Fehlende Unterschriften werden eingeholt.	Überprüfung durch Ratssekretärin bzw. stv. Ratssekretär; allfällige Anpassungen – ausgenommen redaktionelle Anpassungen – in Rücksprache mit der Sprecherin, dem Sprecher beziehungsweise dem einreichenden Ratsmitglied.
	Elektronisch eingereichte Vorstösse werden in der bereinigten Version sämtlichen titelvermerkten Grossratsmitgliedern zugestellt. Ihnen wird eine Frist zum Widerspruch bis zwei Stunden nach Sitzungsbeginn gewährt, wobei zu diesem Zeitpunkt lediglich der Verzicht auf den Vermerk im Titel beziehungsweise auf das Miteinreichen möglich ist.
Neu eingereichte Vorstösse scannen; PDF-Sammelmappe gemäss Verteiler versenden	Einfügen der elektronisch eingereichten Vorstösse in die PDF-Sammelmappe.
Vorstösse in der Geschäftsverwaltung erfassen	
Vorstösse im Internet aufschalten (Mittwoch)	
Zustellung des Vorstosses mit der Grossratspost	

Gemäss der heutigen Praxis können Vorstösse jeweils während der ersten Sitzungsstunde eingereicht werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung sind die Vorstösse von der Sprecherin beziehungsweise vom Sprecher und den miteinreichenden Ratsmitgliedern unterschrieben. Bei Einzelvorstössen hat lediglich das einreichende Ratsmitglied zu unterschreiben. Fraktionsvorstösse müssen vom Fraktionspräsidium unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift konstatieren die Ratsmitglieder, dass sie mit dem Vorstoss in der vorliegenden Form einverstanden sind.

Bei der elektronischen Einreichung wird diese Form der Bestätigung durch die Möglichkeit des Widerspruchs ersetzt. Zum Zeitpunkt der elektronischen Einreichung gibt es keine nachvollziehbare Bestätigung der miteinreichenden Ratsmitglieder. Mit dem Widerspruchsrecht wird passiv das Einverständnis mit dem bereinigten Vorstoss bestätigt.

Damit auch bei zeitlich knapp elektronisch eingereichten Vorstössen genügend Zeit zum Widerspruch bleibt, soll die Einreichung bis zum Sitzungsbeginn möglich sein. Bei der Papierform muss die Formulierung des Textes ebenfalls zu einem Zeitpunkt vor der Einreichung abgeschlossen werden, damit danach die Unterschriften eingeholt werden können. Insofern wird es als legitim erachtet, die elektronische Abgabe jeweils auf den Sitzungsbeginn festzulegen.

Die elektronische Zustellung an den Parlamentsdienst kann selbstverständlich auch vor der Sitzung stattfinden. Die formelle Einreichung erfolgt im Rahmen der nächsten Sitzung.

In Bezug auf die sichere Quelle wird der Parlamentsdienst eine benutzerfreundliche Umsetzung anstreben. Im Falle von aus anderer Quelle zugestellten Vorstössen könnte dies bedeuten, dass diese durch den Parlamentsdienst weiterverarbeitet werden, die darauffolgende Kommunikation jedoch ausschliesslich über die korrekte Emailadresse erfolgen würde. Voraussetzung dafür ist, dass die Sprecherin beziehungsweise der Sprecher aufgrund der Absenderadresse eindeutig zu identifizieren ist.

4. Vom Büro nicht vorgeschlagene Änderungen

Mittels Antrag auf Direktbeschluss (Geschäft 19.47) hat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, gefordert, dass die Einreichung von Vorstössen nicht nur im Rahmen von Grossratssitzungen möglich sein soll, sondern zusätzlich auch ausserhalb. Eine Mehrheit des Büros hat sich gegen die Ausweitung der Möglichkeiten zur Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Grossratssitzungen ausgesprochen. Für die parlamentarische Arbeit bringe die Ausweitung keinen entscheidenden Mehrwert. Zu dieser ablehnenden Haltung kommt das Büro aus den folgenden Gründen:

- Die Einreichung an Ratstagen bietet den Vorteil, dass sich Ratsmitglieder auf einfache Art und Weise persönlich über die Vorstösse austauschen und diese in den Fraktionen besprochen werden können, bevor sie eingereicht werden. Der Parlamentsdienst kann Rückfragen schnell und effizient erledigen.
- Das Büro anerkennt zwar, dass die Dauer bis zur Beantwortung durch eine potenziell frühere Einreichung verkürzt werden kann. Da ein Vorstoss eine Änderung oder eine Massnahme bloss einleitet und die Umsetzung nach der Überweisung mehrere Monate oder in der Regel sogar mehrere Jahre beansprucht, hat dieser Vorteil aber wenig Gewicht.
- Die Einreichung ausserhalb der Ratssitzungen bringt zusätzliche Anforderungen an die zeitliche und personelle Verfügbarkeit der Ratsmitglieder und des Parlamentsdiensts mit sich.
- Die Beschränkung auf die Einreichung an Sitzungstagen hat mutmasslich einen Filtereffekt.
- Die Möglichkeit, den Medien bei einem Ereignis zeitnah einen geplanten Vorstoss anzukündigen, besteht schon heute.

Eine Minderheit der Büromitglieder würde die Änderung begrüssen, da sie mehr Flexibilität bietet.

Der Grosse Rat ist nicht an die vorliegenden Anträge des Büros gebunden, weshalb im Folgenden aufgezeigt wird, wie die Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Grossratssitzungen umgesetzt werden könnte. Die aufgezeigten Anpassungen werden vom Büro des Grossen Rats jedoch – wie einleitend ausgeführt – nicht beantragt.

4.1 Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Grossratssitzungen

Voraussetzung für die Einführung der Möglichkeit, zusätzlich ausserhalb von Grossratssitzungen Vorstösse einreichen zu können, ist die Einführung der elektronischen Einreichung. Für die zusätzliche Einreichung ausserhalb von Grossratssitzungen sind weitere Anpassungen der Geschäftsordnung notwendig.

Für die Erweiterung "Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen" sind zwei Umsetzungsvarianten denkbar:

- **Umsetzungsvariante 1** Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen geplanten Sitzungstagen: Vorstösse können unabhängig von der Sitzungsdurchführung an allen gemäss Sitzungskalender geplanten Sitzungstagen eingereicht werden.
- **Umsetzungsvariante 2** Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen Dienstagen mit Ausnahme von Ferien und Wochen mit Feiertagen: Vorstösse können zusätzlich zur Einreichung an Grossratssitzungen an sämtlichen Dienstagen eingereicht werden. Während der Schulferien und in Wochen mit Feiertagen können keine Vorstösse eingereicht werden.

Selbstredend können Vorstösse jeweils in den Tagen oder Wochen vor einem entsprechenden Einreichungsdatum dem Parlamentsdienst übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt gemäss den definierten Fristen ab dem nächstmöglichen Einreichungszeitpunkt.

Die Auswertung des 1. Semesters 2019 sowie des Amtsjahres 2018 zeigt, dass mit den beiden Umsetzungsvarianten in den betrachteten Zeiträumen mehr Möglichkeiten zum Einreichen von Vorstössen bestanden hätten.

Tabelle: Anzahl Möglichkeiten (Sitzungstage beziehungsweise Tage) zur Einreichung von Vorstössen

	Status quo	Umsetzungsvariante 1	Umsetzungsvariante 2
2018	14	20	35
1. Semester 2019	7	10	19

4.1.1 Anpassung der Regelung des Einreichungsdatums

Unabhängig von der gewählten Umsetzungsvariante muss die Regelung des Einreichungsdatums angepasst werden. Das Einreichungsdatum ist massgebend für die dreimonatige Frist, innert welcher der Regierungsrat Bericht und Antrag zu Motionen und Postulaten erstattet und Interpellationen beantwortet (vgl. § 42 Abs. 1 GVG). Als Einreichungsdatum gilt gemäss § 72 Abs. 1 GO aktuell das Datum der Bekanntgabe im Grossen Rat. Damit die Einreichung ausserhalb von Grossratssitzungen einen Effekt hat, kann nicht die Bekanntgabe im Grossen Rat abgewartet werden. Ein möglicher Lösungsansatz ist, das Einreichungsdatum mit dem Datum der Veröffentlichung auf der Webseite des Grossen Rats gleichzusetzen.

Dazu wäre folgende Anpassung der GO notwendig:

Geltendes Recht	Anpassung
§ 72 Einreichung ¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie sind den Ratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Als Einreichungsdatum gilt die Bekanntgabe im Grossen Rat.	 ¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. [...] ⁵ Die Bearbeitungsfrist gemäss § 42 Abs. 1 GVG beginnt mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Grossen Rats.

Gemäss geltendem Recht entspricht das Einreichungsdatum dem Datum der Sitzung, an welcher der Vorstoss eingereicht wurde. Mit der vorgeschlagenen Regelung wäre sowohl bei in Papierform eingereichten Vorstössen als auch bei elektronisch eingereichten Vorstössen das Datum der Veröffentlichung massgebend für den Start der dreimonatigen Bearbeitungsfrist gemäss § 42 Abs. 1 GVG. Die Veröffentlichung auf der Webseite des Grossen Rats würde in der Regel jeweils am Mittwoch erfolgen. Der Versand der Vorstösse erfolgt wie bisher mit der Grossratspost.

4.1.2 Anpassung zur Einreichung ausserhalb von Sitzungstagen

Bei der Einreichung ausserhalb von Sitzungstagen sollen vergleichbare Fristen gelten, wie bei der Einreichung in Papierform. Aufgrund der eingespielten Abläufe erscheint es als sinnvoll, dass jeweils die bis an einem Dienstag eingereichten Vorstösse am Mittwoch auf der Webseite des Grossen Rats publiziert werden.

Wird die Möglichkeit zur Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen geschaffen, ist die Kontrolle der Vorstösse, welche heute durch das Präsidium wahrgenommen wird, an den Parlamentsdienst zu delegieren. In umstrittenen, unklaren Fällen wird das Präsidium beigezogen. Um die Annahme von parlamentarischen Vorstössen zu verweigern, wenn diese nicht den Bestimmungen des GVG und der GO entsprechen beziehungsweise wenn damit gegen Ethik oder gegen das Anti-Rassismus-Gesetz verstossen wird, braucht es in jedem Fall einen Entscheid des Präsidiums.

Die beiden Umsetzungsvarianten unterscheiden sich – wie bereits ausgeführt – in Bezug auf die Anzahl der möglichen Einreichungstermine. Entsprechend sind unterschiedliche Regelungen zu treffen, wann Vorstösse eingereicht werden können. Die vorgeschlagene Regelung besagt, dass Vorstösse generell jeweils am Mittwoch auf der Webseite des Grossen Rats publiziert werden. Die Details in Bezug auf die eigentliche Einreichung sind durch das Büro in einem Reglement zu regeln. In Bezug auf Umsetzungsvariante 1 wird in einem weiteren Absatz präzisiert, dass die zusätzliche Einreichung nur an Dienstagen möglich ist, an denen eine Grossratssitzung geplant war. In Umsetzungsvariante 2 würden Ferien und Wochen mit Feiertagen für die Einreichung von Vorstössen ausgeschlossen, wobei die Ferien und Feiertage am Amtssitz massgebend sind.

Um die zusätzliche Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen zu ermöglichen, kann die GO wie folgt angepasst werden, wobei eine der beiden Umsetzungsvarianten gewählt werden muss:

Geltendes Recht	Anpassung	
§ 72 Einreichung	³ Ausserhalb von Sitzungstagen können Vorstösse in elektronischer Form eingereicht werden.	
	Umsetzungsvariante 1	Umsetzungsvariante 2
	⁴ Die zusätzliche Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen ist nur an Dienstagtagen möglich, an welchen eine Grossrats-sitzung geplant war.	⁴ Während der Schulferien und in Wochen mit Feiertagen am Amtssitz können keine Vorstösse eingereicht werden.

4.1.3 Einreichung von dringlichen Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen

Gemäss § 74 Abs. 1 GO kann bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation eine dringliche Behandlung beantragt werden. Wird Dringlichkeit beantragt, stimmt der Grosse Rat in der gleichen Sitzung über den Antrag ab, wobei die Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden bedarf (§ 74 Abs. 2 GO).

Können Vorstösse ausserhalb von Grossratssitzungen eingereicht werden, ist die Umsetzung der aktuellen Bestimmung nicht möglich, was eine Anpassung notwendig macht. Der Vorschlag lautet, dass der Grosse Rat an der erstmöglichen Sitzung über den Antrag auf Dringlichkeit abstimmt. Mit dieser Regelung ergibt sich bei der Einreichung an einem Sitzungstag keine Änderung.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt anzupassen:

Geltendes Recht	Anpassung
§ 74 Dringliche Behandlung	
¹ Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation kann eine dringliche Behandlung beantragt werden.	¹ [...] <u>Für die Behandlung</u> einer Motion, eines [...] <u>Postulates</u> oder einer Interpellation kann [...] <u>Dringlichkeit</u> beantragt werden.
² Der Grosse Rat stimmt in der gleichen Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.	² Der Grosse Rat stimmt [...] <u>an der erstmöglichen</u> Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.
³ Dringliche Behandlung bedeutet eine Behandlung an einem der nächsten vier Sitzungstage. Zusammen mit dem Dringlichkeitsbeschluss kann eine Frist für den Regierungsrat oder eine Sondersitzung beschlossen werden.	

In Bezug auf die dringliche Behandlung hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine hohe Hürde entschieden. Es wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder benötigt. Unabhängig von Form und Zeitpunkt der Einreichung soll der Entscheid über die Dringlichkeit beim Plenum des Grossen Rats bleiben. Eine Delegation im Sinne der Prozessoptimierung beziehungsweise -beschleunigung widerspricht der ursprünglichen Absicht von § 74 Abs. 2 der GO.

4.1.4 Möglicher Ablauf zum elektronischen Einreichen von Vorstössen ausserhalb Grossrats-sitzungen

In der Tabelle wird die derzeitige Form der Einreichung in Papierform an Sitzungstagen mit der zusätzlichen elektronischen Einreichung ausserhalb von Grossratssitzungen verglichen:

Einreichung in Papierform		Elektronische Einreichung ausserhalb von Grossrats-sitzungen	
Jeweils während der ersten Sitzungsstunde	Abgabe eines gedruckten Exemplars beim Präsidium während der ersten Sitzungsstunde.	Zustellung des Vorstosses in der durch das Büro definierten elektronischen Form an den Parlamentsdienst. Für die Veröffentlichung auf der Webseite des Grossen Rats am Mittwoch derselben Woche werden jeweils die bis Dienstag, 12:00 Uhr eingegangenen Vorstösse berücksichtigt.	Bis Dienstag, 12:00 Uhr
Fortlaufend während der Sitzung	Kontrolle des Vorstosses durch Präsidium	(Die Kontrolle durch das Präsidium wird an den Parlamentsdienst delegiert.)	
Ab der zweiten Sitzungsstunde	Überprüfung durch Ratssekretärin bzw. stv. Ratssekretär; allfällige Anpassungen in Rücksprache mit dem Sprecher, der Sprecherin. Fehlende Unterschriften werden eingeholt.	Überprüfung durch Ratssekretärin bzw. stv. Ratssekretär; allfällige Anpassungen in Rücksprache mit dem Sprecher, der Sprecherin.	Fortlaufend bis 12:30 Uhr
		In umstrittenen, unklaren Fällen wird das Präsidium beigezogen. Über die Verweigerung der Einreichung eines Vorstosses hat in jedem Fall das Präsidium zu entscheiden.	Fortlaufend bis Dienstag, 15:00 Uhr
		Elektronisch eingereichte Vorstösse werden in der bereinigten Version sämtlichen titelvermerkten Grossratsmitgliedern zugestellt. Ihnen wird eine Frist zum Widerspruch gewährt, wobei zu diesem Zeitpunkt lediglich der Verzicht auf das Miteinreichen möglich ist.	Fortlaufend bis Dienstag, 16:00 Uhr
In der Regel vor Sitzungsende	Neu eingereichte Vorstösse scannen; PDF-Sammelmappe gemäss Verteiler versenden	PDF-Sammelmappe mit den elektronisch eingereichten Vorstössen gemäss Verteiler versenden.	Dienstag, bis 17:00 Uhr
+ 1 Tag; bis Mittwoch, 17:00 Uhr	Vorstösse in der Geschäftsverwaltung erfassen		+ 1 Tag; bis Mittwoch, 17:00 Uhr
+ 1 Tag; bis Mittwoch, 17:00 Uhr	Veröffentlichung des Vorstosses am Mittwoch nach Eingang des Vorstosses		+ 1 Tag; bis Mittwoch, 17:00 Uhr

Einreichung in Papierform		Elektronische Einreichung ausserhalb von Grossratssitzungen	
+ 3 Tage	Versand der Vorstösse in Papierform mit dem jeweils nächsten Papierversand		+ 3 Tage
Sitzung der Einreichung	Liste mit Neueingängen wird ins Ratsprotokoll eingefügt	Liste mit Neueingängen wird ins Protokoll der nächsten Ratssitzung eingefügt.	Nächste Ratssitzung

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Modernisierung des Ratsprotokolls reduziert den Arbeitsaufwand für das Erstellen desselben. Die übrigen Anpassungen, welche die Basis für weitere Digitalisierungsschritte bilden, haben derzeit keine Auswirkungen auf personelle oder finanzielle Ressourcen.

Die Möglichkeit, Vorstösse an Sitzungstagen elektronisch einreichen zu können, kann ohne zusätzliche Investitionen mit den bestehenden Mitteln eingeführt werden. Die elektronische Einreichung kann zur Glättung der Arbeitsspitzen während Grossratssitzungen beitragen, sofern die elektronisch eingereichten Vorstösse mehrheitlich vor der Sitzung beziehungsweise an den Tagen vor der Sitzung dem Parlamentsdienst zugestellt werden. Dadurch können zahlreiche Arbeiten, welche bei der Einreichung in Papierform am Sitzungstag erledigt werden müssen, bereits vorher ausgeführt werden. Der parallele Betrieb von zwei Einreichungsmöglichkeiten könnte den Aufwand leicht erhöhen.

Bei den nicht beantragten Anpassungen ist eine Einschätzung der personellen und finanziellen Auswirkungen schwieriger, da die beiden Umsetzungsvarianten verschiedene Unbekannte enthalten. Beide Umsetzungsvarianten würden vermutlich zu einer Glättung der Arbeitsspitzen an Sitzungstagen beitragen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass tendenziell mehr Vorstösse eingereicht würden. Insbesondere die Umsetzungsvariante 2 hat das Potential dafür.

Soll die Einreichung von Vorstössen künftig an allen Dienstagen ausserhalb von Ferien und Wochen mit Feiertagen möglich sein, wird der Parlamentsdienst seine Organisation anpassen müssen. Die Stellvertretung für die Person, welche die Vorstösse bearbeitet, müsste neu geregelt werden. Heute besteht die Stellvertretungsregelung lediglich für Krankheitsausfälle. Können jedoch künftig an insgesamt circa 35 Dienstagen Vorstösse eingereicht werden, ist dies nicht mehr mit einer im Teilzeitpensum arbeitenden Person abzudecken, wobei es sich um eine organisatorische Frage innerhalb des Parlamentsdiensts handelt. Mit einer allfälligen massiven Erhöhung der Anzahl Vorstösse wären allenfalls zusätzliche personelle Ressourcen notwendig.

6. Ausblick: Komplett digitalisierte Lösung zum Einreichen von Vorstössen

Derzeit kennen die Kantone Luzern und Wallis sowie National- und Ständerat Systeme zur digitalen Einreichung von Vorstössen. Dabei handelt es sich nicht um Standardsoftware, sondern um spezifisch auf vorhandene Systeme abgestimmte und für die Bedürfnisse dieser Parlamente entwickelte Anwendungen.

Die Entwicklung einer komplett digitalisierten Lösung zum Einreichen von Vorstössen inkl. der Möglichkeit, titelvermerkte Personen miteinbeziehen zu können und einen Vorstoss durch weitere Mitglieder des Grossen Rats mitunterzeichnen zu lassen, ist erstrebenswert, wenn eine Integration in die bestehende Geschäftsverwaltung des Parlamentsdiensts möglich ist. Damit können Schnittstellenproblematiken umgangen werden.

Einen komplett digitalen Prozess zu erarbeiten ist nur sinnvoll, wenn die Absicht verfolgt wird, die Einreichung von Vorstössen verbindlich zu digitalisieren. Der Betrieb von parallelen Systemen (Papier und digital) würde die Kosten für die Entwicklung einer digitalen Lösung nicht rechtfertigen. Eine

Optimierung beziehungsweise Anpassung der bestehenden Prozesse wäre kaum möglich. Vermutlich würde der Parallelbetrieb sogar zu Mehraufwand führen.

Der Parlamentsdienst soll vom Büro des Grossen Rats im Hinblick auf das Budget 2021 mit der Ausarbeitung der nötigen Entscheidungsgrundlagen zur kompletten Digitalisierung der Einreichung von Vorstössen beauftragt werden, damit das Büro bis im Sommer 2020 über das weitere Vorgehen entscheiden kann. Eine mögliche Lösung könnte damit 2021 entwickelt und frühestens 2022 eingeführt werden. Für eine frühere Einführung fehlen die Mittel im Budget 2020.

7. Ergänzung der Geschäftsordnung: Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst

Gemäss § 80 Abs. 1 der Kantonsverfassung übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. In § 39a Abs. 1 GVG ist definiert, dass der Grosse Rat im Rahmen seiner Oberaufsicht die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit überprüft. Den Kommissionen sind ein oder mehrere Aufgabenbereiche zur laufenden Beratung übertragen. Die Aufgabenbereiche und die jeweils verantwortliche Kommission sind in Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 festgelegt (vgl. § 17 Abs. 3 GO). Die Kommissionen sind in ihren Aufgabenbereichen zuständig für die Beurteilung der ihnen vom Büro zugewiesenen Vorlagen unter sachlichen und finanziellen Gesichtspunkten sowie für die Oberaufsicht. Das Büro legt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommissionen im Kommissionsreglement fest (vgl. § 18 Abs. 1 GO). Je nach Aufgabe kann die Zuständigkeit auch in der GO festgelegt werden, wie dies beispielsweise in Bezug auf die Aufgaben der Kommission für Justiz (vgl. § 20 GO) oder der Einbürgerungskommission (vgl. § 20a) der Fall ist.

Der Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit', zu welchem der Nachrichtendienst gehört, ist gemäss DAF der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) zugeteilt. Damit die Zuständigkeit und Verantwortung der SIK für die Oberaufsicht über den Nachrichtendienst auch gegen aussen transparent ersichtlich und politisch legitimiert ist, beantragt die Kommission SIK die Aufnahme der Zuständigkeit in die Geschäftsordnung.

Der Grosse Rat hat den Antrag auf Direktbeschluss der Kommission SIK am 27. August 2019 mit 108 gegen 10 Stimmen als erheblich erklärt. Im Büro des Grossen Rats war der Antrag der Kommission SIK unbestritten. Die Ergänzung wird einerseits im Sinne der Transparenz und andererseits im Sinne der Kontinuität als richtig und wichtig erachtet. Der Nachrichtendienst ist ein sensibler Bereich. Gerade deshalb ist eine regelmässige Prüfung durch die Oberaufsicht zu begrüssen.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt zu ergänzen (vgl. Synopse Beilage 2):

Geltendes Recht	Anpassung
	§ 20b Kommission für öffentliche Sicherheit ¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) ist für die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 im Kanton Aargau zuständig. Sie bildet dazu eine besondere Subkommission..

Über die von der Kommission SIK ebenfalls beantragte Änderung des Kommissionsreglements wird das Büro nach dem Beschluss des Grossen Rats über die beantragte Änderung der Geschäftsordnung beraten.

8. Stellungnahme des Regierungsrats gemäss § 92 Abs. 1 GO vom 23. Oktober 2019

Der Regierungsrat begrüsst die Massnahmen zur Modernisierung des Ratsprotokolls sowie die Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen (vgl. Beilage 4).

In seiner Stellungnahme weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Wort "genehmigen" nicht ein digitales Synonym für "unterschreiben" sein kann. Des Weiteren wird die vorgesehene Widerspruchslösung beim elektronischen Einreichen von Vorstössen vom Regierungsrat kritisch beurteilt. Im Folgenden wird auf den Hinweis sowie auf die kritische Anmerkung konkret eingegangen.

8.1 Freigabe von Erlassen und Ausfertigungen sowie des Beschlussprotokolls

Der Regierungsrat weist richtigerweise darauf hin, dass das Verb "genehmigen" nicht ein (digitales) Synonym für "unterschreiben" sein kann. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrats wurde die dem Grossen Rat beantragten Formulierungen von § 4 Abs. 1 lit. f GO und § 35 Abs. 2 GO angepasst. Das Präsidium soll künftig, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse, Ausfertigungen und das Beschlussprotokoll freigeben. Das Ziel der Flexibilisierung im Hinblick auf künftige Digitalisierungsschritte wird mit den angepassten Formulierungen ebenfalls erreicht.

8.2 Widerspruchslösung

Als problematisch erachtet der Regierungsrat die vorgeschlagene "Widerspruchslösung" für miteinreichende Ratsmitglieder (vgl. Kapitel 3.4)

Im Ablauf zur elektronischen Einreichung ist vorgesehen, dass bei gemeinsamer Einreichung die Sprecherin beziehungsweise der Sprecher den Vorstoss beim Parlamentsdienst einreicht. Aus Sicht des Regierungsrats müssten die miteinreichenden Ratsmitglieder ihre Unterstützung für den Vorstoss gegenüber dem Parlamentsdienst ebenfalls aktiv kommunizieren. Aufgrund von prozessökonomischen Überlegungen hält das Büro an seiner Lösung fest.

Das Büro geht davon aus, dass alle Miteinreichenden bereits vor der Einreichung in Besitz und Kenntnis des geplanten Vorstosses sind. Die Verantwortung dafür liegt bei der Sprecherin beziehungsweise dem Sprecher. Mit einer E-Mail an alle Einreichenden bestätigt der Parlamentsdienst den Eingang und gibt allenfalls redaktionelle Änderungen bekannt. Zu diesem Zeitpunkt genügt es, den Einreichenden eine Frist zum Widerspruch einzuräumen.

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Modell ist perfekter, jedoch für die Ratsmitglieder und den Parlamentsdienst aufwendiger. Da das Missbrauchs- und Schadenpotential als gering eingeschätzt wird und Fehler korrigierbar sind, genügt eine pragmatische Lösung.

9. Terminplan und Inkrafttreten

Die Beratung im Grossen Rat findet voraussichtlich im Dezember 2019 oder Januar 2020 statt.

Nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rats legt das Büro den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der geänderten Geschäftsordnung setzt das Büro das neue Reglement zur Einreichung von Vorstössen in Kraft.

10. Anträge

1.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Geschäftsordnung, GO) wird zum Beschluss erhoben (vgl. Synopse Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Modernisierung Ratsprotokoll, elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen)).

2.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Geschäftsordnung, GO) wird zum Beschluss erhoben (vgl. Synopse Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Ergänzung Zuständigkeit Kommission für öffentliche Sicherheit für die Oberaufsicht Nachrichtendienst)).

Renata Siegrist-Bachmann
Grossratspräsidentin

Beilagen

- Synopse Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Modernisierung Ratsprotokoll, elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen) (Beilage 1)
- Synopse Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rat (Ergänzung Zuständigkeit Kommission für öffentliche Sicherheit für die Oberaufsicht Nachrichtendienst) (Beilage 2)
- Übersicht beantragte Änderungen sowie nicht beantragte Umsetzungsvarianten zur zusätzlichen Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen im Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Beilage 3)
- Stellungnahme des Regierungsrat vom 23. Oktober 2019 (Beilage 4)

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Modernisierung Ratsprotokoll; elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rats vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Präsident bzw. sein Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Er leitet die Ratsverhandlungen, handhabt die Sitzungspolizei und wacht über die Einhaltung des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung;</p> <p>b) er legt nach Absprache mit dem Regierungsrat und auf Grund der Vorgaben des Büros die Traktandenliste fest;</p> <p>c) er sorgt für eine beförderliche Abwicklung der Geschäfte;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rats vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>d) er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn sich dieser nicht an den Gegenstand der Beratung hält oder ausfällige Bemerkungen macht und eine Mahnung erfolglos bleibt;</p> <p>e) er bringt den Ratsmitgliedern vierteljährlich zu Beginn des neuen Quartals ein Verzeichnis aller hängigen Geschäfte und ein Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen zur Kenntnis;</p> <p>e^{bis}) er lässt dem Büro und den Kommissionspräsidien zu Beginn des neuen Quartals die Quartalsplanung der Sachgeschäfte zukommen und zeigt damit die gewünschten Endtermine der Behandlung sowie allfällige Abhängigkeiten auf;</p> <p>f) er unterzeichnet, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.);</p> <p>g) er führt die Aufsicht über das Protokoll und über die Aktenaufbewahrung;</p> <p>h) ...</p> <p>i) er weist den Medienvertretern die Arbeitsplätze zu und sorgt dafür, dass sie mit den Sitzungsunterlagen bedient werden;</p> <p>k) er kann Bild- und Tonaufnahmen fallweise untersagen und orientiert darüber den Grossen Rat;</p> <p>l) er vertritt den Grossen Rat nach aussen;</p> <p>m) er regelt die Arbeitsteilung mit seinen Vizepräsidenten von Fall zu Fall;</p>	<p>f) er [...] <u>gibt</u>, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.) <u>frei</u>;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rats vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>n) er entscheidet in dringenden Fällen anstelle des Büros über die Gesuche betreffend Einholung von Rechtsauskünften beim Rechtsdienst des Regierungsrates;</p> <p>o) er bestellt das Wahlbüro zur Durchführung von Wahlen.</p>		
<p>§ 35 Beschlussprotokoll</p> <p>¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates erwähnt die Verhandlungsgegenstände und hält die Anträge, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse fest.</p> <p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.</p>	<p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer [...] zur Veröffentlichung freigegeben.</p>	
<p>§ 36 Ratsprotokoll</p> <p>¹ Das Ratsprotokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Es enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>a) den Inhalt der Verhandlungen, insbesondere die Wortmeldungen, die Anträge, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse;</p> <p>b) den Wortlaut der persönlichen Vorstösse;</p> <p>c) die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates zu Motionen, Postulaten und Aufträgen;</p> <p>d) die schriftliche Beantwortung von Interpellationen.</p>	<p>¹ Das Ratsprotokoll [...] enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rats vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Das Ratsprotokoll ist jedem Redner zu allfälligen formellen Verbesserungen, die den Inhalt der Rede nicht ändern dürfen, vorzulegen.</p> <p>³ Das Ratsprotokoll wird veröffentlicht.</p>		
<p>§ 72 Einreichung</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie sind den Ratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Als Einreichungsdatum gilt die Bekanntgabe im Grossen Rat.</p> <p>² Wird ein Vorstoss nicht von einer Einzelperson eingereicht, ist ein Sprecher zu bezeichnen.</p>	<p>^{1bis} Wenn die Echtheit und die Vollständigkeit der Daten gewährleistet sind, können parlamentarische Vorstösse auch in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>³ Das Büro legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rats vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
	IV.	
	Das Büro des Grossen Rats bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung; Ergänzung Zuständigkeit Kommission für öffentliche Sicherheit für die Oberaufsicht Nachrichtendienst

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rates vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 20b Kommission für öffentliche Sicherheit</p> <p>¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) ist für die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 ¹⁾ im Kanton Aargau zuständig. Sie bildet dazu eine besondere Subkommission.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

¹⁾ SR [121](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Büros des Grossen Rates vom 12. November 2019	Ergebnis der Beratung vom ...
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Das Büro des Grossen Rats bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	

Übersicht beantragte Änderungen sowie nicht beantragte Umsetzungsvarianten zur zusätzlichen Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen im Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) (Beilage 3 zu Bericht und Antrag 19.225)

Geltendes Recht	Modernisierung Ratsprotokoll			
		Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen	Nicht beantragte Änderungen zur elektronischen Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Sitzungstagen	
			Umsetzungsvariante 1: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen geplanten Sitzungstagen	Umsetzungsvariante 2: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb Sitzungstagen; alle Dienstage mit Ausnahme von Ferien und Wochen mit Feiertagen
<p>2.1. Präsidium § 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Präsident bzw. sein Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Er leitet die Ratsverhandlungen, handhabt die Sitzungspolizei und wacht über die Einhaltung des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung;</p> <p>b) er legt nach Absprache mit dem Regierungsrat und auf Grund der Vorgaben des Büros die Traktandenliste fest;</p> <p>c) er sorgt für eine beförderliche Abwicklung der Geschäfte;</p> <p>d) er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn sich dieser nicht an den Gegenstand der Beratung hält oder ausfällige Bemerkungen macht und eine Mahnung erfolglos bleibt;</p> <p>e) *er bringt den Ratsmitgliedern vierteljährlich zu Beginn des neuen Quartals ein Verzeichnis aller hängigen Geschäfte und ein Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen zur Kenntnis;</p> <p>e^{bis}) * er lässt dem Büro und den Kommissionspräsidien zu Beginn des neuen Quartals die Quartalsplanung der Sachgeschäfte</p>				

Geltendes Recht	Modernisierung Ratsprotokoll			
		Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen	Nicht beantragte Änderungen zur elektronischen Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Sitzungstagen	
			Umsetzungsvariante 1: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen geplanten Sitzungstagen	Umsetzungsvariante 2: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb Sitzungstagen; alle Dienstage mit Ausnahme von Ferien und Wochen mit Feiertagen
<p>zukommen und zeigt damit die gewünschten Endtermine der Behandlung sowie allfällige Abhängigkeiten auf;</p> <p>f) er unterzeichnet, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.);</p> <p>g) er führt die Aufsicht über das Protokoll und über die Aktenaufbewahrung;</p> <p>h) * ...</p> <p>i) er weist den Medienvertretern die Arbeitsplätze zu und sorgt dafür, dass sie mit den Sitzungsunterlagen bedient werden;</p> <p>k) * er kann Bild- und Tonaufnahmen fallweise untersagen und orientiert darüber den Grossen Rat;</p> <p>l) er vertritt den Grossen Rat nach aussen;</p> <p>m) *er regelt die Arbeitsteilung mit seinen Vizepräsidenten von Fall zu Fall;</p> <p>n) * er entscheidet in dringenden Fällen anstelle des Büros über die Gesuche betreffend Einholung von Rechtsauskünften beim Rechtsdienst des Regierungsrates;</p> <p>o) * er bestellt das Wahlbüro zur Durchführung von Wahlen.</p>	<p>f) er [...] <u>gibt</u>, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.) <u>frei</u>;</p>	<p>f) er [...] <u>gibt</u>, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.) <u>frei</u>;</p>	<p>f) er [...] <u>gibt</u>, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.) <u>frei</u>;</p>	<p>f) er [...] <u>gibt</u>, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.) <u>frei</u>;</p>

Geltendes Recht	Modernisierung Ratsprotokoll			
		Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen	Nicht beantragte Änderungen zur elektronischen Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Sitzungstagen	
			Umsetzungsvariante 1: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen geplanten Sitzungstagen	Umsetzungsvariante 2: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb Sitzungstagen; alle Diensttage mit Ausnahme von Ferien und Wochen mit Feiertagen
<p>§ 35 Beschlussprotokoll</p> <p>¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates erwähnt die Verhandlungsgegenstände und hält die Anträge, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse fest.</p> <p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.</p>	<p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer [...] <u>zur Veröffentlichung freigegeben.</u></p>	<p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer [...] <u>zur Veröffentlichung freigegeben.</u></p>	<p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer [...] <u>zur Veröffentlichung freigegeben.</u></p>	<p>² Es wird vom Präsidenten und vom Protokollführer [...] <u>zur Veröffentlichung freigegeben.</u></p>
<p>§ 36 Ratsprotokoll</p> <p>¹ Das Ratsprotokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet. Es enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>a) den Inhalt der Verhandlungen, insbesondere die Wortmeldungen, die Anträge, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie die Beschlüsse;</p> <p>b) den Wortlaut der persönlichen Vorstösse;</p> <p>c) die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates zu Motionen, Postulaten und Aufträgen;</p>	<p>¹ Das Ratsprotokoll [...] enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ Das Ratsprotokoll [...] enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ Das Ratsprotokoll [...] enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ Das Ratsprotokoll [...] enthält wörtlich insbesondere als Bestandteile:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Modernisierung Ratsprotokoll			
		Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen	Nicht beantragte Änderungen zur elektronischen Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Sitzungstagen	
			Umsetzungsvariante 1: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen geplanten Sitzungstagen	Umsetzungsvariante 2: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb Sitzungstagen; alle Dienstage mit Ausnahme von Ferien und Wochen mit Feiertagen
<p>d) die schriftliche Beantwortung von Interpellationen.</p> <p>² Das Ratsprotokoll ist jedem Redner zu allfälligen formellen Verbesserungen, die den Inhalt der Rede nicht ändern dürfen, vorzulegen.</p> <p>³ Das Ratsprotokoll wird veröffentlicht.</p>	<i>d) Aufgehoben.</i>	<i>d) Aufgehoben.</i>	<i>d) Aufgehoben.</i>	<i>d) Aufgehoben.</i>
<p>§ 72 Einreichung</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie sind den Ratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Als Einreichungsdatum gilt die Bekanntgabe im Grossen Rat.</p> <p>² Wird ein Vorstoss nicht von einer Einzelperson eingereicht, ist ein Sprecher zu bezeichnen.</p>		<p>^{1bis} Wenn die Echtheit und die Vollständigkeit der Daten gewährleistet sind, können parlamentarische Vorstösse auch in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>³ Das Büro legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.</p>	<p>§ 72 Einreichung</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. [...]</p> <p>^{1bis} Wenn die Echtheit und die Vollständigkeit der Daten gewährleistet sind, können parlamentarische Vorstösse auch in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>³ Ausserhalb von Sitzungstagen können Vorstösse in elektronischer Form eingereicht werden.</p>	<p>§ 72 Einreichung</p> <p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich einzureichen und zu begründen. [...]</p> <p>^{1bis} Wenn die Echtheit und die Vollständigkeit der Daten gewährleistet sind, können parlamentarische Vorstösse auch in elektronischer Form eingereicht werden.</p> <p>³ Ausserhalb von Sitzungstagen können Vorstösse in elektronischer Form eingereicht werden.</p>

Geltendes Recht	Modernisierung Ratsprotokoll			
		Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen	Nicht beantragte Änderungen zur elektronischen Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Sitzungstagen	
			Umsetzungsvariante 1: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich an allen geplanten Sitzungstagen	Umsetzungsvariante 2: Elektronische Einreichung von Vorstössen zusätzlich ausserhalb von Sitzungstagen; alle Dienstage mit Ausnahme von Ferien und Wochen mit Feiertagen
			<p>⁴ Die zusätzliche Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Sitzungstagen ist nur an Dienstagen möglich, an welchen eine Grossratssitzung geplant war.</p> <p>⁵ Die Behandlungsfrist gemäss § 42 Abs. 1 GVG beginnt mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Grossen Rats.</p> <p>⁶ Das Büro legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.</p>	<p>⁴ Während der Schulferien und in Wochen mit Feiertagen am Amtssitz können keine Vorstösse eingereicht werden.</p> <p>⁵ Die Behandlungsfrist gemäss § 42 Abs. 1 GVG beginnt mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Grossen Rats.</p> <p>⁶ Das Büro legt die Einzelheiten in einem Reglement fest.</p>
<p>§ 74 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation kann eine dringliche Behandlung beantragt werden.</p> <p>² Der Grosse Rat stimmt in der gleichen Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.</p> <p>³ Dringliche Behandlung bedeutet eine Behandlung an einem der nächsten vier Sitzungstage. Zusammen mit dem Dringlichkeitsbeschluss kann eine Frist für den Regierungsrat oder eine Sondersitzung beschlossen werden.</p>			<p>¹ [...] <u>Für die Behandlung</u> einer Motion, eines [...] <u>Postulats</u> oder einer Interpellation kann [...] <u>Dringlichkeit</u> beantragt werden.</p> <p>² Der Grosse Rat stimmt [...] <u>an der erstmöglichen</u> Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.</p>	<p>¹ [...] <u>Für die Behandlung</u> einer Motion, eines [...] <u>Postulats</u> oder einer Interpellation kann [...] <u>Dringlichkeit</u> beantragt werden.</p> <p>² Der Grosse Rat stimmt [...] <u>an der erstmöglichen</u> Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.</p>

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Frau Grossratspräsidentin
Renata Siegrist-Bachmann
zuhanden des
Büros des Grossen Rats

23. Oktober 2019

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rats (Geschäftsordnung, GO); Änderung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2019 haben Sie den Regierungsrat im Namen des Büros des Grossen Rats eingeladen, zum Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Zu den einzelnen Ziffern des Berichts des Büros des Grossen Rats vom 2. September 2019 haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Ziffer 2 (Modernisierung des Ratsprotokolls sowie weitere Anpassungen im Sinne der Digitalisierung)

Der Regierungsrat begrüsst die Massnahmen zur Modernisierung des Ratsprotokolls sowie weiterer Anpassungen mit dem Ziel der Digitalisierung. Sie stehen im Einklang mit der Strategie SmartAargau und leisten einen Beitrag zur Modernisierung des Ratsbetriebs.

Hinsichtlich der Freigabe von ausgehenden Erlassen und Ausfertigungen durch das Grossratspräsidium (Kapitel 2.1) und der Unterzeichnung des Beschlussprotokolls; Anpassung im Hinblick auf künftige Digitalisierungsschritte (Kapitel 2.2) erlauben wir uns den Hinweis, dass das Verb "genehmigen" nicht ein (digitales) Synonym für "unterschreiben" sein kann. Die Unterschrift ist ein unmittelbarer Akt der Verantwortungsübernahme, wohingegen eine Genehmigung eine nachträgliche Sanktionierung einer Handlung beziehungsweise eines Dokuments durch eine vorgesetzte/übergeordnete Person/ Behörde oder Mandatsträgerin/Mandatsträger bedeutet. Allenfalls lässt sich dafür eine bessere Formulierung finden.

Zu Ziffer 3 (Elektronische Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen)

Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Vorstössen an Sitzungstagen wird als massgeblicher Digitalisierungsschritt ebenfalls ausdrücklich begrüsst. Damit entfällt ein Medienbruch und damit der (Nach-)Erfassungsaufwand im Parlamentsdienst.

Der dargestellte Ablauf (Kapitel 3.4) steht aber in einem Spannungsverhältnis zum neu vorgeschlagenen § 72 Abs. 1^{bis} GO. § 72 Abs. 1^{bis} GO sieht vor, dass parlamentarische Vorstösse nur dann in elektronischer Form eingereicht werden dürfen, wenn die Echtheit und Vollständigkeit der Daten gewährleistet ist. Soweit der Sprecher den Vorstoss über seinen Benutzerzugang einreicht, kann von der Echtheit und Vollständigkeit der Daten ausgegangen werden. Soweit der Vorstoss von weiteren Parlamentsmitgliedern unterstützt werden soll, fehlt es demgegenüber im vorgeschlagenen Ablauf an einer aktiven Willensbekundung der "mitunterzeichnenden" Mitglieder. Der Parlamentsdienst kann durch die Setzung einer blossen "Frist zum Widerspruch" nicht gewährleisten, dass die im Vorstoss zusätzlich genannten Mitglieder diesen unterstützen. Um § 72 Abs. 1^{bis} GO zu genügen, wäre also zu fordern, dass die "mitunterzeichnenden" Mitglieder ihre Unterstützung des Vorstosses gegenüber dem Parlamentsdienst aktiv kommunizieren (zum Beispiel mit Zusendung einer E-Mail oder mit mündlicher Bestätigung). Der Ablauf sollte entsprechend angepasst werden.

Für den Weiterverarbeitungsprozess ist für die Staatskanzlei die in operativer Hinsicht vorgeschlagene Befristung für die elektronische Einreichung von Vorstössen auf den Sitzungsbeginn wichtig, da der Zuweisungsvorschlag durch die Staatskanzlei zwingend vor Arbeitsschluss am Dienstag finalisiert und zuhanden der Departemente bereitgestellt werden muss. Der Regierungsrat bestätigt die Zuweisung am folgenden Tag. Ohne die Befristung geht im Verarbeitungsprozess eine Woche verloren. Daher sollte die Datenübergabe durch den Parlamentsdienst an die Staatskanzlei am Grossratssitzungstag spätestens um 16.00 Uhr erfolgen können.

Zu Ziffer 4 (Vom Büro nicht vorgeschlagene Änderungen)

Die Gründe für den Verzicht des Büros auf eine Antragsstellung hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen, beschränkt auf geplante Sitzungsdaten (Umsetzungsvariante 1) oder ausgedehnt auf grundsätzlich alle Diensttage mit Ausnahme von Ferien und von Wochen mit Feiertagen (Umsetzungsvariante 2) können nachvollzogen werden. Auch aus Sicht des Regierungsrats ist es sinnvoll, weiterhin nur an Sitzungstagen des Grossen Rats die Einreichung von parlamentarischen Vorstössen zu ermöglichen. Dies vor allem im Hinblick auf die terminliche Gewährleistung der dreimonatigen Beantwortungsfrist der Vorstösse.

Sollte sich der Grosse Rat entgegen des Antrags des Büros des Grossen Rats für eine der beiden Varianten entscheiden, wäre auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Veränderung der Abläufe keine wertvolle Bearbeitungszeit verloren geht und die Frist von drei Monaten gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) zur Behandlung der Vorstösse dem Regierungsrat und der Verwaltung ungeschmälert zur Verfügung steht.

Zudem wäre bei einer Einführung der Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen ausserhalb von Grossratssitzungen der Zeitplan am Nachmittag in Kapitel 4.1.4 anzupassen (Weiterführung der bisherigen Praxis). Die Metadaten der Vorstösse und die PDF-Sammelmappe mit den elektronisch eingereichten Vorstössen müssten der Staatskanzlei spätestens um 16.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden, um dem Prozess im Zusammenhang mit der Zuweisung an der Sitzung des Regierungsrats am Folgetag sicherstellen zu können; ansonsten würde eine Woche Bearbeitungszeit verloren gehen (vgl. auch Bemerkung vorstehend zu Ziffer 3).

Zu Ziffer 6 (Ausblick: Komplett digitalisierte Lösung zum Einreichen von Vorstössen)

Die angestrebte komplett digitalisierte Lösung zur Einreichung von Vorstössen wird begrüsst.

Bei der Digitalisierung ist der Aspekt der digitalen Signatur der eingereichten parlamentarischen Vorstösse ein wichtiges Element und soll in der Erarbeitung berücksichtigt werden. Bei einer verbindlichen Digitalisierung wäre zudem eine Übergangsfrist zu schaffen, welche den Wechsel von analog zu digital erleichtert.

Zu Ziffer 7 (Ergänzung der Geschäftsordnung: Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst)

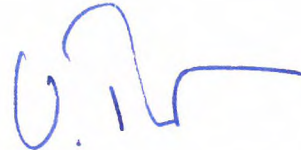
Die Aufnahme des neuen § 20b zur Regelung der Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst der grossrätlichen Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

REGIERUNGSRAT

13. November 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.334

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz,
GebVG); Änderung

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage im System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz	5
2. Auswertung des Anhörungsverfahrens	6
3. Fonds zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung im GebVG	8
3.1 Ausgangslage	8
3.2 Handlungsbedarf	9
3.2.1 Schnittstellenproblematik	9
3.2.2 "Löschfünfer"	9
3.3 Umsetzung	10
3.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG	11
4. Das Ausbildungswesen der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzeption 2015	11
4.1 Ausgangslage	11
4.2 Handlungsbedarf	12
4.3 Umsetzung	12
4.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG	12
5. Ausbildungsbeiträge der AGV	12
5.1 Ausgangslage	12
5.2 Handlungsbedarf	13
5.3 Umsetzung	13
5.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG	14
6. Beschaffung Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge	14
6.1 Ausgangslage	14
6.2 Handlungsbedarf	14
6.3 Umsetzung	16
6.3.1 Brandschutzbekleidung	16
6.3.2 Allgemeines Feuerwehrmaterial	18
6.3.3 Feuerwehrfahrzeuge	19
6.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG	20
7. Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im FwG	20
7.1 Ausgangslage	20
7.2 Handlungsbedarf	20
7.3 Umsetzung	20
7.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG	21
8. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	21
8.1 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im GebVG	21
8.2 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im FwG	22
9. Auswirkungen	25
9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	25
9.1.1 Durch Änderung GebVG	25
9.1.2 Durch Änderung FwG	26
9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	26
9.2.1 Durch Änderung GebVG	26
9.2.2 Durch Änderung FwG	26

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	26
9.3.1 Durch Änderung GebVG.....	26
9.3.2 Durch Änderung FwG	26
9.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger	26
9.4.1 Durch Änderung GebVG.....	26
9.4.2 Durch Änderung FwG	26
9.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	27
9.5.1 Durch Änderung GebVG.....	27
9.5.2 Durch Änderung FwG	27
9.6 Auswirkungen auf die Gemeinden	27
9.6.1 Durch Änderung GebVG.....	27
9.6.2 Durch Änderung FwG	27
9.7 Auswirkungen auf die AGV	27
9.7.1 Durch Änderung GebVG.....	27
9.7.2 Durch Änderung FwG	27
9.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	28
9.8.1 Durch Änderung GebVG.....	28
9.8.2 Durch Änderung FwG	28
9.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung	28
9.9.1 Durch Änderung GebVG.....	28
9.9.2 Durch Änderung FwG	28
10. Weiteres Vorgehen	28
Antrag	28

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) und des Feuerwehrgesetzes (FwG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Gleichzeitig soll der bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobene "Löschfünger" auf Gesetzesstufe im GebVG verankert und der AGV die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen werden.

Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird in der Praxis bereits heute vollständig durch die AGV nach dem Konzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS, heute Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr [RK MZF]) für das Schweizer Feuerwehrwesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden. Anpassungen im Sold- und Spesenwesen wirken sich auf die Gesamtkosten nicht aus.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Daran ändert sich nichts. Hingegen ist die Optimierung der Beschaffungsprozesse seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden – aber auch der AGV – dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Bei der Vorlage geht es weder im Fondsbereich noch im Feuerwehrwesen um Sparmassnahmen oder um eine Neu- oder Umorganisation der Feuerwehren. Am Milizsystem wird festgehalten. Es geht einerseits um eine strukturelle Anpassung des Fondswesens und andererseits um eine Optimierung der Ausbildungs- und Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen. Während das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die AGV, im GebVG geregelt ist, sind die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs- und Beschaffungswesen im FwG geregelt. Eine Behandlung beider Gesetzesänderungen in einer Vorlage ist daher sinnvoll und zeigt die Wechselbeziehungen auf.

In den 113 Stellungnahmen zum Anhörungsbericht fanden fünf der sieben Fragestellungen zu den beantragten Gesetzesänderungen grossmehrheitlich volle Zustimmung. Bedenken und abweichende Meinungen gab es in Detailfragen zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen (Frage 5) und zu den Optimierungen des Beschaffungsprozesses (Frage 6). Während der Ja-Anteil zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen überwog (politische Parteien 56 % "ja" und 33 % "eher ja"; Gemeinden/Feuerwehren 77% "ja" und 12 % "eher ja"; Verbände 85,7 % "ja") war die Frage zu den Optimierungen des Beschaffungsprozesses umstrittener: Hier stimmten die politischen Parteien mit 44 % "ja" und 33 % "eher ja", die Gemeinden/Feuerwehren mit 44 % "ja" und 37 % "eher ja" und die Verbände mit 100 % "ja" zu. Es spiegelt sich darin einerseits der von den Gemeinden der AGV zugetragene grundsätzliche Wunsch nach einer Optimierung des Beschaffungswesens und andererseits die Befürchtung, je nach konkreter Beschaffungskonstellation zwar (weiterhin) frei entscheiden zu können,

aber im Gegenzug bei individuellen Beschaffungen Einbussen beim Bezug von Subventionen der AGV hinnehmen zu müssen. Bezüglich der Spesenregelung wurde die (unbegründete) Befürchtung geäußert, dass keine Kilometerentschädigung mehr ausgerichtet werden könnte. Dies trifft nicht zu, da die Spesenregelung Sache der Gemeinden ist.

Insgesamt fand die Vorlage klar überwiegend Zustimmung.

1. Ausgangslage im System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz

Die AGV ist nicht nur eine Versicherung für Gebäude auf dem Kantonsgebiet. Sie erfüllt auch Aufgaben zum Schutz vor Feuer- und Explosionsschäden nach der Gesetzgebung über den vorbeugenden Brandschutz (Schadenverhütung; § 3 Abs. 2 GebVG), unterstützt Massnahmen zur Verhütung oder Verminderung von Gefahren durch Elementarereignisse (Schadenverhütung; § 3 Abs. 1 GebVG) und unterstützt und koordiniert die Einsatzbereitschaft der Gemeinden und den Einsatz der Feuerwehr nach der Feuerwehrgesetzgebung (Schadenabwehr; § 4 GebVG).

Die drei Bereiche Versicherung, Prävention (Brandschutz und Elementarschadenprävention für Gebäude) und Intervention (Schadenbekämpfung durch die Feuerwehr) ergänzen einander und bilden ein einmalig starkes dreistufiges Schutzsystem für Gebäude. Dies bringt Vorteile für die Versicherten. Durch zielgerichtete Präventionsmassnahmen können Schäden vermieden oder zumindest vermindert werden (zum Beispiel Objektschutzmassnahmen). Im Schadenfall kann durch eine effiziente Schadenabwehr (zum Beispiel gut ausgebildete Angehörige der Feuerwehr) das Schadenausmass möglichst gering gehalten werden. Das koordinierte Zusammenspiel von Prävention und Intervention wirkt sich in weniger Schadenfällen oder zumindest in geringeren Schadenhöhen aus. Die Folge davon sind geringere Versicherungsaufwendungen und damit tiefe Prämien für die Versicherten. Die AGV hat auf den 1. Juli 2017 in Umsetzung des Systems "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude ihre Organisation auf die vorgenannten drei Säulen Prävention – Intervention – Versicherung umgestaltet.

Die AGV ist eingebunden im System der anderen 18 Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) in der Schweiz. Im Bereich Feuerwehrwesen gilt das Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen.

Der AGV stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Gleichzeitig soll der bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobene "Löschfünfer" auf Gesetzesstufe im GebVG verankert und der AGV die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen werden.

Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird in der Praxis bereits heute vollständig durch die AGV nach dem Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden. Anpassungen im Sold- und Spesenwesen wirken sich auf die Gesamtkosten nicht aus.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Daran ändert sich nichts. Bei der Vorlage geht es weder im Fondsbereich noch im Feuerwehrwesen um Sparmassnahmen oder um eine Neu- oder Umorganisation der Feuerwehren. Am Milizsystem wird festgehalten. Es geht einerseits um eine strukturelle Anpassung des Fondswesens und andererseits um eine Optimierung der Ausbildungs- und Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen. Während das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die AGV, im GebVG geregelt ist, sind die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs-

und Beschaffungswesen im FwG geregelt. Das Ausbildungswesen wird bereits heute für alle feuerwehrelevanten Belange von der AGV durchgeführt und finanziert. Hier ergeben sich deswegen "nur" Anpassungen im Sold- und Spesenwesen, ohne sich aber auf die Gesamtkosten auszuwirken. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse ist seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden – aber auch der AGV – dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Der Kanton selber ist materiell von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Am Grundsatz von § 4 Abs. 1 FwG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen, wird nichts geändert. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Alle Themen dieser Vorlage gehören zu den Geschäftsbereichen der AGV im System "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude und stehen in Wechselwirkung zueinander. Es macht deshalb schon aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn, die Themen in einer einzigen Vorlage zu behandeln. Dem steht nicht entgegen, dass über die einzelnen Themen beziehungsweise über die beiden Gesetzesänderungen separat und unabhängig voneinander abgestimmt werden kann, weil sie je einzeln unterschiedlich beurteilt und entschieden werden können.

2. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Die öffentliche Anhörung zu den Änderungen des GebVG und des FwG fand mit Anhörungsbericht vom 13. Februar 2019 zwischen dem 21. Februar 2019 und dem 27. Mai 2019 statt. Insgesamt gingen 113 Antworten ein. Es nahmen 9 politische Parteien (SVP, SP, FDP, Die Liberalen, CVP, Grüne, glp, jEVP, BDP und EDU), 97 Gemeinden/Feuerwehren und 7 Verbände teil, wobei Einzelne nicht zu allen Fragen Stellung nahmen.

Die Zustimmung bei nachfolgenden vier von sieben Fragen, nämlich zur

- Frage 1: Anpassung der Fonds an die Neuorganisation
- Frage 2: Regelung des "Löschführers" auf Gesetzesstufe
- Frage 4: Ausbildung der Feuerwehren durch die AGV
- Frage 7: Anpassungen alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im FwG

lag bei nahezu 100 %. Sämtliche teilnehmenden Parteien beantworteten diese Fragen vorbehaltlos mit "Ja".

Weniger zum (im Gesetz zu regelnden) Grundsatz, sondern vielmehr zu auf Verordnungsstufe zu regelnden Detailspekten gab es Bedenken und abweichende Meinungen bei

- Frage 3: Aufteilung des "Löschführers" auf die Fonds durch die AGV
- Frage 5: Anpassungen im Sold- und Spesenwesen
- Frage 6: Optimierungen des Beschaffungsprozesses

Von den Parteien sprach sich bei Frage 3 zur Aufteilung des Löschführers auf die Fonds mit der SVP nur eine Partei für ein "eher nein" aus, weil sie einerseits einen Mittelabfluss zulasten des Interventionsfonds beziehungsweise zulasten der Gemeinden befürchtete, und andererseits als politisches Element die Mitbestimmung des Regierungsrats bei der Verteilung des "Löschführers" verlangte. Einige wenige (kleinere) Gemeinden äusserten sich auch in diesem Sinn. Sie befürchteten zudem

einen Machtzuwachs bei der AGV, der sich zulasten der Gemeinden auswirken könnte. Demgegenüber sprach sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinden mit einem "Ja"-Anteil von 87 % und einem "eher Ja"-Anteil von 3 % für die neue Regelung aus. Während zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen der Ja-Anteil überwog (politische Parteien 56 % "ja" [SVP, CVP, Grüne, glp, BDP] und 33 % "eher ja" [SP, jEVP, EDU], 16 % "nein" [FDP.Die Liberalen]; Gemeinden/Feuerwehren 77 % "ja" und 12 % "eher ja"; Verbände 85,7 % "ja") war die Frage zu den Optimierungen des Beschaffungsprozesses umstrittener: Hier stimmten die politischen Parteien mit 44 % "ja" [SP, FDP.Die Liberalen, CVP, Grüne], 33 % "eher ja" [glp, jEVP, BDP] und 34 % nein [SVP, EDU], die Gemeinden/Feuerwehren mit 44 % "ja" und 37 % "eher ja" und die Verbände mit 100 % "ja" zu. Es spiegelt sich darin einerseits der von den Gemeinden der AGV zugetragene grundsätzliche Wunsch nach einer Optimierung des Beschaffungswesens und andererseits die Befürchtung, je nach konkreter Beschaffungskonstellation zwar (weiterhin) frei entscheiden zu können, aber im Gegenzug bei individuellen Beschaffungen Einbussen beim Bezug von Subventionen bei der AGV hinnehmen zu müssen.

Zu beachten ist sowohl beim Sold- und Spesenwesen als auch bei den Optimierungen des Beschaffungsprozesses, dass nach geltender Feuerwehrgesetzgebung die Belange des Feuerwesens und deren Kostentragung bei den Gemeinden liegen. Der Gesetzgeber weist der AGV aber wichtige und steuernde Aufgaben zu. Dazu gehören etwa die Gestaltung von Rationalisierungsprozessen und die finanzielle Unterstützung der Feuerwehren durch Beiträge an Material, Fahrzeuge und Einrichtungen. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern. Diese Aufgaben erfüllt die AGV selbstständig, ohne Bindung an Weisungen und ohne Steuergelder des Kantons oder der Gemeinden.

Mit den Beiträgen der AGV an das Feuerwesen beteiligt sie sich im Interesse ihrer Gebäudeversicherten an der Feuer- und Elementarschadenbekämpfung durch die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren. Die hauptsächliche Verantwortung für die Finanzierung verbleibt aber bei den Gemeinden. Es wäre daher nicht angemessen, dass die AGV, welche sämtliche Feuerwehrcurskosten inklusive Verpflegung (Essen und Getränke) an den Kurstagen übernimmt, auch noch die Reisespesen der Teilnehmer übernimmt. Dies ist Sache der entsendenden Organisation, wie dies sonst üblich ist. Auch mit dem beabsichtigten neuen Konzept der zentralen Beschaffung der Brandschutzbekleidung würde es dem Rationalisierungsgedanken widersprechen, wenn die AGV nicht nur diese, sondern zusätzlich auch noch den bisherigen Pauschalbetrag an jede einzelne Feuerwehr ausrichten müsste. Dass sich die Gemeinden über die zukünftigen Kosten der Brandschutzbekleidung Gedanken machen, ist nachvollziehbar. Indessen können nur schon mit einer zentralen Anschaffung Personalaufwand, Lagerhaltung und Anschaffungskosten optimiert, das heisst gesenkt werden. Eine genaue Aussage über die Kosten ist aber erst möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung (Submission) erfolgt ist. Wie im Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel 5.3.1) dargelegt, soll unter dem Vorbehalt der Gesetzesanpassung eine Submission durchgeführt werden, so dass spätestens für die 2. Beratung im Grossen Rat konkrete Preisindikationen abgegeben werden können (vgl. Kapitel 6.3.1). Selbstverständlich ist die AGV bestrebt, eine optimierte Lösung bezüglich Preis, Leistung und Qualität für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Feuerwehren anbieten zu können. Für Kosteneinsparungen ist der Mengeneffekt bei der Beschaffung wesentlich. Daher ist die Auswahlfreiheit für die subventionierte Brandschutzbekleidung eingeschränkt. Für die bisher getätigten Anschaffungen der Brandschutzbekleidung ist eine Übergangszeit mit einer Abstufung für die Abschreibung je nach Belastung (Verschleiss/Anzahl Einsätze) von 8, 10 und 12 Jahren angedacht, während der weiterhin der bisherige Pauschalbeitrag ausbezahlt würde. Eine solche Regelung ist indessen nicht im Gesetz, sondern stufengerecht in der entsprechenden Verordnung vorzunehmen. Die Wahl des Abschreibungsmodus wirkt sich zudem auch im vorgesehenen Mietmodell auf die Höhe des Mietpreises aus.

Zusammenfassend besteht aufgrund der Anhörung mit einer insgesamt hohen bis sehr hohen Zustimmungsrates keine Veranlassung für Anpassungen oder Änderungen gegenüber den vorgelegten Änderungen auf Gesetzesstufe. Denn vorliegend geht es ausschliesslich um die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen und noch nicht um Detailfragen.

3. Fonds zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung im GebVG

3.1 Ausgangslage

Die AGV finanziert ihre Aufgabenerfüllung hauptsächlich durch Prämien und Präventionsabgaben. Anlageerträge helfen ebenfalls, die Aufgaben zu finanzieren. Prämien und Präventionsabgaben sollen gemäss § 18 Abs. 1 GebVG so bemessen werden, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen ausreichen, um die Aufgaben der AGV zu finanzieren. Die Prämienhöhe wird vom Verwaltungsrat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt (§ 18 Abs. 2 GebVG). Für die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung führt die AGV zwei Fonds (§ 37 Abs. 1 GebVG):

- Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden
- Fonds zur Verhütung von Elementarschäden.

Diese Fonds werden durch die Präventionsabgaben der Versicherten der AGV und der privaten Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, geöffnet. Die Höhe der Präventionsabgaben der Versicherten wird vom Verwaltungsrat der AGV bestimmt (§ 18 Abs. 2 GebVG) und zusammen mit dem jährlichen Voranschlag der AGV festgelegt (§ 37 Abs. 2 GebVG). Die Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen legt hingegen der Regierungsrat im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung fest (§ 37 Abs. 3 GebVG).

Aktuell betragen die Präventionsabgaben der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer 0,085 ‰ des Versicherungskapitals, aufgeteilt in 0,07 ‰ für die Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und 0,015 ‰ für die Verhütung von Elementarschäden.

Hinzu kommen die Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen an den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden von 0,05 ‰ des Versicherungskapitals (sogenannte "Löschfünfer").

Im Jahr 2018 betragen die Abgaben in absoluten Zahlen:

- Feuerschutzabgabe 15,7 Millionen Franken
- Elementarschadenpräventionsabgabe 3,4 Millionen Franken
- Löschfünfer 3,9 Millionen Franken.

Die Verwendung der Fondsmittel ist in den §§ 38–40 GebVG im Grundsatz vorgegeben. Es geht im Wesentlichen um die finanzielle Unterstützung

- a) von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes; § 38 GebVG)
- b) von Wasserversorgungsanlagen sowie Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren (Unterstützung des bekämpfenden Brand- und Elementarschadenschutzes; § 39 GebVG)
- c) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung zur Verringerung des Elementarrisikos für Gebäude sowie von baulichen Schutzmassnahmen für Gebäude gegen Elementarschäden (Unterstützung der Elementarschadenverhütung; § 40 GebVG).

Der Regierungsrat hat in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV) sowie in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV) ausführende Bestimmungen erlassen.

Zusätzlich zu den erwähnten finanziellen Unterstützungen gemäss GebVG leistet die AGV gemäss § 10a der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV) seit 2016 Beiträge in Höhe von 5 % der Kosten an Wasserbauprojekte, welche auch aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden unterstützt werden.

Die Auszahlungen bewegen sich im Rahmen der budgetierten Beiträge zwischen Fr. 600'000.– und Fr. 825'000.– pro Jahr.

3.2 Handlungsbedarf

3.2.1 Schnittstellenproblematik

Aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfonds) werden sowohl Aufgaben der Abteilung Feuerwehrwesen als auch der Abteilung Brandschutz finanziert. Die Verantwortung für das Controlling der Mittel liegt so bei zwei Abteilungen und führt damit zu einer Schnittstellenproblematik.

Mit der Zusammenlegung der beiden Abteilungen Brandschutz und Elementarschadenprävention zum neuen Bereich Prävention per 1. Juli 2017 wurde das Geschäftsmodell der AGV "Prävention – Intervention – Versicherung" organisationsrechtlich umgesetzt. Nun soll auch die finanzrechtliche Organisation der Fonds entsprechend angepasst werden. Die Fonds sollen neu als Interventionsfonds (Feuerwehrwesen) und Präventionsfonds (Brandschutz und Elementarschadenprävention) organisiert sein. Damit wird die Zuständigkeit über die Verwaltung der Mittel aus den Fonds sachgerecht auf die beiden Abteilungen Feuerwehrwesen und Prävention aufgeteilt:

- Interventionsfonds = Abteilung Feuerwehrwesen
- Präventionsfonds = Abteilung Prävention

Die Verwendung der Fondsmittel legt weiterhin der Regierungsrat in den beiden Fondsverordnungen fest.

3.2.2 "Löschfünfer"

Das Bundesrecht erlaubt es den Kantonen, dass sie den privaten Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand "mässige Beiträge" für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen können (Art. 88 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen [Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG]). Im Kanton Aargau bestimmt die Höhe dieser Abgabe der Regierungsrat (§ 37 Abs. 3 GebVG). Er hat den Präventionsbeitrag der Privatversicherer für den Feuerfonds auf 0,05 ‰ des Versicherungskapitals (§ 2 FFV) und für den Elementarfonds auf 0,01 ‰ des Versicherungskapitals (§ 1 EFV), insgesamt also 0,06 ‰, festgelegt. Beim Begriff "Versicherungskapital" handelt sich in der Terminologie des Bundesrechts um den "aargauischen Versicherungsbestand" des jeweiligen Privatversicherers. In einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. August 1930 wurde dieser Präventionsbeitrag jedoch auf 0,05 ‰ des Versicherungskapitals, also 5 Rappen pro Fr. 1'000.– Versicherungskapital, festgelegt. Die Beiträge der Privatassekuranz werden deshalb als "Löschfünfer" bezeichnet. Einen Versuch des Kantons Basel-Stadt, diesen Beitrag zu erhöhen, hat das Bundesgericht am 10. Juli 1981 abgelehnt (publiziert in der Schweizerischen Versicherungszeitschrift, SVZ 50 [1982] 141 ff.).

Die Summe der beiden Beiträge von 0,06 ‰ des Versicherungskapitals im Kanton Aargau übersteigt den schweizweit anerkannten und allgemein akzeptierten "Löschfünfer". Als § 1 EFV in Kraft gesetzt wurde, wurde auf Schweizerischer Ebene eine Diskussion geführt, um den "Löschfünfer" allenfalls zu erhöhen, die aber im Sande verlief. Die AGV hat daher entgegen den Verordnungsbestimmungen immer "nur" Beiträge in der Höhe von 0,05 ‰ erhoben. Sie ist damit in der Praxis der oben genannten Vereinbarung betreffend den "Löschfünfer" gefolgt, wie es in allen Kantonen der Schweiz Praxis ist. Ein Alleingang der AGV hätte das einvernehmliche Nebeneinander der Kantonalen Gebäudeversicherungen und der Privatassekuranz schweizweit gefährdet. Als Folge davon hätten sich Aktivitäten gegen das bewährte System der Kantonalen Gebäudeversicherungen von "Sichern und Versichern" mit Monopol und Obligatorium ergeben können. Dieses galt und gilt es zu vermeiden.

Um der Absicht des Regierungsrats gerecht zu werden, einen Teil der Abgabe der Privatversicherer der Elementarschadenprävention zugutekommen zu lassen, hat die AGV den "Löschfünfer" seit Jahren zu 0,04 ‰ dem Feuerfonds und zu 0,01 ‰ dem Elementarschadenfonds zugewiesen.

3.3 Umsetzung

Das System der Kantonalen Gebäudeversicherungen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung soll sich auch in der Bezeichnung und Organisation der beiden Fonds in § 37 GebVG als "Präventionsfonds" und "Interventionsfonds" zeigen. Entsprechend sind die Fonds den §§ 38–40 GebVG zuzuordnen, welche festhalten, wofür die Gelder aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden zu verwenden sind. An diesen Vorgaben soll sich nichts ändern. Ebenso wenig soll sich an der Zuständigkeit des Regierungsrats zum Erlass der Fondsverordnungen über die Verwendung der Fondsmittel (§ 41 GebVG) etwas ändern.

Die Anhörung ergab hierzu eine nahezu 100-prozentige Zustimmung (vgl. Kapitel 2).

Der "Löschfünfer" ist auch im Kanton Aargau im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude im Verbund mit allen Kantonalen Gebäudeversicherungen auf insgesamt 0,05 ‰ des Versicherungskapitals festzulegen. Dies soll neu im GebVG, somit auf Gesetzesstufe, festgeschrieben werden.

Die Anhörung ergab hierzu eine nahezu 100-prozentige Zustimmung (vgl. Kapitel 2).

Da die AGV als System von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung über das erforderliche Know-how verfügt um zu beurteilen, wo und in welchem Ausmass sich vorbeugende Massnahmen (Prävention) oder abwehrende Massnahmen (Intervention) auszahlen, soll zukünftig der Verwaltungsrat vollumfänglich über die Aufteilung der Abgaben auf die Fonds Intervention und Prävention entscheiden können, weil dies einer flexiblen und bedarfsgerechten Zuteilung auf die Fonds gerechter wird. Diese Kompetenz des Verwaltungsrats soll ebenfalls im GebVG festgehalten werden. Anzumerken ist, dass der Verwaltungsrat bei seiner Entscheidung, wie die Abgaben auf die beiden Fonds aufgeteilt werden, nicht völlig frei ist. Die §§ 38–40 GebVG sowie die beiden Fonds-Verordnungen (Elementarfondsverordnung, Feuerfondsverordnung) definieren bereits heute, wie die Fondsmittel zu verwenden sind. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern.

Die Anhörung ergab hierzu eine deutliche bis einhellige Zustimmung. Von den Parteien antwortete nur die SVP mit "eher nein", die BDP mit "eher ja", die übrigen mit "ja" (vgl. Kapitel 2).

Die geäusserten Befürchtungen sind unbegründet: Denn gerade das erprobte System der kantonalen Gebäudeversicherungen für einen dreifachen Schutz für Gebäude gibt Gewähr für eine ausgewogene Mittelverteilung auf die Bereiche Prävention und Intervention, um eine attraktive Versicherung zu niedrigen Prämien anbieten zu können. AGV, Gebäudeversicherte und Gemeinden haben ein unmittelbares Eigeninteresse an einem funktionierenden dreifachen Schutz, denn eine Vernachlässigung sowohl der Prävention als auch der Ausstattung und Ausbildung der Interventionskräfte würde unmittelbar zu höheren Schäden und damit zu höheren Kosten und höheren Versicherungsprämien führen. Letztlich geht es auch um den Einsatz von Prämiegeldern der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zugunsten der Gemeinden, welchen grundsätzlich die Staatsaufgabe des Feuerwesens auf eigene Kosten zu tragen haben, weil dieser Schutz nicht nur den Gebäudeversicherten, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

3.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG

§ 37 Abs. 1 GebVG ist so anzupassen, dass ein Fonds der Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds) und der andere Fonds der Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds) gewidmet ist. Entsprechend ist die Verwendung der Fondsmittel in den §§ 37–40 GebVG neu zu ordnen. Neu wird der bundesrechtlich zulässige Beitrag der Versicherungsunternehmen an die Fonds (sogenannter Löschfünfer) direkt im GebVG festgelegt. Neben den bestehenden Beitragsleistungen im Einzelfall oder mittels Pauschale, wird neu die Möglichkeit geschaffen, auch zentrale Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten finanziell unterstützen zu können. Dies ist die Gesetzesgrundlage für die Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV (vgl. Kapitel 6.3).

4. Das Ausbildungswesen der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzeption 2015

4.1 Ausgangslage

Die (damalige) Regierungskonferenz der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) hat am 5. Juni 2009 das neue Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen beschlossen. Dies erfordert ein neues kantonales Ausbildungskonzept für die Feuerwehren. Es formuliert eine klare Zielsetzung als Grundlage für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens in der Schweiz. Mit der kantonalen, formell-rechtlichen Umsetzung wurde zugewartet, weil man zuerst Erfahrungen sammeln wollte.

Das Konzept umfasst unter anderem Vorgaben für die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehren, für die Einsatzführung und die Fachbereiche der Feuerwehren. Die Vorgaben haben sich gegenüber dem vorgängigen Konzept wesentlich verändert. Die Aus- und Weiterbildung soll stärker als bisher einsatzbezogen erfolgen. Die Feuerwehrangehörigen sollen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Die Ausbildung muss daher unter möglichst realistischen Bedingungen erfolgen und das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte soll bei jeder Ausbildungs- und Übungstätigkeit thematisiert werden. Die heute bereits üblichen Schutzmassnahmen sind in der Ausbildung konsequent zu praktizieren. Auch die technischen Standards und die Anforderungen an die Sicherheitsausrüstungen der Feuerwehrangehörigen haben sich verändert. Dies erfordert eine spezifische Schulung der Feuerwehrangehörigen.

Im Weiteren wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Material der Feuerwehren revidiert. Beispielsweise müssen Elektrogeräte jährlich von Spezialisten geprüft werden. Noch unklar ist, ob die Prüfungen durch Dritte erfolgen müssen oder ob sie von den Feuerwehren selbst durchgeführt werden können. In letzterem Fall müssten Angehörige der Feuerwehren entsprechend ausgebildet werden.

Im Ausbildungswesen obliegt der AGV gemäss geltendem FwG Folgendes:

- Gemäss § 21 Abs. 1 FwG sind für die Ausbildung der Feuerwehr die von der AGV als anwendbar erklärten Reglemente massgebend.
- § 22 Abs. 1 FwG verpflichtet die AGV zur Durchführung von Kursen für Feuerwehrinstruktoren, Chargierte und Feuerwehrpflichtige mit Spezialaufgaben.
- § 14 Abs. 2 der Verordnung zum Feuerwegesetz (Feuerwehrverordnung, FwV) verpflichtet zur Durchführung von Kursen für Neueingeteilte, Chargierte und Spezialisten.

Für die übrige Ausbildung sind die Gemeinden zuständig.

Die AGV führt seit vielen Jahren die Ausbildungskurse für Angehörige der Feuerwehr auf allen Stufen durch und finanziert diese vollumfänglich.

4.2 Handlungsbedarf

In der Summe der vorerwähnten gesetzlichen Grundlagen sind alle Ausbildungsstufen bereits heute enthalten. Die sich gegenseitig ergänzenden Paragraphen auf Gesetzes- (FwG) und Verordnungsstufe (FwV) sind historisch gewachsen. Die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung aller Kurse wurde in Selbstverständlichkeit seit jeher alleine der AGV zugeschrieben. Aufgrund des geltenden FwG wäre die AGV "nur" zuständig für Kurse "zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen" (§ 22 Abs. 1 FwG). Trotzdem übernahm sie auch die grundsätzlich der Gemeinde obliegende Pflicht zur Ausbildung der übrigen Angehörigen der Feuerwehr (AdF). Die vorliegende Anpassung soll im Sinne einer vereinfachten und klaren Formulierung den heutigen IST-Zustand formell wiedergeben. Die AGV erfüllt damit die Vorgaben der FKS nicht nur materiell, sondern neu auch formell. Es handelt sich um einen Nachvollzug der bisherigen Praxis.

4.3 Umsetzung

Die Umsetzung des Konzepts wird in der Praxis bereits vollzogen und die Ausbildung wird durch die AGV mit allen Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt. Die AGV legt fest, welche Ausbildungskurse in welchem Umfang zu absolvieren sind. Da es nicht angemessen schien, alleine für dieses Thema einen Rechtssetzungsprozess durchzuführen und weil man Erfahrungswerte abwarten wollte, soll das Konzept erst jetzt formellrechtlich umgesetzt werden.

Die in der Praxis bereits vollzogene Organisation der Feuerwehrausbildung und deren administrativ effiziente Abwicklung gestützt auf das Konzept der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) hat sich bewährt.

Die Anhörung ergab hierzu eine durchgehend sehr hohe bis vollständige Zustimmung (vgl. Kapitel 2). Sämtliche teilnehmenden Parteien beantworteten diese Frage mit "ja".

4.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG

Im FwG ist § 22 so anzupassen, dass die AGV ihre Kurse zur Ausbildung von Feuerwehrleuten auf alle Angehörigen der Feuerwehr ausdehnt.

5. Ausbildungsbeiträge der AGV

5.1 Ausgangslage

Die AGV hat bei Ausbildungskursen für Chargierte und Spezialisten den Kursteilnehmern einen Sold auszurichten. Dieser ist auf Gesetzesstufe im FwG geregelt (§ 22 Abs. 1 und 2 FwG). Weitergehende Ausbildungsbeiträge der AGV sind in § 11 FFV wie folgt geregelt:

§ 11 Ausbildungsbeiträge

¹ Der Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden übernimmt

a) bei den nach § 22 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971[2] angeordneten Feuerwehrkursen, Inspektionen, Rapporten und Übungen die Kosten für Instruktion, Verwaltung, Sold, Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigung. Die Höhe des Soldes wird vom Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung festgesetzt,

b) die Kosten der im Auftrag der Aargauischen Gebäudeversicherung durchgeführten Ausbildungskurse.

Mit dem heutigen Ausbildungskonzept wird ein Teil der Verpflegungskosten von der AGV bezahlt (Mittag- und Nachtessen). Die Getränke und das Essen beim "Znüni" und "Zvieri" müssen heute vom Teilnehmer bezahlt werden. Für diese Aufwände erhalten die Teilnehmer von der AGV über die Ge-

meinde einen Sold ausbezahlt. Dieser Prozess bindet Ressourcen bei der AGV und auf den Finanzverwaltungen der Gemeinden. Zudem verringert das einzelne Bezahlen im Restaurant die Ausbildungszeit, da die Bezahlung Zeit benötigt.

Das Kursangebot wird bereits heute möglichst auf die Regionen im Kanton verteilt. Dadurch reduzieren sich die Fahrtzeiten an den Kursort. Die AGV erachtet eine Fahrtzeit von maximal 60 Minuten als zumutbar. Diese "längere" Anfahrtszeit ist zudem nur bei einzelnen Kurstypen der Fall, wie zum Beispiel die Atemschutzkurse im Ausbildungszentrum Eiken für Feuerwehren, die weit davon entfernt sind. In den letzten Jahren wurde das Angebot für Übernachtungen in Massenunterkünften nie genutzt.

Eine angemessene Verdienstausschüttung für die Kursteilnehmer obliegt demgegenüber (weiterhin) den Gemeinden (§ 22 Abs. 3 FwG).

5.2 Handlungsbedarf

Mit dem neuen Ausbildungskonzept ist auch die Kostentragung der Ausbildungskurse zu überarbeiten. Die Grundlage zur Leistung finanzieller Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung liegt grundsätzlich in der Gebäudeversicherungsgesetzgebung (§§ 37 ff. GebVG). Darin enthalten ist auch die Ausbildung der Feuerwehren (§ 39 Abs. 1 GebVG).

Die AGV begleicht bereits heute die Rechnungen der Hauptmahlzeiten an den Kursen. In dieser Rechnung könnte auch gleich der Aufwand für die Getränke und das Essen beim "Znüni" und "Zvieri" eingeschlossen werden. Da der heutige Sold genau für diese Auslagen gedacht ist, soll zukünftig auf die Auszahlung des Solds verzichtet werden.

Mit der regionalen Verteilung der Ausbildungskurse besteht kein Grund (mehr), dass die AGV für die Kursteilnehmer auch Unterkünfte bereitstellen und bezahlen muss. Das Angebot für Übernachtungen in Massenunterkünften wurde in den letzten Jahren nie genutzt. Dies ist auch nur ab einer bestimmten Anzahl Übernachtungen kostengünstig. Und eine Übernachtung im Einzelzimmer eines Hotels ist und war nie angedacht. Somit soll es zukünftig für die AGV nicht mehr Pflicht sein, Übernachtungen und Reisespesen abzugelten. Dieses Geld kann nutzbringender in den Kursinhalt einfließen.

Soweit ersichtlich ist es selbst in der Privatwirtschaft unüblich, dass ein Kurs- oder Ausbildungsanbieter, der die Kurse – wie die AGV – gratis anbietet, zusätzlich auch noch die Reise- und Unterkunftsspesen der Kursteilnehmer trägt. Dafür kommt üblicherweise der Teilnehmer selber oder die ihn entsendende Organisation auf. Zudem steht für die Kursteilnahme der von der AGV subventionierte Mannschaftstransporter der entsendenden Feuerwehr zur Verfügung.

5.3 Umsetzung

Die AGV übernimmt alle Verpflegungsaufwände an den Ausbildungstagen. Im Gegenzug wird auf die Auszahlung der Soldkosten verzichtet.

Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im GebVG geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche aufgrund der vorliegenden Änderung des GebVG in Interventionsfondsverordnung umbenannt werden soll. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und dem Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde werden der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Der Kursteilnehmer ist von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit. § 22 Abs. 2 FwG kann daher konsequenterweise gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die auf Verordnungsstufe geregelte Pflicht der AGV, Übernachtungen und Reisespesen der Kursteilnehmer zu bezahlen, wird aufgehoben. Die von der AGV bisher getragenen Aufwände für Unterkünfte und Reisespesen sollen nutzbringender in die Ausbildung einfließen.

In der Anhörung war die Neuregelung der Ausbildungsbeiträge sowie des Sold- und Spesenwesens nicht dem Grundsatz nach umstritten, sondern es gab vielmehr Bedenken und abweichende Meinungen in Detailfragen. Der Ja-Anteil zu den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen überwog (politische Parteien 56 % "ja" und 33 % "eher ja"; Gemeinden/Feuerwehren 77 % "ja" und 12 % "eher ja"; Verbände 85,7 % "ja"). Nicht umstritten war die volle Kostenübernahme der Ausbildung durch die AGV. Hingegen vermischen diverse Eingaben die unterschiedlichen Entschädigungsfunktionen einer Verdienstausfallentschädigung, eines Solds und von Reisespesen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass nach geltender Feuerwehrgesetzgebung die Belange des Feuerwehrwesens und deren Kostentragung bei den Gemeinden liegen. So ist die vom Regierungsrat mit Fr. 180.– pro Tag angesetzte Verdienstausfallentschädigung eines Kursteilnehmers unverändert von den Gemeinden zu tragen (§ 22 Abs. 3 FwG). Hingegen rechtfertigt sich ein Sold zulasten der AGV nicht mehr, nachdem sie sämtliche Ausbildungen durchführt und die vollen Kosten an den Kurstagen trägt. Denn neu werden darin nicht nur das Mittagessen und allenfalls ein Abendessen erfasst, sondern es werden auch die bisher durch den Sold abzudeckenden persönlichen Kosten eines Kursteilnehmers für Getränke sowie "Znüni und Zvieri" übernommen. Die Beibehaltung eines Solds würde zu einer "Doppelzahlung" führen. Nachdem die AGV sämtliche Feuerwehrkurskosten inklusive Verpflegung (Essen und Getränke) an den Kurstagen übernimmt, besteht kein Grund mehr, wieso sie auch noch die Reisespesen der Teilnehmer zum Kursort übernehmen soll. Dies soll Sache der entsendenden Organisation sein, wie dies sonst auch üblich ist. Es ist also nicht so – wie einige Anhörungsteilnehmende befürchteten –, dass die Reisespesen den Kursteilnehmern auferlegt werden sollen. Vielmehr sind deren Reisespesen von ihren Feuerwehrorganisationen/Gemeinden zu tragen, wozu ihnen – zumindest bei grösseren Feuerwehren – sogar ein von der AGV subventioniertes Personentransportfahrzeug zur Verfügung steht. Generell lassen sich mit der Bildung von Fahrgemeinschaften Reisekosten einsparen, wenn es denn die entsendende Organisation will. Entgegen einzelnen Anhörungsteilnehmenden ergeben sich zudem mit dem Wegfall von Zahlungsüberweisungen der AGV an die Gemeinden/Feuerwehren für Sold und Reisespesen und der anschliessenden Zuteilung auf die einzelnen Kursteilnehmer durch die Gemeinden/Feuerwehren sehr wohl geringere Verwaltungsaufwendungen, sowohl für die AGV als auch für die Gemeinden.

5.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG

§ 22 Abs. 2 FwG wird gestrichen. Die Finanzierung der Ausbildung hat ihre Grundlage in § 39 Abs. 1 GebVG, auf der die geltende Feuerfondsverordnung beziehungsweise die neue Interventionsfondsverordnung basiert.

6. Beschaffung Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge

6.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen (§ 4 Abs. 1 FwG). Dies gilt auch für Firmen mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe (§ 20 FwG). Heute beschafft jede Feuerwehrorganisation selbstständig Material oder Fahrzeuge. Absprachen oder Koordinationen finden in wenigen Fällen statt.

6.2 Handlungsbedarf

Eine optimierte und günstigere Beschaffung von Feuerwehrmaterial, aber auch von Fahrzeugen ist seit Jahren ein Thema bei den Gemeinden und Betrieben. Es kommt in regelmässigen Abständen und an verschiedenen Anlässen (Informationsveranstaltungen, Kursbesuchen) zur Diskussion. Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und der Fachausschuss KKG haben gegenüber

der AGV signalisiert, dass eine optimiertere und für die Gemeinden und Betriebe kostengünstigere Lösung gefunden werden sollte.

Vor diesem Hintergrund hat die AGV im Jahr 2016 einen Vergleich mit den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Waadt und Zürich gemacht. Dies mit dem Ziel, ein zukünftiges Beschaffungssystem für den Aargau zu finden. Eine vollständige Systemübernahme von einem anderen Kanton zeigte sich nach der Analyse der Daten als nicht realistisch.

In der Folge führte die AGV eine Zufriedenheitsumfrage bei den Feuerwehrorganisationen und den Gemeinderäten zur Beschaffung von Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeugen durch.

Die im Frühjahr 2016 durchgeführte Umfrage erzielte eine sehr hohe Rücklaufquote. 42 % der Gemeindeammänner und 72 % der Feuerwehrkommissionen liessen sich vernehmen. Die repräsentative Umfrage hat Folgendes ergeben:

- Gemeindeammänner und Feuerwehrkommissionen sind sich einig (insgesamt rund 70 %), dass Feuerwehrfahrzeuge nicht mehr individuell beschafft werden sollen.
- Uneinigkeit besteht bezüglich allgemeinem Feuerwehrmaterial:
 - 46 % der Gemeindeammänner befürworten die gegenwärtig individuelle Beschaffung
 - 73 % der Feuerwehrkommissionen befürworten eine zentralisierte Beschaffung mittels einer Plattform
- Gemeindeammänner und Feuerwehrkommissionen lehnen aber eine total zentralisierte Beschaffung ab.

Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Verwaltungsrat der AGV im Herbst 2016 entschieden, ein Projekt zur bedürfnisgerechten und effizienten Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrmaterial zu starten. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe mit zwei Vorstandsmitgliedern der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, einem Vorstandsmitglied des Aargauischen Feuerwehrverbands (AFV), sechs Vertretern von Feuerwehren verschiedener Grössenklassen und der Projektleitung der AGV gebildet. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen gliedert sich in die Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge.

Die AGV ist bestrebt, die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe in ihren Bemühungen zu unterstützen und ihnen Zugang zu einer günstigen Beschaffungsmöglichkeit zu bieten. Letztlich entscheidet aber die Gemeinde beziehungsweise der Betrieb über ihre beziehungsweise seine Anschaffungen und Lieferanten. Die AGV öffnet nur die Möglichkeiten und stellt eine Schnittstelle zur Feuerwehrverwaltungssoftware LODUR sicher. Ob eine Gemeinde oder ein Betrieb davon Gebrauch machen will, entscheidet sie beziehungsweise er selber. In jedem Fall müssen die Gemeinden aber die Submissionsvorschriften beachten. Privatrechtliche Organisationen müssen "nur" dann die Submissionsvorschriften beachten, wenn ihre Beschaffung zu mehr als 50 % subventioniert wird (§ 5 Abs. 1 lit. d Submissionsdekret [SubmD]).

Für die vorgeschlagene Beschaffungsform der Brandschutzbekleidung bedarf es einer Anpassung im GebVG. Dieses sieht in § 39 die Beitragsberechtigung von Einzelanschaffungen (Absatz 1) oder mittels eines Pauschalbeitrags (Absatz 3) vor. Es fehlt aber die Möglichkeit, Beiträge indirekt leisten zu können, indem zentrale Materialbeschaffungen sowie Zugangsmöglichkeiten zu Beschaffungsplattformen, Lieferanten oder Logistikzentren unterstützt werden können, die den Gemeinden und Betrieben vorteilhafte Konditionen bringen.

6.3 Umsetzung

6.3.1 Brandschutzbekleidung

Die Brandschutzbekleidung (Einsatzjacken, Einsatzhosen, Einsatzhandschuhe und Einsatzschuhwerk) unterliegt einem grossen Verschleiss. Sie muss zudem durch die häufigen Zu- und Abgänge von Feuerwehrleuten immer wieder neu und in unterschiedlichen Grössen beschafft werden. Dies führt bei den Organisationen zu einem grossen logistischen und finanziellen Aufwand (auch Lagerhaltung). Aus diesem Grund soll diese zentral im Kanton beschafft werden. Dadurch können logistisch und finanziell (Rabatte) effiziente Lösungen geschaffen werden.

Die im Herbst 2016 eingesetzte Arbeitsgruppe (vgl. Kapitel 6.2) prüfte verschiedene Modelle. Es zeigte sich rasch, dass ein durch die AGV betriebenes Kaufmodell – mit Ausnahme der Erstbeschaffung (Mengeneffekt) – weder die erhoffte Vereinfachung der Beschaffungsverfahren bei den Feuerwehren noch Kosteneinsparungen bringen würde. Die AGV wäre dann nur eine zusätzliche Verkäuferin von Brandschutzbekleidung auf dem freien Markt mit entsprechenden Geschäftsrisiken. Dieses Geschäftsmodell gehört weder zu ihren Kernaufgaben noch liegt es im öffentlichen Interesse. Für die Feuerwehren würde sich an der schon jetzt bestehenden Beschaffung, Lagerhaltung und Lageraufwand nichts ändern, unabhängig davon, ob sie die Brandschutzbekleidung bei der AGV oder einem anderen Anbieter kaufen würden. Einer gemeinsamen Beschaffung durch mehrere Feuerwehren steht schon heute nichts entgegen. Demgegenüber bringt ein Mietmodell für die Feuerwehren ausgeglichene, gleichbleibende jährliche Kosten sowie relativ kurze Austauschfristen bei Defekten und Mutationen. Zudem entlastet es die eigene Lagerhaltung und ermöglicht die Mitnahme der Brandschutzbekleidung durch die Feuerwehrangehörigen zu einer anderen Organisation. Die Amortisationszeit kann in einem Mietmodell nach Bedarf gewählt werden. Beim Kaufmodell entscheidet demgegenüber der Finanzplan der Gemeinde über Ersatzbeschaffungen. Gültige Normierungen müssen nach jeder Variante eingehalten werden und schaffen die notwendige Qualitätssicherheit. Jede gemeinsame Beschaffung – ob mit oder ohne AGV – ist mit einem weitgehenden Verzicht auf Individualisierung verbunden.

Die Arbeitsgruppe schlug daher vor, dass die AGV die Brandschutzbekleidung beschafft und den Feuerwehren gegen ein Entgelt zur Verfügung stellt. Die AGV führte daher im Hinblick auf das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 2. März 2018 bei allen Gemeinderäten des Kantons Aargau (212) und allen Geschäftsleitungen von Firmen mit einer Betriebsfeuerwehr (20) oder einer Betriebslöschgruppe (20) eine Umfrage zum Projekt "Brandschutzbekleidung" sowie eine Informationsveranstaltung durch. Von den 252 Befragten sind 183 Rückmeldungen eingetroffen, was einer repräsentativen Rücklaufquote von 73 % entspricht. Die Umfrage zeigte im Wesentlichen folgende Resultate:

- 81 Antwortende stimmen dem Konzept "Miete" mit einem Entgelt von Fr. 160.– pro Brandschutzbekleidung (Brandschutzjacke, Brandschutzhose, Brandschutzhandschuhe und Brandschutzschuhwerk) und Jahr zu.
- 47 Antwortende lehnen das Konzept "Miete" ab.
- 55 Antwortende stimmen zu oder lehnen ab mit der Begründung, das Entgelt von Fr. 160.– pro Brandschutzkleidung und Jahr sei (viel) zu hoch.
- Eine zur Diskussion gestellte Querfinanzierung aus den Löschwasserpauschalen lehnen die Antwortenden mit 93 Nein- zu 84 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen ab. Diese Variante wurde daher nicht weiter verfolgt.
- Für die Amortisationszeit der Brandschutzbekleidung wird von den Antwortenden mit folgenden Abstufungen gerechnet: bis 8 Jahre (20 %), 10 Jahre (50 %) sowie 12 und mehr Jahre (30 %).

Zentrale Materialbeschaffungen machen insbesondere dort Sinn, wo grosse Mengen beschafft werden können, denn Lager- und Logistikkosten sind sehr hoch. Die Brandschutzbekleidung (Einsatzjacken, Einsatzhosen, Einsatzhandschuhe und Einsatzschuhwerk) ist mit durchschnittlich 41 % der

grösste Anteil der theoretischen Investitionskosten (Anhang 2 der Feuerfondsverordnung). Die zum Teil über 8 Wochen dauernde Lieferzeit der Einsatzjacken und Einsatzhosen zwingt die Feuerwehren auch, ein Lager anzulegen. Es ist vorgesehen, dass die AGV diese Brandschutzausrüstungen auf eigene Kosten beschafft und zentral lagert. Sie beachtet dabei das Submissionsrecht.

Die AGV kommt somit vorab für die Finanzierung auf und stellt den Feuerwehren die Brandschutzbekleidung gegen ein Entgelt zur Verfügung. Geplant ist die Anschaffung durch die AGV unter Anrechnung der diesbezüglichen theoretischen Investitionskosten an die "Miet"kosten, was zu einer entsprechenden Kürzung der Pauschalbeiträge führen würde. Es handelt sich somit um eine "Umlagerung" der Subventionierung.

Die im März 2018 von der AGV im Hinblick auf das Anhörungsverfahren bei den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe durchgeführte Umfrage zum "Projekt Brandschutzbekleidung" ergab eine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt. Befürchtungen und Vorbehalte gab es zur Höhe der Mietkosten. Mehrheitlich abgelehnt wurde eine Reduktion bei den Hydrantenbeiträgen. Eine zentrale Beschaffung würde nebst den Kosten auch die Wartezeiten und die damit verbundenen Lager bei den Feuerwehrorganisationen reduzieren.

Aufgrund der vorgenannten Rückmeldungen aus den Gemeinden und Betrieben, von unterschiedlichen Amortisationszeiten und unter Berücksichtigung eines gewissen Spielraums der Preisgestaltung lassen sich vorbehaltlich der öffentlichen Ausschreibung mutmasslich folgende Bandbreiten der Mietpreise pro Brandschutzbekleidung abschätzen (inklusive MwSt.):

- 8 Jahre Amortisation: Fr. 130.– bis Fr. 170.–
- 10 Jahre Amortisation: Fr. 100.– bis Fr. 130.–
- 12 Jahre Amortisation: Fr. 70.– bis Fr. 100.–

Zur Erhebung des effektiven Mietpreises der Brandschutzbekleidung sollen die Herstellung und die Logistik bei einem günstigen Ergebnis der 1. Beratung durch den Grossen Rat öffentlich via simap.ch ausgeschrieben werden. Da die Umsetzung dieses Mietmodells einer gesetzlichen Grundlage bedarf und eine genauere Preisindikation einem Bedürfnis entspricht, sollen die Ausschreibungen parallel zum Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden und unter Vorbehalt der notwendigen Gesetzesänderung stehen. Damit sollten für die 2. Beratung im Grossen Rat konkrete Preisindikationen verfügbar sein. Beim vorgesehenen Mietmodell wird der Beitragsanteil der Brandschutzbekleidung (41 %) entsprechend am Pauschalbeitrag gekürzt, unabhängig davon, ob die Gemeinden und die Betriebe vom Angebot der AGV Gebrauch machen oder nicht. Den Gemeinden und Betrieben wird eine angemessene Übergangslösung gewährt, welche insbesondere die Amortisation der bereits in der Verwendung stehenden Brandschutzbekleidungen berücksichtigt. Dies bedingt eine Anpassung der Feuerfondsverordnung (neu Interventionsfondsverordnung). Für jene Organisationen, die nicht oder noch nicht das Mietmodell für die Brandschutzbekleidung wählen, ist eine Übergangszeit mit einer Abstufung für die Abschreibung je nach Belastung (Verschleiss/Anzahl Einsätze) von 8, 10 und 12 Jahren angedacht, während der weiterhin der bisherige Pauschalbeitrag in voller Höhe ausbezahlt wird. Dieser Pauschalbeitrag entspricht abgestuft nach Grössenklasse einer Feuerwehr den geltenden theoretischen Investitionskosten pro Jahr gemäss Anhang 2 der Feuerfondsverordnung. Er beinhaltet aktuell das allgemeine Feuerwehrmaterial (zum Beispiel persönliche Ausrüstung, Atemschutz-, Rettungs- und Löscheräte, Elektro-, Verkehrs- und Sanitätsmaterial, Führungs- und Verbindungsmittel, Pionier-, Öl- und Wasserwehrmaterial), Hilfskassen- und Haftpflichtprämien sowie weitere Versicherungen, Fahrbewilligungen der Stützpunktfahrzeuge und deren Unterhalt und Reparatur. Mit der neuen Möglichkeit zur zentralen Beschaffung der Brandschutzbekleidung würde der entsprechende Beitrag aus den theoretischen Investitionskosten herausgelöst und auf die zentrale Beschaffungsplattform verlagert.

Vorerst geht es aber darum, mit der Änderung von § 39 Abs. 3 GebVG überhaupt eine Gesetzesgrundlage für die Möglichkeit zu schaffen, Beiträge indirekt leisten zu können, indem beispielsweise die beabsichtigte zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV sowie Logistikdienstleistungen unterstützt werden können.

In der Anhörung waren die Optimierungen des Beschaffungsprozesses am stärksten umstritten, auch sie wurden jedoch mehrheitlich befürwortet (vgl. Kapitel 2). Um die gewünschte Kostensenkung zu erzielen, ist eine Einschränkung der individuellen Beschaffung im subventionierten Bereich hinzunehmen, da nur so der notwendige Mengeneffekt entsteht.

Aus Sicht der Beitragsempfänger sind deren Begehren nachvollziehbar. Auch die AGV ist an einer möglichst günstigen Beschaffung einer qualitativ hochstehenden Feuerwehrausrüstung interessiert. Nach geltender Feuerwehrgesetzgebung gilt aber nach wie vor, dass die Belange des Feuerwesens und deren Kostentragung bei den Gemeinden liegen. Der Gesetzgeber weist der AGV zwar wichtige und steuernde Aufgaben wie die Gestaltung von Rationalisierungsprozessen und die finanzielle Unterstützung der Feuerwehren durch Beiträge an Material, Fahrzeuge und Einrichtungen zu. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern. Die AGV erfüllt ihre Aufgaben aber selbstständig und nicht weisungsgebunden und finanziert sich über die Versicherungsprämien und Präventionsabgaben der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer; weder seitens der Gemeinden noch des Kantons sind Steuergelder involviert. Es geht somit vorliegend um die Umverteilung von Prämienengeldern der Gebäudeversicherten hin zu den Gemeinden, um eine an sich den Gemeinden für alle Einwohnerinnen und Einwohner obliegende Staatsaufgabe zu unterstützen. Mit ihren Beiträgen an das Feuerwehrwesen beteiligt sich die AGV somit im Interesse ihrer Gebäudeversicherten an der Feuer- und Elementarschadenbekämpfung durch die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren. Aufgrund dieser Rechts- und Sachlage müssen die Subventionsansprüche an die AGV begrenzt bleiben. Unter dem beabsichtigten neuen Konzept der zentralen Beschaffung der Brandschutzbekleidung würde es dem Rationalisierungsgedanken widersprechen, wenn die AGV nicht nur diese, sondern zusätzlich auch noch den bisherigen Pauschalbetrag in voller Höhe an jede einzelne Feuerwehr ausrichten müsste. Dass sich die Gemeinden über die zukünftigen Kosten der Brandschutzbekleidung Gedanken machen, ist nachvollziehbar. Indessen können nur schon mit einer zentralen Anschaffung Personalaufwand, Lagerhaltung und Anschaffungskosten optimiert, das heisst gesenkt, werden. Eine genaue Aussage über die Kosten ist aber erst möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung (Submission) erfolgt ist. Die mit der zentralen Beschaffung vermehrt verbundene Vereinheitlichung der Ausrüstung ist auch angesichts der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung – und damit der Angehörigen der Feuerwehren – sinnvoll. Die Ausrüstung kann mitgenommen werden. Die Lagerhaltung für jede einzelne Feuerwehr entfällt beziehungsweise wird zumindest stark reduziert und auch bei veränderter Konfektionsgrösse wäre für Ersatz gesorgt.

Selbstverständlich wird die AGV einen zentralen Beschaffungsprozess als Daueraufgabe auffassen, überwachen und für die Gemeinden vorteilhafte Konditionen aushandeln, sofern ihr vorliegend die Kompetenz auf Gesetzesstufe erteilt wird. Ansonsten bleibt es bei der bisherigen Regelung der einzelfallweisen Beschaffung durch die Gemeinden/Feuerwehren.

6.3.2 Allgemeines Feuerwehrmaterial

Für das allgemeine Feuerwehrmaterial wird den Aargauer Feuerwehren bereits heute ein Zugang zum Logistikzentrum der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) angeboten. Über dieses bestehende Lager können diverse Gerätschaften sehr kostengünstig und effizient bezogen werden. Sowohl die Gemeinden wie auch die GVZ bleiben dabei an die submissionsrechtlichen Bestimmungen gebunden. Je nach Volumen können die Gemeinden daher nicht einfach freihändig über die Plattform beschaffen, sondern müssen ein Einladungs- oder Ausschreibungsverfahren durchführen.

Die AGV hat mit der GVZ eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die AGV, die Schnittstelle zum Web-Shop sicherzustellen. Die GVZ verpflichtet sich, die Aufträge der Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe

auszuführen. Der Abschluss dieses Vertrages liegt im Bereich des gesetzlichen Auftrags der AGV (§ 4 Abs. 2 GebVG) und damit in ihrem Kompetenzbereich. Es handelt sich nicht um einen interkantonalen Vertrag (gemäss § 82 Abs. 1 lit. a Verfassung des Kantons Aargau), sondern um ein blosses Verwaltungsabkommen. Die Gemeinden und Betriebe sind frei, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Ob sie davon Gebrauch machen oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung der Pauschalbeiträge. Der Zugang zum Web-Shop besteht für die Aargauer Feuerwehren seit dem 17. August 2018.

Die Materialadministration über die digitalisierte Zürcher Plattform bringt für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe eine Entlastung. Der Zugang der Aargauer Feuerwehren zum Logistikzentrum der GVZ erfolgt über eine Schnittstelle zwischen der bereits existierenden Applikation für die Feuerwehrverwaltung (LODUR) mit dem Web-Shop der GVZ. Die Applikation LODUR dient den Feuerwehren und der AGV zu administrativen Zwecken (Verwalten der Kontaktdaten der Angehörigen der Feuerwehren, Kursadministration usw.), zur Inventarbewirtschaftung, für das Lohn- und Soldwesen sowie für das Einsatzrapportwesen.

6.3.3 Feuerwehrfahrzeuge

Weil die AGV schon heute über die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften betreffend Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger verfügt und diese in der Richtlinie 5 der Kommandoakten¹ wahrnimmt, besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die AGV hat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Kriterien Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit an der Standardisierung der beitragsberechtigten Feuerwehrfahrzeuge bereits kostensparende Korrekturen vorgenommen, ohne dass dadurch das Sicherheitsniveau gesenkt wird. Die entsprechend angepasste Richtlinie 5 der Kommandoakten ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Nur im Rahmen dieser Standardisierung werden die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe von der AGV mit Beiträgen unterstützt. Für den Standard übersteigende Anschaffungen müssen sie selber aufkommen. Schaffen sie andere als in der Richtlinie 5 aufgeführte Fahrzeuge an oder den geforderten Standard nicht erfüllende Fahrzeuge an, tun sie dies vollumfänglich auf eigene Kosten. Diesbezüglich sind keine Gesetzesanpassungen erforderlich.

Durch die Anpassung der AGV-Richtlinie 5 wurden die Vorgaben bezüglich Subventionierung enger gefasst. Insbesondere ist der jeweilige maximale Investitionsbetrag reduziert worden. Die Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Fahrzeuge sind ohne Einbusse von Einsatzsicherheit und Qualität eingeschränkt worden; engere und abgestimmte Vorgaben gewährleisten weiterhin die Einsatzsicherheit. Die Eingrenzung der individuellen Ausgestaltung führt zu geringeren Beschaffungskosten bei den Gemeinden oder Organisationen. Die bisherigen Richtlinien liessen einen sehr grossen Spielraum in der Ausgestaltung beziehungsweise Ausstattung der Tanklöschfahrzeuge (TLF) zu und führten zu höheren Beschaffungskosten und damit höheren Ausgaben. Die AGV bietet den Feuerwehren zudem eine koordinierte gemeinsame Beschaffung an, wobei die AGV von der Ausschreibung bis zur Evaluation der TLF die Übernahme aller Arbeitsschritte anbietet. So werden nicht nur die Ressourcen der Feuerwehren entlastet, sondern dies führt auch zu geringeren Investitionskosten für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe. Die Gemeinden und Betriebe sind jedoch frei, von diesem Angebot der AGV Gebrauch zu machen.

Bei den im Vordergrund stehenden Tanklöschfahrzeugen TLF 1 und 2 handelt es sich um von der AGV vorgegebene Standardfahrzeuge (Richtlinie 5 der Kommandoakten der AGV), deren Einsatzzweck klar definiert ist. Alle weiteren Fahrzeuge sind zusätzliche Varianten, je nach Topologie einer Gemeinde und Organisationsgrösse der Feuerwehr. Die Bedürfnisse bei diesen Fahrzeugen sind zu unterschiedlich für eine weitergehende Standardisierung. Weil es sich meist um verhältnismässig günstige Fahrzeuge handelt, bringt eine gemeinsame Beschaffung nur sehr wenig finanziellen Nut-

¹ Publiziert auf der Homepage der AGV: <https://www.agv-ag.ch/intervention/feuerwehr/kommandoakten/>

zen und wird von den Feuerwehren auch nicht gewünscht. Die Pflichtenhefte und der gesamte Beschaffungsprozess hingegen würden zukünftig für alle Fahrzeuge auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Dies führt faktisch zu vier frei wählbaren Szenarien für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe:

1. Verzicht auf die Dienstleistungen der AGV.
2. Inanspruchnahme "nur" der formellen Ausschreibungsvorlagen über die Feuerwehrdatenbanksoftware "LODUR" für die Durchführung der Submission durch die Gemeinde.
3. Durchführung der Submission durch die AGV für die gemeinsame Beschaffung.
4. Durchführung der Submission für eine Gemeinde durch die AGV, wenn eine gemeinsame Beschaffung nicht möglich ist.

6.4 Rechtsetzungsbedarf im GebVG

Während die Dienstleistungen der AGV im Bereich der allgemeinen Feuerwehrmaterial- und Fahrzeugbeschaffung in den Kompetenzbereich der AGV fallen, erfordert das neue Modell für die Beschaffung der Brandschutzbekleidung eine Anpassung des GebVG und in der Folge der (neuen) Interventionsfondsverordnung.

Das Beitragswesen, das heisst die Verwendung der Fondsmittel zur finanziellen Unterstützung der Feuerwehrbelange durch die AGV, ist im GebVG geregelt. Dieses sieht in § 39 die Beitragsberechtigung von Einzelanschaffungen (Absatz 1) oder mittels eines Pauschalbeitrags (Absatz 3) vor. Um neu überhaupt die vorstehend erläuterte Möglichkeit zu schaffen, Beiträge auch indirekt leisten zu können, indem die zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV sowie Logistikdienstleistungen unterstützt werden können, muss § 39 Abs. 3 GebVG entsprechend ergänzt werden.

7. Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im FwG

7.1 Ausgangslage

Das FwG datiert aus dem Jahr 1971. In den Rechtsgrundlagen zum Feuerwehrwesen finden sich diverse Verweise zu nicht mehr gültigen Dokumenten und Organisationen. Auch werden zum Teil noch veraltete Begrifflichkeiten verwendet. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Änderung korrigiert werden.

7.2 Handlungsbedarf

Veraltete Verweise und Begrifflichkeiten sollen in der vorliegend thematisierten Änderung an die heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zum Beispiel: In § 5 Abs. 2 FwG wird von einem "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr" gesprochen. Dies ist heute der Kommandant der zuständigen Zivilschutzorganisation (ZSO). Statt von "Brand- und Wehrdienste" (Titel 2.6. von § 26 FwG, § 34 FwG) wird heute von "Einsatzdienst" gesprochen. Die Verweise in § 12 FwG (Versicherung) und § 36 FwG (Haftung) treffen nicht mehr zu.

7.3 Umsetzung

Veraltete Begrifflichkeiten und nicht mehr korrekte Verweise werden den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die Anhörung ergab hierzu (abgesehen von einer Gemeinde mit "eher nein") eine 100-prozentige Zustimmung (vgl. Kapitel 2).

7.4 Rechtsetzungsbedarf im FwG

Im FwG sind folgende Bestimmungen mit nicht mehr gültigen Verweisen oder veralteten Begrifflichkeiten anzupassen:

- § 5 Abs. 2 FwG: Streichung "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr"
- § 6 Abs. 1 lit. e: "Ernennung von Chargierten" ersetzen durch "Beförderungen"
- § 6 Abs. 1 lit. g: Die "jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung" wird ersatzlos gestrichen.
- § 12: "Versicherungswesen" statt "Versicherung"
- § 13 Abs. 1 lit. g: "Übungs- und Einsatzdienst" statt "Übungs- und Branddienst"
- § 18 Abs. 2: Organisation von Piketten
- § 20: "Löschgruppe" wird durch "Betriebslöschgruppe" ersetzt
- § 32: "Brandfall" wird durch "Einsatz" ersetzt. Mit einer offeneren Formulierung des Rapportwesens in Absatz 1 kann Absatz 2 aufgehoben werden.
- § 34: "Wehrdienst" wird durch "Einsatzdienst" ersetzt.
- § 36: Verweis auf nicht mehr existierenden § 16 wird gestrichen.
- § 37: "Amt" wird durch "Aargauische Gebäudeversicherung" ersetzt.

8. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

8.1 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im GebVG

§ 37 (geändert Absatz 1 und 3)

¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur

- a) Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds),
- b) Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds).

³ Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, haben im Rahmen des Bundesrechts als jährlichen Beitrag 0,05 ‰ ihres aargauischen Versicherungsbestandes zu leisten. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung der Beiträge auf die Fonds fest.

Absatz 1: Die bisherige Fondstruktur wird formell dem Geschäftsmodell von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung der per 1. Juli 2017 neu organisierten AGV angepasst: Der eine Fonds dient der Prävention, das heisst der Verhütung (Absatz 1 lit. a), der andere der Intervention, das heisst der Bekämpfung (Absatz 1 lit. b) von Feuer- und Elementarschäden.

Absatz 3: Die bundesrechtlich verankerte Abgabe der Versicherungsunternehmen (sogenannte "Löschfünfer") wird neu nicht mehr vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt, sondern direkt im Rahmen und mit der Terminologie des Bundesrechts als jährlicher Beitrag von 0,05 ‰ des jeweiligen aargauischen Versicherungsbestands im GebVG festgesetzt. Der Verwaltungsrat der AGV entscheidet bedarfsgerecht über die Zuteilung auf die Fonds.

§ 38 (Anpassung Absatz 1)

¹ Beiträge aus dem Präventionsfonds können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds.

§ 39 (geändert Absatz 1 und 3)

¹ Beiträge aus dem Interventionsfonds werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen, Feuerwehrlokale sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.

³ Die Beiträge können pauschal festgelegt oder zur Finanzierung von zentralen Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten eingesetzt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.

Absatz 1: Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds. So dann wird eine klare Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis zu § 3 Abs. 1 lit. a FFV geschaffen, dass Beiträge auch an Feuerwehrlokale ausgerichtet werden.

Absatz 3: Im Sinne von Rationalisierungsmassnahmen sollen anstelle von Einzelbeiträgen oder Pauschalbeiträgen an die Feuerwehren auch indirekte Finanzhilfen möglich werden, indem die AGV zentrale Beschaffungen durchführt oder gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. Kapitel 6.1–6.3).

§ 40 (geändert Absatz 1)

¹ Beiträge aus dem Präventionsfonds können ausgerichtet werden an die Kosten

...

Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds.

8.2 Erläuterungen zu den geänderten Paragrafen im FwG

§ 5 (geändert Absatz 2)

² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.

Im Zug der Gesetzesänderung werden die alten und heute nicht mehr verwendeten Begriffe "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr" für den Zivilschutzchef in Absatz 2 gestrichen. Durch vermehrte Zusammenlegung der ZSO ist zudem eine Teilnahme der Zivilschutzchefs einer fusionierten ZSO an allen Kommissionssitzungen der einzelnen Ortsfeuerwehren nicht mehr praktikabel. Mit der offenen Formulierung ist aber dessen Wahl weiterhin möglich.

§ 6 (geändert Absatz 1 Ziff. 5 lit. e, aufgehoben lit. g)

¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:

...

5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:

...

e) Beförderungen,

g) aufgehoben.

Die bisherige "Ernennung von Chargierten" in Litera e wird durch "Beförderungen" ersetzt. Mit "Chargierte" waren ursprünglich Gruppenführer und Offiziere gemeint, die befördert wurden. Nach den Richtlinien der FKS sind Chargierte Angehörige der Feuerwehr mit Spezialausbildung, die weder zwingend einen Grad belegen noch von der Feuerwehrkommission bestellt werden müssen. Die Kompetenz für "Beförderungen" soll bei der Feuerwehrkommission bleiben. Verworfen wurde der Begriff "Kadermitglieder", weil nicht alle Chargierten oder Beförderten dem Kader angehören müssen. Die Organisation ist letztlich Sache der Gemeinden.

Litera g wird ersatzlos gestrichen. Im Zusammenhang mit der heutigen Verbundaufgabe von nationalen und kantonalen Sicherheitskooperationen sind die Notfallnummern der Bevölkerung hinlänglich bekannt. Die elektronischen Medien tragen das ihre dazu bei. Es ist daher nicht mehr nötig, dass jede Gemeinde einzeln die überall geltende Notfallnummer 118 der Feuerwehr noch jährlich und schriftlich publizieren muss.

§ 12 (geändert Absatz 1)

¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiv Dienst leisten, nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung über die obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern. Im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen leistet die Aargauische Gebäudeversicherung den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 %.

Die im geltenden Absatz 1 genannte Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands (SFV) gibt es so nicht mehr. Die FKS hat mit Einbezug des SFV ein neues Konzept entwickelt. Das Bedürfnis an Versicherungen ist nicht starr und Versicherungsanbieter können wechseln. Das Gefahrenrisiko von Angehörigen der Feuerwehr soll subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall adäquat angepasst werden können. Als Fachbehörde eignet sich die AGV, diesbezügliche Vorgaben zu machen. Sie beteiligt sich im Gegenzug wie bisher unverändert mit 50 % an den Prämien im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen. Mit der Formulierung "im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen" ist gegenüber dem Ist-Zustand jedoch keine konzeptionelle Änderung verbunden, weil die Hilfskasse des SFV auch nur Zusatzdeckungen subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall angeboten hat. Auch beim neuen Konzept der FKS geht es nur um subsidiäre Zusatzdeckungen.

§ 13 (geändert Absatz 1 lit. g)

¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:

...

g) den Übungs- und Einsatzdienst,

Die Aufgaben der Feuerwehr gehen weit über den im geltenden Litera g genannten Begriff "Branddienst" hinaus. Der Feuerwehr obliegt auch der Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation (§ 1 Abs. 2 FwG). Die begriffliche Anpassung mit "Einsatzdienst" – wie er neu auch im zu ändernden Titel 2.6, "Brand- und Wehrdienste" (vor § 26 FwG), erfolgen soll – entspricht der heutigen Ausdrucksweise und Praxis.

§ 18 (geändert Absatz 2)

² Durch die Organisation von Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.

Der geltende Absatz 2 sieht eine "Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ..." vor. Nach heutigem Rechtsverständnis sind Pikettdienste entschädigungspflichtig. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Organisation der Feuerwehr (§ 4 FwG). Die Gemeinden sollen im für die Feuerwehr geltenden Milizsystem nicht zwingend entschädigungspflichtige Pikettdienste unterhalten müssen. Wichtig ist, dass der rasche Einsatz durch eine geeignete Alarmierung sichergestellt ist. Dies ist heute mit der Kantonalen Feuerwehralarmstelle (KFA) der Fall. Da die Organisation – und damit auch die Alarmierung – der Feuerwehr Sache der Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1 FwG), steht es jeder Gemeinde aber auch frei, eine andere (geeignete) Alarmierung anzuwenden.

§ 20 Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen (geändert Randtitel, Absatz 1, 2 und 5)

¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Betriebslöschgruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.

² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.

⁵ Betriebslöschgruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Betriebslöschgruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wird der Begriff "Löschgruppe" mit "Betriebslöschgruppe" ersetzt, weil eine Löschgruppe immer im Zusammenhang mit einem Betrieb steht.

§ 22 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (geändert Randtitel, Absatz 1; aufgehoben Absatz 2)

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren und Angehörigen der Feuerwehr. Sie kann hierfür Fachverbände zur Mithilfe beziehen.

² aufgehoben.

Die AGV führt schon heute die Kurse für die Ausbildung *aller* Feuerwehrangehörigen durch. Mit dem geänderten Randtitel und Absatz 1 wird dies auch rechtlich verankert: Die Feuerwehrausbildung durch die AGV erstreckt sich auf alle Feuerwehrangehörigen.

Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im GebVG geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche mit der vorliegenden Änderung des GebVG in Interventionsfondsverordnung umbenannt wird. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und den Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde werden der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Der Kursteilnehmer ist von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit. § 22 Abs. 2 FwG kann daher konsequenterweise gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

§ 24 (geändert Absatz 2; aufgehoben Absatz 2 lit. a–d und Absatz 3)

² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen fest.

a) aufgehoben

b) aufgehoben

c) aufgehoben

d) aufgehoben

³ aufgehoben

Die Anzahl von Übungen im einem Gesetz festzulegen, ist wenig sinnvoll und trägt den sich stets wandelnden Bedürfnissen der Feuerwehren keine Rechnung. Daher ist die Aufzählung in Absatz 2 lit. a–d sowie die zeitliche Verteilung über das Jahr gemäss Absatz 3 zu streichen. Als Fachbehörde soll die AGV die Kompetenz erhalten, ein Minimum an Übungen vorschreiben zu können. Sie verfügt über die Übersicht der in der Praxis bestehenden Schwachpunkte und Bedürfnisse und kann die notwendigen Richtlinien vorgeben.

Der Übungsplan ist gemäss Absatz 2 zu Beginn eines Jahrs durch die Feuerwehrkommission aufzustellen. Absatz 3 kann daher aufgehoben werden.

Randtitel 2.6 (geändert Randtitel)

2.6 Einsatzdienst

§ 32 (geändert Absatz 1, aufgehoben Absatz 2)

¹ Über den Einsatz ist der Aargauischen Gebäudeversicherung in der von ihr vorgeschriebenen Form zu rapportieren.

² aufgehoben.

§ 34 (geändert Absatz 1 und 3)

¹ Jede Gemeinde hat bei Einsatzdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.

³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Einsatzdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.

Neben dem Übungsdienst gibt es den Einsatz im Ernstfall. Der altertümliche geltende Randtitel 2.6 spricht von "Brand- und Wehrdienste". Mit dem in der Praxis gängigen Begriff "Einsatzdienst" soll jede Art von Einsatz abgebildet werden: Feuerbekämpfung, Hilfeleistung in Brandfällen, Einsätze bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation (§ 2 Abs. 1 FwG). Eine materielle Änderung ist damit gegenüber der bestehenden Praxis nicht verbunden.

In § 32 Abs. 1 ist folgerichtig "Brandfall" durch "Einsatz" zu ersetzen. Es muss jeder Einsatz rapportiert werden, nicht nur der "Brandfall". Dies wird hier klargestellt und entspricht auch der Praxis. Mit der offen gehaltenen Formulierung des Rapportwesens in Absatz 1, kann Absatz 2 aufgehoben werden. Da die Organisation der Feuerwehr Sache der Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1 FwG), obliegt es jeder Gemeinde festzulegen, wer die entsprechenden Rapporte der AGV einreicht. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber dem heutigen Rapportwesen.

In § 34 Abs. 1 und 3 wird folgerichtig der alte Begriff "Wehrdienst" durch "Einsatzdienst" ersetzt.

§ 36 (gestrichen Absatz 2 Satz 2)

2 Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren.

Der zu streichende Satz 2 von Absatz 2 lautet: "Für allfällige Schäden haftet die Gemeinde (§ 16)". Er verweist auf § 16 FwG, welcher mit einer Änderung vom 24. März 2009 per 1. März 2010 aufgehoben worden ist. Auf diesen Zeitpunkt hin trat das Haftungsgesetz in Kraft, welches die Haftung der Gemeinden regelt. Bereits damals hätte § 36 Abs. 2 entsprechend angepasst werden sollen. Diese Unterlassung soll nun formell behoben werden. Eine materielle Änderung ist dadurch nicht verbunden. Es wird "nur" der Verweis auf einen nicht mehr existierenden Paragraphen gestrichen. Eine allfällige Haftung der Gemeinde ist im Haftungsgesetz geregelt.

§ 37 (geändert Absatz 2 lit. b und c)

2 Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:

- a) ...
- b) des Gemeinderates bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,
- c) der Aargauischen Gebäudeversicherung beim Regierungsrat.

Das in der geltenden Fassung in lit. b und c mit "Amt" gemeinte frühere "Aargauische Versicherungsamt" wurde mit Inkrafttreten des neuen GebVG per 1. Januar 2008 abgeschafft. An seine Stelle trat die AGV. Die entsprechende formelle Anpassung wird nun vorgenommen.

9. Auswirkungen

9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

9.1.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.1.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

9.2.1 Durch Änderung GebVG

Die finanzielle Unterstützung von Präventionsmassnahmen führt zu Aufträgen in der Wirtschaft. Diese profitiert überdies durch Schutzmassnahmen selber, indem dadurch ihre Produktionsstätten vor Brand- und Elementarereignissen besser geschützt sind und Produktionsunterbrüche vermieden werden können. Geschützte Gebäude führen zu weniger Schäden und damit zu tiefen Prämien für die Versicherten.

9.2.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Die Fahrzeugpreise sinken aufgrund der Standardisierung.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

9.3.1 Durch Änderung GebVG

Die über das System von "Sichern und Versichern" für einen dreifachen Schutz für Gebäude gewährleisteten Schutzmassnahmen führen zu einem höheren Sicherheitsniveau.

9.3.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger

9.4.1 Durch Änderung GebVG

Die zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung führt durch den Mengeneffekt zu tieferen Kosten und damit mittelbar auch zu tieferen Prämien.

9.4.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen:

Die Kursteilnehmer sind von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Ausbildungstagen befreit, erhalten aber im Gegenzug keinen Sold mehr.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Insgesamt fallen geringere Beschaffungskosten an. Auch administrativ werden die Gemeinden entlastet.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.5 Auswirkungen auf die Umwelt

9.5.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.5.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

9.6.1 Durch Änderung GebVG

Bezüglich der Fonds: Keine.

Bezüglich der Brandschutzbekleidung: Administrative Entlastung sowie kostengünstige und effiziente Beschaffungsmöglichkeit. Aber: Kürzung der Pauschalsubventionen in der Höhe des Beitragsanteils auf der Brandschutzbekleidung, auch wenn auf das Angebot verzichtet wird.

9.6.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen:

Es handelt sich um den Nachvollzug der bisherigen Praxis.

Die Gemeinden werden von administrativen Aufwänden entlastet.

Allfällige Unterkunfts- und Reisespesen sind von der Gemeinde der entsendenden Feuerwehrorganisation zu tragen. Solche Kosten fallen allerdings auch an, wenn nicht von der AGV durchgeführte Feuerwehrkurse besucht werden.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Feuerwehrfahrzeuge: Einfacherer Beschaffungsprozess und Reduktion des administrativen Aufwands. Weniger Investitionsaufwand. Aber: Einschränkung der Gestaltungsfreiheit.

Allgemeines Feuerwehrmaterial: Reduktion des administrativen Aufwands. Kostenreduktion durch grosse Beschaffungsmengen und automatisierten Zugang.

Die Gemeinden legen autonom fest, ob sie von diesen Angeboten Gebrauch machen wollen oder nicht.

Versicherungen gemäss § 12 FwG: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.7 Auswirkungen auf die AGV

9.7.1 Durch Änderung GebVG

Es wird eine Schnittstellenproblematik eliminiert, was zum Abbau von administrativem Aufwand führt.

9.7.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Für die neuen Dienstleistungen der AGV benötigt sie zusätzlich ca. 70 Stellenprozent, die jedoch im gesamten Beschaffungsprozess mehr als kompensiert werden sollten.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

9.8.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.8.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Das schweizweit einheitliche Feuerwehrkonzept stellt einen einheitlichen Ausbildungs- und Ausrüstungsstand sicher. Dieser erleichtert den Erfahrungsaustausch und vereinfacht den kantonsübergreifenden Wechsel von einer Feuerwehr zur anderen.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

9.9.1 Durch Änderung GebVG

Keine.

9.9.2 Durch Änderung FwG

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

10. Weiteres Vorgehen

1. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2020
2. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2020
Referendumsfrist	Februar–Mai 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Juli 2021

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Liste der Anhörungsteilnehmenden

Beilagen

- Synopse Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)
- Synopse Feuerwehrgesetz (FwG)

Liste der Anhörungsteilnehmenden

Gemeinden (Total 95)

Abtwil	Full-Reuenthal	Menziken	Schupfart
Ammerswil	Gränichen	Merenschwand	Siglistorf
Aristau	Hägglingen	Möhlin	Spreitenbach
Arni	Hausen	Moosleerau	Staffelbach
Auenstein	Hendschiken	Möriken-Wildegg	Staufen
Bad Zurzach	Herznach	Mühlau	Stetten
Baden	Hunzenschwil	Oberentfelden	Strengelbach
Bettwil	Islisberg	Oberlunkhofen	Suhr
Biberstein	Kaiseraugst	Oberrohrdorf	Tegerfelden
Böttstein	Kaiserstuhl	Oberrüti	Ueken
Bözberg	Kirchleerau	Oberwil-Lieli	Unterkulm
Bözen	Kölliken	Oeschgen	Veltheim
Bremgarten	Künten	Oftringen	Villmergen
Buchs	Küttigen	Othmarsingen	Wettingen
Bünzen	Laufenburg	Reinach	Widen
Burg	Leibstadt	Reitnau	Wislikofen
Dintikon	Leimbach	Rheinfelden	Wittnau
Dürrenäsch	Lengnau	Rudolfstetten- Friedlisberg	Wohlen
Ehrendingen	Lenzburg	Rümikon	Wohlenschwil
Eiken	Leuggern	Rupperswil	Würenlingen
Elfingen	Mägenwil	Schafisheim	Würenlos
Endingen	Mandach	Schinznach	Zofingen
Fisibach	Mellikon	Schmiedrued	Zufikon
Fislisbach	Mellingen	Schneisingen	

Feuerwehrorganisationen (Total 3)

Aarburg	Maiengrün	Rued
---------	-----------	------

Politische Parteien (Total 9)

BDP	FDP. Die Liberalen	Junge EVP
CVP	Grüne	SP
EDU	Grünliberale Partei	SVP

Weitere Organisationen (Total 6)

Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	Lebensraum Lenzburg-Seetal
Aargauischer Zivilschutzverband (AZSV)	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau	Verband Aargauer Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 37 Fonds zur Schadenverhütung und -bekämpfung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur</p> <p>a) Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden,</p> <p>b) Verhütung von Elementarschäden.</p> <p>² Der Verwaltungsrat legt die Präventionsabgaben, die in die beiden Fonds eingelegt werden, zusammen mit dem jährlichen Voranschlag fest.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung die Beiträge fest, welche die Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, als jährlichen Beitrag zu leisten haben.</p>	<p>a) Verhütung [...] von [...] <u>Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds)</u>,</p> <p>b) [...] <u>Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds)</u>.</p> <p>³ [...] Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, <u>haben im Rahmen des Bundesrechts als jährlichen Beitrag 0.05 ‰ ihres aargauischen Versicherungsbestandes zu leisten [...]. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung der Beiträge auf die Fonds fest.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 38 Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.</p>	<p>¹ Beiträge aus dem [...] <u>Präventionsfonds</u> können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.</p>			
<p>§ 39 Unterstützung des bekämpfenden Brand- und Elementarschadenschutzes</p> <p>¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.</p>	<p>¹ Beiträge aus dem [...] <u>Interventionsfonds</u> werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen, <u>Feuerwehrlöskale</u> sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Bei der Festsetzung der Beiträge an die Ausrüstung der Feuerwehren sind die Möglichkeiten der Rationalisierung des Feuerwehrwesens angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Beiträge können pauschal festgelegt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.</p>	<p>³ Die Beiträge können pauschal festgelegt <u>oder zur Finanzierung von zentralen Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten eingesetzt</u> werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.</p>			
<p>§ 40 Unterstützung der Elementarschadenverhütung</p> <p>¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden können ausgerichtet werden an die Kosten</p> <p>a) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern,</p>	<p>¹ Beiträge aus dem [...] <u>Präventionsfonds</u> können ausgerichtet werden an die Kosten</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) von baulichen Schutzmassnahmen für einzelne bestehende Gebäude, sofern sie konstruktiv einwandfrei und ordnungsgemäss unterhalten sind und durch die Massnahmen weitgehend vor drohenden Elementarschäden geschützt werden.</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt gemäss Absatz 1 lit. b Beiträge an die Kosten einer koordinierten Objektschutzmassnahme leisten (namentlich Arealschutz). Die koordinierte Präventionsmassnahme muss einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten. Die Höhe eines Beitrags darf die Summe der damit ersetzten Einzelmassnahmen nicht übersteigen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Feuerwehrgesetz (FwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 581.100 (Feuerwehrgesetz [FwG] vom 23. März 1971) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 5 Verantwortlichkeit und Pflichten des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist für den guten Stand des Feuerwesens verantwortlich.</p> <p>² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.</p>	<p>² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates [...] und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Er bestimmt die Höhe des Soldes und allfälliger Entschädigungen und entscheidet über die ihm von der Kommission gemäss § 6 Ziff. 5 gestellten Anträge.</p>				
<p>§ 6 Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft, 2. Führung der nötigen Kontrollen, 3. Aufstellung des Arbeitsprogrammes, 4. Sorge für die Dienstbereitschaft der Mannschaft sowie der Geräte und Einrichtungen und jährliche Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung, 				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:</p> <p>a) Organisation und Ausrüstung,</p> <p>b) Sold und allfällige Entschädigungen,</p> <p>c) Aufstellung des Feuerwehrbudgets,</p> <p>d) Versicherung der Feuerwehr,</p> <p>e) Ernennung von Chargierten,</p> <p>f) Besuch von Kursen,</p> <p>g) jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation.</p>	<p>e) [...] <u>Beförderungen</u>,</p> <p>g) <i>Aufgehoben</i>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 12 Krankheit und Unfall, Versicherung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes oder mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung bei einem andern Versicherer gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern, wobei die Aargauische Gebäudeversicherung die näheren Bedingungen festsetzt und den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 % gewährt.</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung versichert auf ihre Kosten gegen Unfall die nichtdienstpflichtigen Personen, welche bei Brandfällen, Elementarereignissen und Feuerwehrrübungen Hilfe leisten.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, [...] <u>nach den Vorgaben</u> der Aargauischen Gebäudeversicherung [...] <u>über die [...] obligatorischen Versicherungen hinaus</u> zu versichern [...]. <u>Im Umfang der verlangten Zusatzdeckung ersetzt sie</u> den Gemeinden an die Prämien einen [...] <u>Betrag</u> von [...] <u>50 %</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 13 Feuerwehrreglement der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft,b) die Organisation der Feuerwehr,c) die Löscheinrichtungen,d) die Ausrüstung,e) das Alarmwesen,f) die Dienstbereitschaft,g) den Übungs- und Branddienst,h) das Rapport- und Kontrollwesen,i) die Versicherung der Feuerwehren,k) die Ordnungsbussen.	<p>g) den Übungs- und [...] <u>Ein-</u> <u>satzdienst</u>,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.</p>				
<p>§ 18 Betriebsbereitschaft</p> <p>¹ Das Material und die Einrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und in jederzeit zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen.</p> <p>² Durch die Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.</p> <p>³ Die Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen, insbesondere der Löschreserve und der Alarmeinrichtungen, ist periodisch zu kontrollieren.</p>	<p>² Durch die Organisation von [...] Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 20 Betriebsfeuerwehren und Löschruppen</p> <p>¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Löschruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.</p> <p>² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Löschruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.</p> <p>³ Die Betriebsfeuerwehren sind den Gemeindefeuerwehren gleichgestellt. Der Dienst in einer Betriebsfeuerwehr gilt als aktiver Dienst im Sinne von § 7 Abs. 3 ¹⁾.</p>	<p>¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, [...] <u>die</u> der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.</p> <p>² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.</p>			

¹⁾ Heute: § 7 Abs. 4

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Die Rekrutierung der Mannschaft der Betriebsfeuerwehr wird von der Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrkommission der Gemeinde vorgenommen. Im Falle von Differenzen über die Zuteilung entscheidet die Aargauische Gebäudeversicherung endgültig.</p> <p>⁵ Löschgruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Löschgruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.</p>	<p>⁵ [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer [...] <u>Betriebslöschgruppe</u> entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.</p>			
<p>§ 22 Ausbildung der Chargierten und Spezialisten</p> <p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.</p>	<p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren [...] und [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u>. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Den Kursteilnehmern wird auf Kosten der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Sold ausgerichtet, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.</p> <p>³ Die Gemeinden haben eine angemessene Verdienstausfallentschädigung zu entrichten. Der Regierungsrat erlässt hierfür Richtlinien.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 24 Übungsdienst</p> <p>¹ Die Ausbildung in der Gemeinde obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen:</p> <p>a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft,</p> <p>b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung,</p> <p>c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen,</p> <p>d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten,</p> <p>³ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Der Besuch sämtlicher von den zuständigen Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.</p>	<p>² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. [...] <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen [...] fest.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 32 Rapporte</p> <p>¹ Über den Brandfall hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.</p> <p>² Er meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung nach Formular die Ereignisse, die zum Einsatz der Feuerwehr Anlass gegeben haben.</p>	<p>¹ Über den [...] <u>Einsatz</u> hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.</p>			
<p>§ 34 Nachbarliche Hilfeleistung</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat bei Wehrdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.</p> <p>² Ihr Kommandant unterstellt sich dem Feuerwehrkommandanten der vom Schaden betroffenen Gemeinde. Er darf mit seiner Mannschaft nur im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommandanten der betroffenen Gemeinde den Schadenplatz verlassen.</p>	<p>¹ Jede Gemeinde hat bei [...] <u>Einsatzdiensten</u>, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Wehrdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.</p>	<p>³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, [...] <u>die bei [...] Einsatzdiensten</u> durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.</p>			
<p>§ 36 Transport von Feuerwehrgeräten</p> <p>¹ Für den Transport der Feuerwehrgeräte haben die Gemeinden geeignete Motorfahrzeuge anzuschaffen, wenn die Gemeinde nicht durch die Aargauische Gebäudeversicherung aus triftigen Gründen hievon befristet entbunden wird.</p> <p>² Im Notfall ist das Feuerwehrekommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. Für allfälligen Schaden haftet die Gemeinde (§ 16).</p>	<p>² Im Notfall ist das Feuerwehrekommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. [...]</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 37 Beschwerdeweg</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Amtsstellen können mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:</p> <p>a) der Feuerwehrkommission beim Gemeinderat,</p> <p>b) des Gemeinderates beim Amt,</p> <p>c) des Amtes beim Regierungsrat.</p>	<p>b) des [...] <u>Gemeinderats bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,</u></p> <p>c) [...] <u>der Aargauischen Gebäudeversicherung</u> beim Regierungsrat.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

GROSSER RAT

Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)

Herbert H. Scholl, Kommissionspräsident

Laurenzenvorstadt 19, 5001 Aarau

062 836 40 50

herbert.scholl@grossrat.ag.ch

www.ag.ch/grossrat

Herr
Regierungsrat Jean-Pierre Gallati
Vorsteher des Departementes
Gesundheit und Soziales
Bachstrasse 15
5001 Aarau

vorab per Mail

Aarau, 28. Januar 2020

19.334 Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) und Feuerwehrgesetz, (FwG); Änderungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

An der Sitzung der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 23. Januar 2020 sind einige Abweichungen zwischen der Botschaft und den beigelegten Gesetzestexten zur Sprache gekommen. Diese Differenzen sind kaum materieller, aber formeller Art. Sie betreffen die Überschriften zu einzelnen Paragraphen (Marginalien) und vereinzelt den vorgeschlagenen Gesetzestext. Nach Auskunft der Vertretung der Aargauischen Gebäudeversicherung ist der Wortlaut der Botschaft zutreffend. Die Abweichungen in den Gesetzestexten seien auf einen Fehler in der elektronischen Übermittlung zwischen der Aargauischen Gebäudeversicherung und dem Departement Gesundheit und Soziales zurückzuführen.

In der Kommission kamen die unterschiedlichen Fassungen zur Sprache und es wurde angeregt, diese auf die zweite Beratung zu korrigieren. Nach nochmaliger Überprüfung schlage ich vor, diese Korrekturen schon für die erste Beratung vorzunehmen, damit der Grosse Rat aufgrund korrekter Texte entscheiden kann. Nachdem die Kommission keine Redaktionslesung vorgenommen und auch keine materiellen Änderungsanträge beschlossen hat, bietet sich für diese Korrekturen die Spalte

«Stellungnahme des Regierungsrats» in der Synopsis an. Der Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019 kann nachträglich und auch nach der Zustellung an die Mitglieder des Grossen Rats nicht verändert werden. Diese Stellungnahme des Regierungsrats zu den Kommissionsberatungen kann mit einem Hinweis auf den entstandenen Fehler oder mit der Beilage dieses Schreibens begründet werden.

Allfällige Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse



Herbert H. Scholl
Präsident der Kommission
für öffentliche Sicherheit (SIK)

Orientierungskopie per Mail an:

- Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)
- Susanne Voser, Ersatzmitglied der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)
- Dr. Urs Steimen, Fachspezialist Recht, Rechtsdienst DGS
- Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV)
- Christina Troglia, Mitglied der Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV)
- Rahel Ommerli, Leiterin Parlamentsdienst
- Peter Zingg, Leiter Kommissionsdienst
- Karin Brenner, Kommissionssekretärin SIK

Synopse

(Papierfarbe hellgelb, vormals Beilage 2 der Botschaft)

19.334

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Feuerwehrgesetz (FwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 581.100 (Feuerwehrgesetz [FwG] vom 23. März 1971) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 5 Verantwortlichkeit und Pflichten des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat ist für den guten Stand des Feuerwesens verantwortlich.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.</p> <p>³ Er bestimmt die Höhe des Soldes und allfälliger Entschädigungen und entscheidet über die ihm von der Kommission gemäss § 6 Ziff. 5 gestellten Anträge.</p>	<p>² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates [...] und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.</p>			
<p>§ 6 Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft, 2. Führung der nötigen Kontrollen, 3. Aufstellung des Arbeitsprogrammes, 				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>4. Sorge für die Dienstbereitschaft der Mannschaft sowie der Geräte und Einrichtungen und jährliche Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung,</p> <p>5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:</p> <p>a) Organisation und Ausrüstung,</p> <p>b) Sold und allfällige Entschädigungen,</p> <p>c) Aufstellung des Feuerwehrbudgets,</p> <p>d) Versicherung der Feuerwehr,</p> <p>e) Ernennung von Chargierten,</p> <p>f) Besuch von Kursen,</p> <p>g) jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation.</p>	<p>e) [...] <u>Beförderungen</u>,</p> <p>g) <i>Aufgehoben</i>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 12 Krankheit und Unfall, Versicherung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes oder mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung bei einem andern Versicherer gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern, wobei die Aargauische Gebäudeversicherung die näheren Bedingungen festsetzt und den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 % gewährt.</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung versichert auf ihre Kosten gegen Unfall die nichtdienstpflichtigen Personen, welche bei Brandfällen, Elementarereignissen und Feuerwehrrübungen Hilfe leisten.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, [...] <u>nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung [...] über die [...] obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern [...]. Im Umfang der verlangten Zusatzdeckung ersetzt sie den Gemeinden an die Prämien einen [...] Betrag von [...] 50 %.</u></p>		<p>§ 12 Krankheit und Unfall, [...] <u>Versicherungswesen</u></p> <p>¹ Die Gemeinden haben alle, die <u>aktiv</u> Dienst leisten, [...] <u>nach den Vorgaben</u> der Aargauischen Gebäudeversicherung [...] <u>über die [...] obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern [...]. Im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen leistet die Aargauische Gebäudeversicherung [...]</u> den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 % [...].</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 13 Feuerwehrreglement der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:</p> <p>a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft,</p> <p>b) die Organisation der Feuerwehr,</p> <p>c) die Löscheinrichtungen,</p> <p>d) die Ausrüstung,</p> <p>e) das Alarmwesen,</p> <p>f) die Dienstbereitschaft,</p> <p>g) den Übungs- und Branddienst,</p> <p>h) das Rapport- und Kontrollwesen,</p> <p>i) die Versicherung der Feuerwehren,</p> <p>k) die Ordnungsbussen.</p>	<p>g) den Übungs- und [...] <u>Ein-</u> <u>satzdienst</u>,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.</p>				
<p>§ 18 Betriebsbereitschaft</p> <p>¹ Das Material und die Einrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und in jederzeit zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen.</p> <p>² Durch die Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.</p> <p>³ Die Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen, insbesondere der Löschreserve und der Alarmeinrichtungen, ist periodisch zu kontrollieren.</p>	<p>² Durch die Organisation von [...] Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 20 Betriebsfeuerwehren und Löschruppen</p> <p>¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Löschruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.</p> <p>² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Löschruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.</p> <p>³ Die Betriebsfeuerwehren sind den Gemeindefeuerwehren gleichgestellt. Der Dienst in einer Betriebsfeuerwehr gilt als aktiver Dienst im Sinne von § 7 Abs. 3 ¹⁾.</p>	<p>¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, [...] <u>die</u> der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.</p> <p>² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.</p>		<p>§ 20 Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschgruppen</u></p>	

¹⁾ Heute: § 7 Abs. 4

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Die Rekrutierung der Mannschaft der Betriebsfeuerwehr wird von der Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrkommission der Gemeinde vorgenommen. Im Falle von Differenzen über die Zuteilung entscheidet die Aargauische Gebäudeversicherung endgültig.</p> <p>⁵ Löschruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Löschruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.</p>	<p>⁵ [...] <u>Betriebslöschruppen</u> werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer [...] <u>Betriebslöschruppe</u> entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 22 Ausbildung der Chargierten und Spezialisten</p> <p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen. Sie kann hierfür Fachverbände zur Mithilfe beziehen.</p> <p>² Den Kursteilnehmern wird auf Kosten der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Sold ausgerichtet, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.</p> <p>³ Die Gemeinden haben eine angemessene Verdienstausfallentschädigung zu entrichten. Der Regierungsrat erlässt hierfür Richtlinien.</p>	<p>¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren [...] und [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u>. Sie kann hierfür Fachverbände zur Mithilfe beziehen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>		<p>§ 22 Ausbildung der [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 24 Übungsdienst</p> <p>¹ Die Ausbildung in der Gemeinde obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen:</p> <p>a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft,</p> <p>b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung,</p> <p>c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen,</p> <p>d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten,</p>	<p>² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. [...] <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen [...] fest.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Der Besuch sämtlicher von den zuständigen Organen angeordneter Übungen ist obligatorisch.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>2.6 Brand- und Wehrdienste</p>			<p>2.6 [...] <u>Einsatzdienst</u></p>	
<p>§ 32 Rapporte</p> <p>¹ Über den Brandfall hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.</p> <p>² Er meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung nach Formular die Ereignisse, die zum Einsatz der Feuerwehr Anlass gegeben haben.</p>	<p>¹ Über den [...] <u>Einsatz</u> hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.</p>		<p>¹ Über den [...] <u>Einsatz</u> [...] ist der [...] Aargauischen Gebäudeversicherung [...] in der von ihr vorgeschriebenen Form zu [...] <u>rapportieren</u>.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 34 Nachbarliche Hilfeleistung</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat bei Wehrdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.</p> <p>² Ihr Kommandant unterstellt sich dem Feuerwehrkommandanten der vom Schaden betroffenen Gemeinde. Er darf mit seiner Mannschaft nur im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommandanten der betroffenen Gemeinde den Schadenplatz verlassen.</p> <p>³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Wehrdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.</p>	<p>¹ Jede Gemeinde hat bei [...] <u>Einsatzdiensten</u>, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.</p> <p>³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, [...] <u>die bei [...] Einsatzdiensten</u> durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 36 Transport von Feuerwehrgeräten</p> <p>¹ Für den Transport der Feuerwehrgeräte haben die Gemeinden geeignete Motorfahrzeuge anzuschaffen, wenn die Gemeinde nicht durch die Aargauische Gebäudeversicherung aus triftigen Gründen hievon befristet entbunden wird.</p> <p>² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. Für allfälligen Schaden haftet die Gemeinde (§ 16).</p>	<p>² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. [...]</p>			
<p>§ 37 Beschwerdeweg</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Amtsstellen können mit Beschwerde angefochten werden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:</p> <p>a) der Feuerwehrkommission beim Gemeinderat,</p> <p>b) des Gemeinderates beim Amt,</p> <p>c) des Amtes beim Regierungsrat.</p>	<p>b) des [...] Gemeinderats bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,</p> <p>c) [...] der Aargauischen Gebäudeversicherung beim Regierungsrat.</p>		<p>b) des [...] Gemeinderates bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,</p>	
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Keine abweichenden Anträge der Kommission SIK (Schreiben des Kommissionspräsidenten SIK vom 28. Januar 2020; vgl. Anhang)	Stellungnahme des Regierungsrats zum Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Anhang: Schreiben des Kommissionspräsidenten der Kommission SIK vom 28. Januar 2020

GROSSER RAT

GR.19.274

VORSTOSS

Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 10. September 2019 betreffend Eigenverantwortung bei der Familienplanung für Sozialhilfeempfänger (drei Kinder sind genug)

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt:

- Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt auf einen 5-Personen-Haushalt (CHF 2'386.– pro Monat) zu begrenzen.
- Die Höhe der Mietzinsrichtlinien bei einer Haushaltsgrösse von 5 Personen zu begrenzen.

Begründung:

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass unterstützte Personen materiell nicht bessergestellt sind als nicht Unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Bei der Familienplanung stellt sich aber durchaus die Frage, ob diesem Grundsatz wirklich Rechnung getragen wird.

Heute wird der Grundbedarf mit jedem zusätzlichen Kind erhöht. Weiter besteht durch jedes zusätzliche Kind ein Anspruch auf eine grössere Wohnung. Zusätzliche Kosten wie Krankenkassenprämien, Gesundheitskosten, Zahnarztkosten, Kinderbetreuung, Auslagen für Schullager etc. werden automatisch durch jedes zusätzliche Kind übernommen. Sozialhilfeempfänger profitieren von diesem Automatismus, sprich mehr Kinder, mehr Anspruch. Eine wirkliche Eigenverantwortung bezüglich Familienplanung wird mit den vom Kanton Aargau übernommenen SKOS Richtlinien zu wenig Rechnung getragen. Die arbeitende Bevölkerung erhält durch Familienzuwachs zwar mehr Kinderzulagen und ggf. Krankenkassenprämienverbilligung, alle übrigen Kosten müssen von der Familie selber getragen werden.

Mittlerweile stammt jeder 5. Sozialhilfeempfänger im Kanton Aargau aus Afrika. Gerade in diesen Kulturkreisen sind Grossfamilien alltäglich. Die Geburtenrate ist z. B. bei Eritreerinnen 4 Mal so hoch wie bei Schweizerinnen. Siehe dazu die Interpellation (19.22) Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 8. Januar 2019 betreffend zukünftige Entwicklung der Sozialhilfebeziehenden sowie Schlechterstellung der hiesigen Bevölkerung.

Jahr	Bestand Eritreer	Eritreer Frauen	Prozent Eritreer Frauen Alter 15-49	Geburten Eritreer	Geburtenrate Eritreer	Geburtenrate Schweizer
2011	818			31	37,9	9,13
2012	1'152	519	66,9	58	50,37	9,43
2013	1'433	864	66,8	57	39,79	9,44
2014	1'778	805	65,1	78	42,74	9,57
2015	2'392	970	65,0	101	42,22	9,85
2016	7885	1'116	63,5	89	31,07	9,79
2017	3'086	1'239	61,4	116	37,247	9,74

90 % der Eritreer leben von Sozialhilfe, mit jedem weiteren Kind wird der Anreiz noch kleiner aus der Sozialhilfe zu kommen. Des Weiteren liegt es auf der Hand, dass wenn Eltern von Sozialhilfe leben, deren Kinder ein viel höheres Risiko haben, ebenfalls von Sozialhilfe zu leben. Aus den oben genannten Gründen, muss dieser Fehlanreiz in der Sozialhilfe schnellstens korrigiert werden.

Mitunterzeichnet von 8 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

11. Dezember 2019

19.274

Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 10. September 2019 (übernommen von Daniel Aebi, SVP, Birmenstorf) betreffend Eigenverantwortung bei der Familienplanung für Sozialhilfeempfänger (drei Kinder sind genug); Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Es ist Aufgabe des Kantons, in Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen zu sorgen (§ 39 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau). Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Sie bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]). Die materielle Grundsicherung im Rahmen der Sozialhilfe setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den anrechenbaren Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung zusammen. Sie dient dazu, die wesentlichen Grundbedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung abzudecken.

Die Motion fordert eine Begrenzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sowie der Mietzinsrichtlinien auf eine Haushaltgrösse von fünf Personen. Der Vorstoss betrifft demnach mit Sozialhilfe unterstützte Haushalte beziehungsweise Grossfamilien ab sechs Personen. Beim Grossteil der Familien in der Sozialhilfe handelt es sich um Haushalte mit einem bis drei Kindern. Haushalte mit vier und mehr Kindern bilden die Ausnahme.

Die Datenlage präsentierte sich im Jahr 2017 gemäss Statistik Aargau wie folgt¹:

	Total		Schweizer		Ausländer	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Haushalte mit Kindern (Einelternfamilien und Paare)	2'376	100,0	886	100,0	1'490	100,0
Haushalte mit 1–3 Kindern (Einelternfamilien und Paare)	2'235	94,1	858	96,8	1'377	92,4
Haushalte mit 4 und mehr Kindern (Einelternfamilien und Paare)	141	5,9	28	3,2	113	7,6

2. Rechtsgleichheitsgebot

2.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Bei der Ausrichtung der Sozialhilfe ist das Gebot rechtsgleicher Behandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) zu beachten: In relevanter Hinsicht gleiche Sachverhalte sind gleich, unterschiedliche hingegen differenziert zu behandeln. Gemäss § 10 SPG in Verbindung mit § 10 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) sind für die Bemessung der materiellen Hilfe grundsätzlich die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) verbindlich. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst gemäss den SKOS-Richtlinien unter anderem Ausgabenpositionen wie Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Energieverbrauch, Haushaltsführung, Gesundheits- und Körperpflege, Bildung und Unterhaltung und Verkehrsauslagen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Diese Beträge werden nach Grösse des Haushalts degressiv abgestuft (Äquivalenzskala). Für eine Person beträgt der Grundbedarf Fr. 986.– pro Monat, die Beträge pro weitere Person nehmen kontinuierlich ab und ab sechs Personen wird pro weitere Person noch Fr. 200.– pro Monat beziehungsweise rund Fr. 6.50 pro Tag ausgerichtet.² Die Abstufung begründet sich damit, dass der Bedarf nicht proportional zur Haushaltgrösse ansteigt: Der Lebensunterhalt eines Haushalts mit zwei oder x Personen fällt zwar höher aus, nicht jedoch zwei Mal beziehungsweise x-fach so hoch wie derjenige eines Einpersonenhaushalts. Auf diese Weise wird dem Rechtsgleichheitsgebot Rechnung getragen: Auf der einen Seite wird in einem gemeinsam geführten Haushalt der Grundbedarf nach Anzahl Personen festgesetzt. Je mehr Personen zum Haushalt gehören, desto höher fällt der Grundbedarf insgesamt aus. Damit liegt durchaus eine Art Automatismus vor, wie ihn die Motionärin kritisiert. Dieser Automatismus ist damit zu begründen, dass die steigende Haushaltgrösse mit steigenden Ausgaben einhergeht. Für jede weitere Person in einer Familie entstehen zusätzliche Kosten (beispielsweise für Nahrungsmittel, Hygieneartikel oder Kleider). Aufgrund der degressiven Abstufung ist dieser "Automatismus" auf der anderen Seite nicht so ausgestaltet, dass ein Mehrpersonenhaushalt nach Berücksichtigung aller Ausgaben finanziell besser dasteht als ein Einpersonenhaushalt. Kinderreiche Familien sind folglich gegenüber kleineren Familien nicht bessergestellt.

¹ Die für die Haushaltsstruktur ausgewertete Staatsangehörigkeit bezieht sich auf die antragstellende Person in einem Dossier. Ausgewiesen sind die mit regulärer Sozialhilfe unterstützten Haushalte. Das umfasst alle Sozialhilfedossiers, bei denen die antragstellende Person einer der folgenden Gruppen angehört: Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Personen; jedoch ohne Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) bis sieben Jahre in der Schweiz und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) bis fünf Jahre in der Schweiz.

² 2 Personen: Fr. 1'509.– (Fr. + 755.–); 3 Personen: Fr. 1'834.– (+ Fr. 611.–); 4 Personen: Fr. 2'110.– (+ Fr. 528.–); 5 Personen: Fr. 2'386.– (+ Fr. 477.–).

Bei der gemäss Motion geforderten Begrenzung des Grundbedarfs würde die sechste und weitere Person gegenüber den anderen materiell unterstützten Personen, die in einem kleineren Haushalt leben, ungleich behandelt. Dies, obwohl sich beide Personengruppen in der gleichen Situation befinden: Der Bedarf an Nahrungsmitteln, Getränken, Kleidung, Hygieneartikeln etc. besteht in gleichem Masse beim vierten und folgenden Kind wie bei den ersten drei Kindern. Einen sachlichen Grund für die geforderte Ungleichbehandlung gibt es nicht. Damit wäre das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verletzt.

2.2 Wohnkosten

Von sozialhilfebeziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Gemäss § 15b Abs. 1 SPV legen die Gemeinden Mietzinsrichtlinien fest. Diese gelten als Richtwerte des in der Sozialhilfe maximal zu übernehmenden Wohnungsmietzinses. Die Mietzinsrichtlinien berücksichtigen im Sinne des Rechtsgleichheitsgebots die Grösse des Haushalts und orientieren sich am ortsüblichen günstigen Mietzins. Die Berücksichtigung der Haushaltsgrösse entspricht auch den SKOS-Richtlinien, welche nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten empfehlen. Auch diesbezüglich ist eine degressive Abstufung pro zusätzliche Person möglich und entspricht aus den oben genannten Gründen dem Rechtsgleichheitsgebot.

Die Begrenzung der maximal zulässigen Wohnkosten auf einen Fünfpersonenhaushalt bringt – wie die Begrenzung des Grundbedarfs – eine Ungleichbehandlung gegenüber kleineren Haushalten mit sich. Auch ab einem Sechspersonenhaushalt belegt jede weitere Person – zusammen mit den zwingend benötigten Gegenständen (zum Beispiel einem Bett) – eine minimale Wohnfläche. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung gibt es nicht. Daher wäre auch diesbezüglich das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verletzt.

Weiter ist zu bedenken, dass Mietverträge oft vorsehen, von wie vielen Personen eine Wohnung maximal bewohnt werden darf. Vermieterinnen und Vermieter sind in der Regel nicht bereit, eine höhere Wohnungsbelegung zu tolerieren. Würde die Höhe der Wohnkosten auf eine Haushaltsgrösse von fünf Personen begrenzt, so hätte dies wohl zur Folge, dass betroffene Familien keine grösseren Wohnungen beziehen können. Dies kann zu prekären Wohnsituationen führen. Denkbar ist auch, dass die Gemeinde für eine Grossfamilie eine Notunterkunft zur Verfügung stellen müsste, falls die Familie selbst keine geeignete Wohnung findet.

2.3 Fehlanreiz

Die Motion bezeichnet den bezüglich Grundbedarf und Mietkosten geltenden "Automatismus" als Anreiz, mehr Kinder zu haben. Dieser Fehlanreiz ist gemäss Motion der Grund für die geforderte Begrenzung. Wie dargelegt wurde, ist der "Automatismus" in seiner gemäss SKOS-Richtlinien und § 15b SPV geltenden Ausgestaltung gerechtfertigt. Die heutigen Regelungen alleine sind für Personen in der Sozialhilfe nicht Anreiz genug, eine Grossfamilie zu gründen. Die Gründe für den Wunsch nach einer Grossfamilie sind wohl eher in der kulturellen Herkunft – in welcher Grossfamilien üblicher sind als in der Schweiz – als in einem finanziellen Anreiz zu suchen. Es kann daher kein Fehlanreiz festgestellt werden. Damit entfällt auch der geltend gemachte Grund für die Begrenzung des Grundbedarfs beziehungsweise der Höhe der Mietzinsrichtlinien auf einen Fünfpersonenhaushalt.

3. Diskriminierungsverbot

Die Begründung macht deutlich, dass sich die Motion nicht primär auf alle sozialhilfebeziehenden Grossfamilien bezieht, sondern vielmehr auf Grossfamilien aus Afrika. Bei den sozialhilfebeziehenden Grossfamilien (mit vier oder mehr Kindern) handelt es sich bei 113 von 141 Haushalten um Ausländerinnen und Ausländer. Würde die Begrenzung des Grundbedarfs beziehungsweise der Mietzinsrichtlinien mit sich bringen, dass in der Praxis hauptsächlich Eritreerinnen und Eritreer oder andere Menschen aus Afrika davon betroffen wären, so läge eine indirekte Ungleichbehandlung auf-

grund der Herkunft vor. Indirekt deshalb, weil die geforderte Begrenzung zwar keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützten Gruppen enthält, in ihrer tatsächlichen Auswirkung aber Angehörige einer solchen Gruppe besonders benachteiligt. Da ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung nicht erkennbar ist, wäre das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV verletzt. Wären von der indirekten Ungleichbehandlung faktisch insbesondere Flüchtlinge betroffen, so würde dies zudem dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) widersprechen, wonach Flüchtlinge in Bezug auf Sozialhilfe Anrecht auf Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung haben.

4. Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV). Die gemäss Motion geforderte Begrenzung des Grundbedarfs auf einen Fünfpersonenhaushalt würde bedeuten, dass alle zusätzlichen Personen für Ausgabenpositionen wie beispielsweise Nahrungsmittel, Getränke und Bekleidung keinen zusätzlichen Geldbetrag erhalten. Je nach Grösse des Haushalts könnten mit dem noch zur Verfügung stehenden Grundbedarf die Mittel, welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind, nicht mehr gedeckt sein. In diesem Fall wäre Art. 12 BV verletzt.

5. Recht auf Familie

Das Recht auf Gründung einer Familie ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 14 BV). Der Wunsch nach Kindern ist des Weiteren auch als elementare Erscheinungsform der Persönlichkeitsentfaltung durch Art. 10 Abs. 2 BV geschützt. In diesen ureigenen Wunsch eines Menschen soll sich der Staat nicht einmischen, auch nicht auf die mit der Motion geforderte Weise. Hingegen kann und soll die "Familienplanung" im weiteren Sinn in der Beratung und Betreuung der betroffenen Personen thematisiert werden. Im Rahmen dieser Aufklärungs- und Präventionsarbeit können bei Bedarf Fragen zu Verhütung, sexueller Gesundheit und dergleichen geklärt werden, damit die betroffenen Personen in Eigenverantwortung ihre Entscheidungen treffen.

6. Schutz der Kinder und Jugendlichen

Auch wenn die materielle Sozialhilfe jeweils den Eltern zugesprochen wird, trifft die mit der Motion geforderte Begrenzung in erster Linie die Kinder und Jugendlichen der betroffenen Familien. Dies widerspricht dem Grundgedanken von Art. 11 Abs. 1 BV, wonach Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Eine Diskriminierung dieser Kinder aufgrund der Begrenzung der Sozialhilfe wäre weiter nicht mit dem für die Schweiz geltenden Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) vereinbar.

7. Soziale Teilhabe und soziale Integration

Zweck der Sozialhilfe ist es – neben der Existenzsicherung – die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit zu fördern sowie die gesellschaftliche Integration zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 SPG). Die materielle Grundsicherung soll entsprechend auch die Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Die Motion führt richtigerweise aus, dass Kinder von sozialhilfebeziehenden Eltern ein viel höheres Risiko haben, später ebenfalls von Sozialhilfe zu leben. Um genau dies zu verhindern, ist es besonders wichtig, bei sozialhilfebeziehenden Familien auf eine frühe Förderung und soziale Integration der Kinder hinzuwirken. Die gemäss Motion geforderte Begrenzung der Höhe des Grundbedarfs sowie der Mietzinsrichtlinien bei Grossfamilien kann dazu führen, dass die Teilhabe am sozialen Leben erschwert oder gar verunmöglicht wird. Leidtragende sind die Kinder, deren gesellschaftliche und spätere berufliche Integration erheblich erschwert wird. Dies ist mit dem Zweck der Sozialhilfe nicht vereinbar. Eine mangelnde Integration dieser Kinder generiert Folgekosten. Diese sind insbe-

sondere zu erwarten, wenn die berufliche Integration erschwert wird und die betroffenen Kinder auch im Erwachsenenleben von der Sozialhilfe abhängig bleiben. Eine fehlende berufliche und/oder soziale Integration kann beispielsweise auch zu physischen und psychischen Problemen führen, die unter Umständen hohe Gesundheitskosten mit sich bringen. Die effektiven Auswirkungen können jedoch nicht prognostiziert und die Folgekosten daher nicht beziffert werden.

In Bezug auf die Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist auf die seit Frühling 2019 umgesetzte Integrationsagenda Schweiz zu verweisen. Ziel der Integrationsagenda ist eine möglichst rasche und nachhaltige Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die zusätzlich gesprochenen finanziellen Mittel des Bundes ermöglichen es, dass mehr Personen von den kantonalen Integrationsmassnahmen profitieren können. Bisher mussten die Integrationsmassnahmen aus finanziellen Gründen in der Regel auf einen Ehepartner beschränkt werden. Neu sollen, wenn möglich und sinnvoll, beide Elternteile sowie deren Kinder von Integrationsangeboten profitieren können.

8. Asylrechtliche Vorgaben des Bundes

In Bezug auf die in der Motion erwähnten Familien aus Eritrea ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Haushalten wohl grösstenteils um Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich handelt. Der Bund vergütet den Kantonen die Kosten für die Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) in Form von Globalpauschalen. Dieser Kostenersatz erfolgt während längstens fünf Jahren ab Einreichung des Asylgesuchs (Ausweis B) beziehungsweise während längstens sieben Jahren seit Einreise in die Schweiz (Ausweis F). Die Globalpauschalen werden pro Person ausbezahlt und beinhalten unter anderem einen Anteil für die Miet-, Sozialhilfe-, Betreuungs- und Verwaltungskosten (nur bei Personen mit Ausweis F) (Art. 88 Asylgesetz [AsylG], Art. 20 ff. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [Asylverordnung 2, AsylV 2]). Für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind zwar die Kantone zuständig (Art. 115 BV sowie Art. 82 AsylG). Dennoch ist es zumindest fraglich, ob eine Begrenzung des Grundbedarfs und der Mietzinsübernahme mit den asylrechtlichen Bundesvorgaben vereinbar ist, da – wie erwähnt – die Globalpauschale des Bundes pro Person ausgerichtet wird und einen Anteil an den Sozialhilfekosten beinhaltet.

9. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons, bedingt aber – im Fall einer Überweisung der Motion – den Einsatz entsprechender Ressourcen für das Rechtsetzungsprojekt.

Werden der Grundbedarf und die Wohnkosten auf einen Sechspersonenhaushalt begrenzt, so würden die bei dieser Personengruppe anfallenden Sozialhilfekosten reduziert. Von dieser Kostensenkung würden insbesondere die Gemeinden profitieren, da sie in der Regel für die Sozialhilfekosten aufkommen. In Bezug auf eine Kosteneinsparung bei Flüchtlingsfamilien würden während des Kostenersatzes des Kantons gegenüber den Gemeinden, dem Kanton geringere Kosten anfallen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund die Pauschale (oder einen Teil davon) für diese Kinder zurückfordern würde. Der Kanton kommt weiter für die Sozialhilfekosten von Personen ohne Unterstützungswohnsitz (sogenannte Flottante) auf. Kostensenkungen bei diesen Personen-

gruppen würden dem Kanton zu Gute kommen. Im Jahr 2017 wären von der Begrenzung des Grundbedarfs und der Wohnkosten 141 Haushalte mit vier und mehr Kindern betroffen gewesen.³

	Anzahl Haushalte		Anzahl Kinder	
	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
Haushalte mit 4 Kindern	24	88	96	352
Haushalte mit 5 Kindern	3	19	15	95
Haushalte mit 6+ Kindern	1	6	mindestens 6	mindestens 36
Total	28	113	mindestens 117	mindestens 483

Gemäss Statistik Aargau leben in diesen 141 Haushalten mindestens 600 Kinder (117 + 483). Da die Anzahl der Familien mit mehr als sechs Kindern sehr gering ist, kann diese Zahl als Berechnungsgrundlage dienen. Von diesen 600 Kinder sind die ersten drei Kinder der 141 betroffenen Haushalte abzuziehen (minus 3 x 141 = 423). Von einer Änderung wären demnach ungefähr 177 Kinder betroffen. Bei einem Grundbedarf von Fr. 200.– pro Monat und Kind, würde dies für alle Gemeinden und den Kanton eine Kosteneinsparung von Fr. 35'400.– pro Monat beziehungsweise Fr. 424'800.– pro Jahr bedeuten. Die Kosteneinsparung im Bereich der Wohnkosten kann nicht beziffert werden. Diese hängt von den jeweiligen Mietzinsrichtlinien der Gemeinden beziehungsweise den effektiven Mietkosten ab. Diesen Einsparungen sind die nicht bezifferbaren Folgekosten der Begrenzung des Grundbedarfs und der Wohnkosten gegenüberzustellen. Diese dürften im Einzelfall um ein Vielfaches höher sein. In Bezug auf die Sozialhilfekosten kann darauf hingewiesen werden, dass bei einer erschwerten späteren beruflichen Integration – beziehungsweise wenn das betroffene Kind auch im Erwachsenenleben Sozialhilfe bezieht – die Einsparungen von Fr. 200.– pro Monat den Ausgaben für den Grundbedarf einer Einzelperson von Fr. 986.– pro Monat gegenüberzustellen sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'904.–.

Regierungsrat Aargau

³ Ausgewiesen sind die mit regulärer Sozialhilfe unterstützten Haushalte. Das umfasst alle Sozialhilfedossiers, bei denen die antragstellende Person einer der folgenden Gruppen angehört: Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Personen; jedoch ohne Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) bis sieben Jahre in der Schweiz und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) bis fünf Jahre in der Schweiz.

GROSSER RAT

GR.19.292

VORSTOSS

Interpellation Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 17. September 2019 betreffend Kostenentwicklung bei den Gemeinden im Bereich familienergänzender Kinderbetreuung

Text und Begründung:

Im Juni 2016 hat das Aargauer Stimmvolk das Kinderbetreuungsgesetz KiBeG angenommen. Die Gemeinden werden damit verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule zur Verfügung zu stellen.

Familienergänzende Kinderbetreuung ist im Hinblick auf die Gleichstellung und den Fachkräftemangel gesellschaftlich und volkswirtschaftlich erwünscht. Die Kinderbetreuung muss aber bezahlbar sein und somit einkommensabhängig subventioniert werden. Die Kosten der Gemeinden für die Kinderbetreuung steigen mit der Ausdehnung des Angebots aufgrund steigender Nachfrage stetig.

Das KiBeG wurde erst nach dem Beschluss über die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Kraft gesetzt. Diverse Studien zum volkswirtschaftlichen Nutzen der Kinderbetreuung zeigen auf, dass ein hoher Nutzen vorliegt, dass die Gemeinden jedoch die Hauptlast der Kosten tragen und am schwächsten vom "Return on Investment" profitieren. Da mit dem KiBeG alle Gemeinden verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung anzubieten, fällt auch der Standortvorteil für Gemeinden weg, welche schon vor der Einführung des Gesetzes die familienergänzende Betreuung förderten.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Kosten-Nutzen-Effekt der familienexternen Kinderbetreuung in Bezug auf die verschiedenen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde?
2. Trifft es zu, dass die familienergänzende Betreuung bisher im Rahmen der in Kraft gesetzten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht einbezogen wurde?
3. Hat der Regierungsrat die Mehrbelastung der Gemeinden aus dieser Aufgabe aufgrund des im Juni 2016 angenommenen KiBeG erhoben oder gedenkt er dies zu tun?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die erhobene und gegenseitig verifizierte Mehrbelastung im Feinausgleich Aufgabenteilung zu berücksichtigen?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es für eine nachhaltige Entwicklung der familienexternen Kinderbetreuung auf kantonaler Ebene Empfehlungen und Standards braucht?

Mitunterzeichnet von 10 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

11. Dezember 2019

19.292

Interpellation Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 17. September 2019 betreffend Kostenentwicklung bei den Gemeinden im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Kosten-Nutzen-Effekt der familienexternen Kinderbetreuung in Bezug auf die verschiedenen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde?"

Den Kosten von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten in der Schweiz steht gemäss den Ergebnissen aus verschiedenen Studien ein Nutzen auf drei Ebenen gegenüber.

1. Nutzen für Familien und Kinder

Der Zugang zu familienergänzender Kinderbetreuung wirkt sich positiv auf die Arbeitsmarkteinbindung von Müttern aus (INFRAS/Universität St. Gallen 2016 und 2013, Mecop/INFRAS 2016, Pro Familia Schweiz 2019). Die Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Erwerbsvolumen der Mütter nimmt bei einem Anstieg von Kinderbetreuungsplätzen zu. Dadurch können Frauen ihre Karrierechancen verbessern und einen höheren Lohn erzielen, was wiederum zu einer besseren sozialen Absicherung bei Scheidung und im Alter beiträgt (Berner Fachhochschule Soziale Arbeit 2015). Die Nutzung von qualitativ hochstehenden Betreuungsangeboten ermöglicht den Kindern eine frühe Förderung (Melhuish 2015, Stamm et al. 2009). Diese wirkt sich positiv auf die kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung sowie die schulische Leistung aus und erhöht die Chancengleichheit (Grob et al. 2014, Lanfranci 2009).

2. Nutzen für Unternehmen

Die Unternehmen profitieren in Zeiten des Fachkräftemangels vom grösseren und tendenziell besser ausgebildeten inländischen Arbeitskräfteangebot. Die Unternehmen profitieren zudem davon, dass mehr Frauen nach der Geburt wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren und ihr Pensum weniger stark reduzieren (INFRAS/Universität St. Gallen 2016). Durch die Summe der Humankapitaleffekte bei Müttern und Kindern stärken qualitativ hochstehende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität der Wirtschaft.

3. Nutzen für die öffentliche Hand

Die öffentliche Hand profitiert durch höhere Steuereinnahmen einerseits und geringere Ausgaben im Sozial-, Bildungs- und Justizwesen andererseits (Fritschi/Strub 2007, Fritschi et al. 2008). Die höheren Steuereinnahmen sind eine direkte Folge der erhöhten Erwerbstätigkeit von Müttern. Letztere senkt wiederum das Sozialhilferisiko von Frauen (Scheidung und Alter) und führt damit zu Einsparungen bei den Sozialausgaben. Auch die Kinder, die von früher Förderung profitiert haben, weisen später ein geringeres Risiko auf, arbeitslos oder sozialhilfeabhängig zu werden. Zudem kann eine frühe Förderung langfristig auch zu weniger Ausgaben im Bildungssystem, wie zum Beispiel Stütz- und Fördermassnahmen sowie im Justizsystem, wie zum Beispiel Fremdplatzierungen und Delinquenz, führen (INFRAS/Universität St. Gallen 2016).

Das Verhältnis von Nutzen zu Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung für die öffentliche Hand fällt positiv aus (Fritschi et al. 2007, Krippenpool Baden 2016, Müller Kucera/Bauer 2001). Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist kurzfristig positiv für den Bund und die Kantone. Die Gemeinden erreichen kurzfristig durch höhere Steuereinnahmen (Personal und Eltern) sowie tiefere Kosten in der Sozialhilfe eine Refinanzierung zwischen 80–120 % (Gemeinden Region Bern) und 50–68 % (Region Baden). Allerdings ist bei dieser Kalkulation der indirekte und langfristige Nutzen von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie höhere Schulabschlüsse, höhere Lebenseinkommen, tiefere Altersarmut, erhöhte Standortattraktivität sowie Abnahme von Bildungsausgaben, Fremdplatzierungen und Delinquenz, nicht berücksichtigt. Eine Studie aus der Stadt Baden zeigt, dass pro investiertem Franken ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen von Fr. 1.70 (Minimalszenario) und Fr. 2.20 (Maximalszenario) ausgelöst wird (Krippenpool Baden 2016). Gerade im Kanton Aargau, wo die Gemeinden für die soziale Sicherung ihrer Bevölkerung zuständig sind, dürften sich die langfristigen Returns on Investments daher vor allem bei den Gemeinden auszahlen.

Die Gemeinden im Kanton Aargau haben zudem – dank dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) – die Möglichkeit, mit den Regulierungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung einen Standortvorteil zu erzielen.

Zur Frage 2

"Trifft es zu, dass die familienergänzende Betreuung bisher im Rahmen der in Kraft gesetzten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht einbezogen wurde?"

Die familienergänzende Kinderbetreuung wurde in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung und Neuordnung des Finanzausgleichs war nur schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Gesetzesänderungen zur Optimierung der Aufgabenteilung wurden vom Grossen Rat im März 2016 in der 2. Beratung beschlossen. Über die künftige Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung herrschte erst nach der Volksabstimmung von 5. Juni 2016 Klarheit. Die mit der Neuregelung verbundene Lastenverschiebung (Rückzug des Kantons aus der Mitfinanzierung) wird erst 2020 vollumfänglich wirksam. Das schliesst aber nicht aus, dass die Veränderungen bei der familienergänzenden Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt im Kontext des Ausgleichs von Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt werden – allerdings (nur) in dem Umfang, in dem effektiv eine Lastenverschiebung vorliegt (vgl. Antwort zur Frage 4).

Zur Frage 3

"Hat der Regierungsrat die Mehrbelastung der Gemeinden aus dieser Aufgabe aufgrund des im Juni 2016 angenommenen KiBeG erhoben oder gedenkt er dies zu tun?"

Der Kanton verfügt über keine statistischen Angaben zu den kommunalen Ausgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung vor dem Jahr 2017. Im Rahmen der Ausarbeitung des Beitragsgesuchs für Bundesfinanzhilfen für die Erhöhung der Subventionen für die familienergänzende

Kinderbetreuung (das heisst die Betreuung in Kindertagesstätten, in Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung sowie in Tagesfamilien) hat das Departement Gesundheit und Soziales (Kantonaler Sozialdienst, Fachstelle Alter und Familie) bisher zwei Vollerhebungen (im Frühling 2018 und im Herbst 2019) durchgeführt.

Bei der ersten Umfrage bei allen Aargauer Gemeinden im Frühling 2018 wurde erhoben, welche Gemeinden im Jahr 2017 Subventionen gewährten (rund zwei Drittel der Gemeinden), wie viele Mittel 2017 auf kommunaler Ebene für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgewendet wurden (16,3 Millionen Franken) und wie viele Subventionen für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 geplant waren (24,1 Millionen Franken, respektive 25,9 Millionen Franken). Die zweite Vollerhebung erfolgte von August 2019 bis September 2019 und zeigte, dass in den meisten Fällen die effektiv gewährten Subventionen tiefer ausfielen als die budgetierten Kosten. Gemäss den eingereichten Angaben der Gemeinden stieg das effektive Subventionsvolumen gegenüber 2017 um rund 4 Millionen Franken auf 20,4 Millionen Franken. Demgegenüber reduzierte der Kanton seine Ausgaben um rund 1 Million Franken (von 1,7 Millionen Franken im Jahr 2017 auf 0,7 Millionen Franken im Schuljahr 2018/19).

Zurzeit prüft das Bundesamt für Sozialversicherungen das eingereichte Kantonsgesuch. Unter Vorbehalt allfälliger Anpassungen im Rahmen dieser Prüfung kann aktuell davon ausgegangen werden, dass ca. 150 Gemeinden Finanzhilfen erhalten werden und der Gesamtanspruch für das Schuljahr 2018/19 rund 2 Millionen Franken betragen wird. Gestützt auf die budgetierten Subventionen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 ergibt sich für die drei Jahre, während derer der Bund mitfinanziert, gesamthaft ein Finanzhilfeanspruch von 4,6 Millionen Franken. Die Gemeinden werden Ende 2019 über ihren definitiven Finanzhilfeanspruch für das Schuljahr 2018/19 informiert.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat bereit, die erhobene und gegenseitig verifizierte Mehrbelastung im Feinausgleich Aufgabenteilung zu berücksichtigen?"

Der Regierungsrat hat sich in der (14.197) Botschaft vom 24. September 2019 betreffend Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung in diesem Zusammenhang wie folgt geäussert (Seite 40):

"Im vorliegenden Entwurf ist die familienergänzende Kinderbetreuung als rein kommunale Aufgabe konzipiert. Dies bedeutet, dass eine bisherige Verbundaufgabe in eine Gemeindeaufgabe überführt wird. Die damit verbundene Entlastung des Kantons im Umfang von rund 1,5 Millionen Franken ist grundsätzlich auszugleichen (§ 5 Abs. 3 GAF). Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden wird dies allerdings aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, da aufgrund des Projektablaufs der Optimierung der Aufgabenteilung in der Regel nur Lastenverschiebungen berücksichtigt werden können, die bis Mitte 2015 definitiv beschlossen sind. Das Volk wird über die familienergänzende Kinderbetreuung jedoch erst im ersten Quartal 2016 abstimmen. Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung sollen aber auch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass künftige (kleinere) Lastenverschiebungen relativ unkompliziert ausgeglichen werden können. Wenn dies gelingt, kann die erwähnte Verschiebung von 1,5 Millionen Franken bei Inkrafttreten der Neuregelung der Kinderbetreuung ausgeglichen werden."

Bestätigt wurde diese Aussage auch in der (15.89) Ergänzungsbotschaft zur Botschaft 14.197 vom 20. Mai 2019 betreffend Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Seite 5).

Diese Aussagen gelten weiterhin. Der Zeitpunkt für einen allfälligen Ausgleich wurde allerdings nicht ganz richtig angegeben. Wie schon erwähnt, wird die finanzielle Entlastung des Kantons infolge seines Rückzugs aus der Mitfinanzierung erst im Jahr 2020 realisiert sein. Das Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) verlangt in § 3 Abs. 4, dass die Saldoneutralität der 2018 erfolgten Lastenverschiebungen nach Ablauf von drei Jahren – also für die Jahre 2018–2020 – überprüft werden muss. Gegebenenfalls ist dem Grossen Rat

aufgrund dieser Überprüfung eine Anpassung der direkten Ausgleichszahlungen ("Feinausgleich") zu beantragen. Es macht Sinn, allfällige nach Umsetzung der neuen Aufgabenteilung neu realisierte Lastenverschiebungen gleichzeitig zu berücksichtigen, damit nicht ein- und derselbe Rechtserlass in kurzen Zeitabständen mehrmals geändert werden muss. Möglicherweise werden dabei neben der hier zur Diskussion stehenden Verschiebung bei der Finanzierung der Kinderbetreuung noch weitere Positionen zu berücksichtigen sein. Sofern sich unter Berücksichtigung aller Positionen ein Handlungsbedarf ergibt, müsste der Grosse Rat voraussichtlich im Jahr 2021 über eine Anpassung des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) entscheiden.

Gegenstand des Ausgleichs gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) sind nur Lastenverschiebungen, das heisst Entlastungen der einen Staatsebene, die aufgrund einer Aufgabenverschiebung zu Mehrbelastungen der anderen Staatsebene im gleichen Umfang führen. Im Fall der familienergänzenden Kinderbetreuung handelt es sich dabei um rund 1,5 Millionen Franken. Grundsätzlich wird dabei das generelle Kostenwachstum in einzelnen kommunalen wie kantonalen Aufgaben nicht berücksichtigt. Weder der Kanton noch die Gemeinden können daher aus der Kostendynamik in einem bestimmten Aufgabengebiet Ausgleichsansprüche ableiten. Der Kanton beobachtet jedoch regelmässig die Entwicklung der Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden insgesamt wie auch in Bezug auf bestimmte Aufgabenfelder, um die Gesamtsituation beurteilen zu können, um allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Zur Frage 5

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es für eine nachhaltige Entwicklung der familienexternen Kinderbetreuung auf kantonaler Ebene Empfehlungen und Standards braucht?"

Beim Kinderbetreuungsgesetz entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, den Gemeinden die grösstmögliche Autonomie in der Gestaltung und Umsetzung der subjektorientierten Finanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten zu gewähren. Die Volksinitiative "Kinder und Eltern – für familienergänzende Betreuungsstrukturen" des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands, die die Festlegung von einheitlichen Qualitätsanforderungen durch den Kanton Aargau forderte, wurde von Regierung, Parlament sowie vom Stimmvolk am 5. Juni 2016 mit einer Dreiviertelmehrheit verworfen. Aus diesem Grund ist die Einführung kantonaler Standards für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht geplant.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch die Bedeutung der familienexternen Kinderbetreuung als Standortfaktor für den Kanton Aargau. In den regelmässigen Kontakten zwischen Unternehmen und Regierungsrat gehören gute und kostengünstige Angebote für die familienexterne Kinderbetreuung zu den meistgenannten Anliegen. Dies zeigt, dass im Interesse der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Kanton Aargau im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung immer noch ein grösseres Aufholpotenzial besteht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.270

VORSTOSS

Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 10. September 2019 betreffend Tuberkulose-Erkrankungen an Aargauer Schulen

Text und Begründung:

Vergangenes Wochenende sorgte ein Tuberkulose-Fall an der Primarschule Suhr für Schlagzeilen und führt zu grosser Besorgnis der Aargauer Bevölkerung.

Inzwischen steht fest, nicht nur die Schule in Suhr ist betroffen, sondern auch Brugg und Unterkulm haben Fälle zu beklagen.

Die Lungenkrankheit Tuberkulose galt in der Schweiz eigentlich als ausgerottet. 2016 erkrankten aber bereits wieder 15 Personen an multiresistenter Tuberkulose, was zwar immer noch ein tiefer Wert ist, jedoch waren es da schon etwa doppelt so viele wie noch vor fünf Jahren. Gerade die multi-resistente Tuberkulose stellt eine grosse Gefahr dar, da sie gegen Antibiotika resistent ist.

Mit den neusten Tuberkulose-Fällen stellt sich die Frage, wie sich diese Zahl in den letzten 3 Jahren entwickelt hat? Und es stellt sich auch die Frage, warum wir eine solche Zunahme dieser Krankheit zu verbuchen haben. Dass nun ausgerechnet auch noch 3 Aargauer Schulen betroffen sind, bereitet vielen Eltern schulpflichtiger Kinder grosse Sorgen.

Das betroffene Kind aus Suhr kommt aus Afghanistan. Laut "Basler Zeitung" handelt es sich bei rund 77 Prozent der Erkrankten in der Schweiz um Ausländer. Jeder dritte Tuberkulosepatient stamme aus Eritrea oder Somalia.

So stellen sich folgende Fragen, zu denen ich den Regierungsrat um Antwort bitte:

1. Welche Staatsangehörigkeit haben die anderen betroffenen Kinder?
2. Bis zur Beantwortung werden die Ergebnisse der Bluttests wohl da sein. Sind Kinder angesteckt worden? Wenn ja, wie viele? Um welche Art der Tuberkulose handelt es sich hierbei?
3. Sind noch weitere als die drei erwähnten Schulen im Aargau betroffen?
4. Wie haben sich die Tuberkulose-Fälle in den Jahren 2000–2018 im Aargau entwickelt? Anzahl Fälle, aufgelistet nach der jeweiligen Nationalität und unterschieden zwischen multiresistenter und durch Antibiotika behandelbare Tuberkulose. Gibt es einen direkten Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat die Aargauer Bevölkerung dahingehend zu schützen? Welche Massnahmen will er treffen um eine weitere Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern?

Mitunterzeichnet von 21 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

4. Dezember 2019

19.270

Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 10. September 2019 betreffend Tuberkulose-Erkrankungen an Aargauer Schulen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Tuberkulose (TB) ist eine durch Bakterien verursachte Infektionskrankheit. In den meisten Fällen kommt es zu einer Erkrankung der Lunge, zum Teil sind jedoch auch andere Organe betroffen. Ansteckend ist eine erkrankte Person nur, wenn sie an einer Lungen-TB erkrankt ist und bakterienhaltige Tröpfchen ausgehustet werden. TB ist keine höchst ansteckende Erkrankung wie zum Beispiel eine Grippe oder Masern. Ein relevantes Risiko einer Infektion besteht nur bei Kontaktpersonen, die sich insgesamt über längere Zeit mehrere Stunden mit einer ansteckenden Person im gleichen Raum aufhalten. Bei engen Kontaktpersonen, wie beispielsweise im Familienkreis, ist aufgrund der Nähe eine Ansteckung eher möglich als bei sonst üblichen sozialen Kontakten. Ein kurzer Kontakt oder ein Kontakt im Freien bergen ein äusserst geringes Infektionsrisiko. Eine Ansteckung ist erst nach zwei Monaten sicher nachweisbar und ist nicht gleichbedeutend mit einer Erkrankung. Nur 5–10 % der angesteckten Personen erkranken später. Ein Ausbruch der Krankheit ist in Einzelfällen auch erst nach vielen Jahren möglich. Aus diesem Grund ist die ursprüngliche Quelle der Ansteckung oft nicht mehr feststellbar. Angesteckte, aber noch nicht erkrankte Personen sind nicht ansteckend. TB kann mit Antibiotika gut behandelt werden. Eine frühzeitige Diagnose und Behandlung von Erkrankten verhindert weitere Ansteckungen.

Vor Jahrzehnten war TB in der Schweiz sehr verbreitet. In den hochentwickelten Ländern nimmt die Zahl neuer TB-Erkrankungen pro Jahr jedoch seit langem stetig ab. Zu einem Verschwinden der Krankheit kam es bisher nicht, allerdings ist die Auftretenshäufigkeit von TB in der Schweiz im weltweiten Vergleich sehr niedrig (6,5 Fälle auf 100'000 Einwohner in der Schweiz versus > 300 Fälle pro 100'000 Einwohner in Ländern mit hohem TB-Vorkommen). Über die letzten zehn Jahre traten schweizweit durchschnittlich etwa 530 Krankheitsfälle pro Jahr auf. Betroffen sind alle Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Senior. Ab 2007 waren die Erkrankungsfälle in der Schweiz wieder leicht ansteigend, sind nun aber seit 2017 erneut rückläufig.

Zur Frage 1

"Welche Staatsangehörigkeit haben die anderen betroffenen Kinder?"

Aus Gründen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes kann zu Einzelfällen keine Auskunft gegeben werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Bekanntgabe der Nationalität Rückschlüsse auf die betroffenen Kinder zulässt. Ansteckungen im Ausland sind durchaus möglich.

Zur Frage 2

"Bis zur Beantwortung werden die Ergebnisse der Bluttests wohl da sein. Sind Kinder angesteckt worden? Wenn ja, wie viele? Um welche Art der TB handelt es sich hierbei?"

Die Umgebungsuntersuchungen an den erwähnten Schulen haben folgendes ergeben:

Schule Suhr: 18 Personen getestet, 1 positiver Test

Schule Oberkulm: 26 Personen getestet, 0 positive Tests

Schule Brugg: 19 Personen getestet, 4 positive Tests

Bei allen Personen mit positivem Test handelt es sich um infizierte, jedoch nicht erkrankte und damit nicht ansteckende Personen. Ob sie sich bei den aktuell erkrankten Mitschülerinnen oder Mitschülern angesteckt haben, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Ansteckung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte.

Zur Frage 3

"Sind noch weitere als die drei erwähnten Schulen im Aargau betroffen?"

TB-Fälle betreffen alle Altersgruppen. Fälle an Schulen sind selten, kommen aber jedes Jahr immer wieder vor. Häufiger handelt es sich um Erkrankungen bei Jugendlichen, während jüngere Kinder seltener betroffen sind. 2019 erkrankten noch zwei weitere Personen an TB, welche Aargauer Schulen besuchen.

Zur Frage 4

"Wie haben sich die TB-Fälle in den Jahren 2000–2018 im Aargau entwickelt? Anzahl Fälle, aufgelistet nach der jeweiligen Nationalität und unterschieden zwischen multiresistenter und durch Antibiotika behandelbare TB. Gibt es einen direkten Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise?"

Die in den Vorbemerkungen beschriebene Entwicklung der TB-Fallzahlen in der Schweiz trifft auch für den Kanton Aargau zu. Eine Übersicht der Fallzahlen der TB-Erkrankungen für die Jahre 2000–2018, aufgeteilt nach Staatsangehörigkeit (CH oder andere) sind nachfolgend dargestellt. Die Zahlen stammen aus dem Informationssystem Meldungen (ISM) des Bundesamts für Gesundheit. Die Fälle sind nach zugeteiltem Falljahr aufgelistet. Berücksichtigt wurden diejenigen Fälle, die vom Bundesamts für Gesundheit im Informationssystem ISM als sicher klassifiziert wurden. Leicht abweichende Zahlen im Vergleich zur Publikation der Fallzahlen auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit sind unter anderem aufgrund von Zuteilungen zum Falljahr sowie aufgrund von Kantonswechseln während der Behandlungszeit möglich.

Abbildung 1: TB-Fallzahlen Kanton Aargau 2000–2018

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Total	32	24	28	22	17	30	19	29	29	29	33	32	19	25	22	39	48	41	34
Nationalität Schweiz	15	12	13	11	8	12	13	15	6	8	14	11	6	4	6	10	7	8	11
Andere Nationalität	16	11	13	8	7	15	4	10	23	18	16	17	9	20	15	25	37	31	22
Keine Angaben	1	1	2	3	2	3	2	4	0	3	3	4	4	1	1	4	4	2	1

Die Erkrankten, die einer anderen Nationalität als der Schweizerischen angehören, stammen insgesamt aus 61 verschiedenen Ländern. Da von zahlreichen Nationalitäten nur einzelne Personen pro Jahr betroffen sind und deshalb eine Identifizierung von Betroffenen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, können die Fälle aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht nach den einzelnen Nationalitäten, sondern nur nach Weltregionen aufgelistet werden (siehe Anhang). Es muss allerdings beachtet werden, dass die Nationalität keine Auskunft darüber gibt, welchen Aufenthaltsstatus eine Person hat, wie lange sie schon in der Schweiz lebt oder ob sie allenfalls in der Schweiz geboren ist. Es ist zutreffend, dass in den letzten zehn Jahren die Mehrzahl der TB-Erkrankungen in der Schweiz bei Personen aufgetreten ist, die eine andere als die Schweizer Nationalität haben. Häufig sind Personen betroffen, welche aus Ländern mit schlechter Gesundheitsversorgung stammen, in denen TB noch sehr verbreitet ist. Dies ist bei gewissen Herkunftsregionen von Asylsuchenden der Fall. Daher traten in den letzten Jahren, insbesondere 2015 und 2016 vermehrt Fälle bei Asylsuchenden auf, weil mehr Asylsuchende in die Schweiz einreisten. Allerdings stellt dies keine Gefahr für die Schweizer (und Aargauer) Bevölkerung dar. TB ist keine sehr ansteckende Krankheit und die Zahl der Fälle bei Einheimischen bleibt seit Jahren tief. Es sind insbesondere Schweizerinnen und Schweizer im Pensionsalter betroffen, die sich unter Umständen vor Jahrzehnten angesteckt haben.

Eine multiresistente TB (MDR-TB, multidrug-resistant tuberculosis) wird durch TB-Erreger ausgelöst, die mindestens gegen die zwei wichtigsten TB-Medikamente resistent sind. Die Behandlung solcher Fälle ist zwar langwieriger und aufwendiger, jedoch sind sie nicht grundsätzlich unbehandelbar. Im Kanton Aargau wurden in den Jahren 2000–2018 insgesamt acht MDR-TB-Fälle gemeldet, wobei nie mehr als ein Fall in einem Jahr auftrat. Betroffen waren bei diesen acht Fällen Personen im Alter zwischen 20 und 39 Jahren und mit unterschiedlicher, unter anderem auch Schweizer, Nationalität.

Zur Frage 5

"Wie gedenkt der Regierungsrat die Aargauer Bevölkerung dahingehend zu schützen? Welche Massnahmen will er treffen um eine weitere Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern?"

In der Schweiz sorgen die Ärzteschaft, die Apotheken, die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte zusammen mit den kantonalen Lungenligen, sowie der Bund für eine adäquate Diagnostik und Behandlung von TB-Erkrankten und für die Abklärungen von möglichen Ansteckungen in deren Umfeld. Da TB eine meldepflichtige Krankheit ist (Epidemiengesetz, EpG), müssen alle Erkrankungsfälle von den diagnostizierenden Laboratorien sowie von den Ärztinnen und Ärzten, der Kantonsärztin/dem Kantonsarzt und dem Bundesamt für Gesundheit gemeldet werden. Handelt es sich um eine ansteckende TB (offene LungenTB) erfolgt eine Umgebungsuntersuchung (UU): Dabei werden möglicherweise angesteckte oder bereits erkrankte Personen im Umfeld von ansteckenden Erkrankten gesucht und bei Bedarf behandelt. Den Rahmen für die Massnahmen bei einem Erkrankungsfall bildet der Leitfaden für Gesundheitsfachpersonen zur Diagnose und Behandlung von TB-Erkrankungen in der Schweiz, herausgegeben von der Lungenliga Schweiz und dem Bundesamt für Gesundheit. Dieser wurde Anfang 2019 in aktualisierter Auflage publiziert.

Im Kanton Aargau sind diese Abläufe beim Auftreten von TB-Erkrankungen seit Jahren gut etabliert. Umgebungsuntersuchungen zur Ermittlung von angesteckten Personen werden von der Lungenliga Aargau in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst und der behandelnden Ärzteschaft durchgeführt. Die TB-Fachstelle der kantonalen Lungenliga hat langjährige Erfahrung und führt diese Abklärungen mit grossem Know-how, Engagement und gemäss den aktuellsten Empfehlungen der Lungenliga Schweiz und des Bundesamts für Gesundheit durch. Die gesetzlich vorgegebene Meldepflicht sowie die laufende epidemiologische Überwachung erlauben es, die Wirksamkeit der Massnahmen kontinuierlich zu überprüfen und wenn nötig weitere Massnahmen zu ergreifen. In der aktuellen Situation sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die bestehenden Abläufe zu ändern oder zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'514.–.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Antwort zur Frage 4

Antwort zur Frage 4

Anhang

Abbildung 2: Tuberkulose Fallzahlen Kanton Aargau 2000–2018, inklusive Zuteilung der Nationalitäten zu den UN-Regionen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Nationalität Schweiz	15	12	13	11	8	12	13	15	6	8	14	11	6	4	6	10	7	8	11
Andere Nationalität	16	11	13	8	7	15	4	10	23	18	16	17	9	20	15	25	37	31	22
Keine Angaben	1	1	2	3	2	3	2	4	0	3	3	4	4	1	1	4	4	2	1
Total	32	24	28	22	17	30	19	29	29	29	33	32	19	25	22	39	48	41	34

Abbildung 3: Aufteilung andere Nationalität gemäss UN-Regionen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Afrika																			
Nordafrika			1	1										1		2	1	1	
Westafrika						2	1		1	1	1		1	2	1				
Mittelafrika	1		1									1			1			1	
Ostafrika	1	1	1	1	1		2	2	9	7	2	4	1	9	8	10	18	18	13
Südafrika																			
Amerika																			
Nordamerika																			
Zentralamerika																			
Karibik																	1		
Südamerika															1		1		1
Asien																			
Westasien		1	1		2	3			1	2	1	1					2	2	
Zentralasien																			
Ostasien				1					1		1		1			3	3	1	3
Südasien	3	2				2			2	1	4	1	1	1	2	3	6	2	2
Südostasien	3		1	3	1	3		1	3	1	1	3	2	2		1	1		2
Europa																			
Nordeuropa	1	1																	
Westeuropa		1	1	1				1			1	1					1		
Osteuropa		1					1				1	1			1				
Südeuropa	7	4	7	2	2	5		6	6	6	4	5	3	5	1	6	3	6	1

Weltregionen und ihre Zusammensetzung nach UN-Definition (Quelle: www.instatat.de)

Afrika	
Nordafrika	Algerien/Ägypten/Libyen/Marokko/Sudan/Tunesien/Westsahara
Westafrika	Benin/Burkina Faso/Elfenbeinküste/Gambia/Ghana/Guinea/Guinea-Bissau/Kap Verde/Liberia/Mali/Mauretanien/Niger/Nigeria/Senegal/St. Helena/Sierra Leone/Togo
Mittelafrika	Angola/Äquatorialguinea/Demokratische Republik Kongo/Gabun/Kamerun/Kongo (Republik)/São Tomé und Príncipe/Tschad/Zentralafrikanische Republik
Ostafrika	Äthiopien/Burundi/Dschibuti/Eritrea/Kenia/Komoren/Madagaskar/Malawi/Mauritius/Mayotte/Mosambik/Réunion/Ruanda/Sambia/Seychellen/Simbabwe/Somalia/Südsudan/Tansania (mit Sansibar)/Uganda
Südafrika	Botswana/Lesotho/Namibia/Südafrika/Swasiland
Amerika	
Nordamerika	Bermuda/Grönland/Kanada/Saint-Pierre und Miquelon/USA
Zentralamerika	Belize/Costa Rica/El Salvador/Guatemala/Honduras/Mexiko/Nicaragua/Panama
Karibik	Amerikanische Jungferninseln/Anguilla/Antigua und Barbuda/Aruba/Bahamas/Barbados/Britische Jungferninseln/Curaçao/Dominica/Dominikanische Republik/Grenada/Guadeloupe/Haiti/Jamaika/Kaimaninseln/Karibische Niederlande (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)/Kuba/Martinique/Montserrat/Puerto Rico/Sint Maarten/St. Kitts und Nevis/St. Lucia/St. Vincent und die Grenadinen/Trinidad und Tobago/Turks- und Kaicosinseln
Südamerika	Argentinien/Bolivien/Brasilien/Chile/Ecuador/Falklandinseln/Französisch-Guayana/Guyana/Kolumbien/Paraguay/Peru/Suriname/Uruguay/Venezuela

Asien	
Westasien	Armenien/Aserbaidshan/Bahrain/Georgien/Irak/Israel/Jemen/Jordanien/Katar/Kuwait/Libanon/Oman/Saudi Arabien/State of Palestine [offizielle UN-Bezeichnung für die Palästinensergebiete einschl. Ostjerusalem]/Syrien/Türkei/Vereinigte Arabische Emirate/Zypern (einschliesslich türkisch besetztem Teil)
Zentralasien	Kasachstan/Kirgistan/Tadschikistan/Turkmenistan/Usbekistan
Ostasien	China/Hongkong/Japan/Macau/Mongolei/Nordkorea/Südkorea/Other non-specified areas (dahinter verbirgt sich das von China beanspruchte Taiwan)
Südasien	Afghanistan/Bangladesch/Bhutan/Indien/Iran/Malediven/Nepal/Pakistan/Sri Lanka
Südostasien	Brunei/Indonesien/Kambodscha/Laos/Malaysia/Myanmar/Osttimor/Philippinen/Singapur/Thailand/Vietnam
Europa	
Nordeuropa	Dänemark/Estland/Färöer/Finnland/Großbritannien und Nordirland/Irland/Island/Isle of Man/Kanalinseln (Jersey, Guernsey)/Lettland/Litauen/Norwegen/Schweden
Westeuropa	Belgien/Deutschland/Frankreich/Liechtenstein/Luxemburg/Monaco/Niederlande/Österreich/Schweiz
Osteuropa	Bulgarien/Moldawien/Polen/Rumänien/Russische Föderation/Slowakei/Tschechien/Ukraine (mit Krim)/ Ungarn/Weißrussland
Südeuropa	Albanien/Andorra/Bosnien und Herzegowina/Gibraltar/Griechenland/Heiliger Stuhl [Vatikan]/Italien/Kroatien/Malta/Mazedonien/Montenegro/Portugal/San Marino/Serbien (mit Kosovo)/Slowenien/Spanien
Ozeanien	
Australien/Neuseeland	Australien/Neuseeland
Mikronesien	Föderierte Staaten von Mikronesien/Guam/Kiribati/Marshallinseln/Nauru/Nördliche Marianen/Palau
Melanesien	Fidschi/Neukaledonien/Papua-Neuguinea/Salomonen/Vanuatu
Polynesien	Amerikanisch-Samoa/Cookinseln/Französisch-Polynesien/Niue/Samoa/Tokelau/Tonga/Tuvalu/Wallis und Futuna/Pitcairnseln (kaum bewohnt)

GROSSER RAT

GR.19.265

VORSTOSS

Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2019 betreffend konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elektronischen Impfdossier

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, für die Dokumentation verabreichter Impfungen das elektronische Impfdossier (eID) vorzuschreiben, sofern die geimpfte Person damit einverstanden ist.

Begründung:

Mit der Entgegennahme der (19.68) Motion betreffend Optimierung des Impfschutzes im Kanton Aargau beabsichtigt der Regierungsrat, das Impfen durch Apothekerinnen und Apotheker zuzulassen und entsprechend zu regeln, konform mit dem Aktionsplan der Nationalen Strategie für Impfungen (NSI). Explizit soll damit auch die Verbreitung des eID gefördert werden.

Das eID ist das erste breit etablierte eHealth-Element, das im Hinblick auf das elektronische Patientendossier entwickelt und umgesetzt wurde. Die Registrierung auf der Plattform "www.meineimpfungen.ch" und die Eröffnung eines eID ist kostenlos. Sowohl von Datenschutz und -sicherheit als auch von der Handhabung her sind bisher keine kritischen Probleme bekannt geworden.

Individuell ist der Nutzen offensichtlich: Kann nicht verloren gehen, ist (als App) immer dabei und ermöglicht einen raschen Überblick über den Impfstatus auch in Notfallsituationen und im Ausland, meldet automatisch den Zeitpunkt für Auffrischimpfungen und macht auf Impflücken aufmerksam. Auch die Steuerung des öffentlichen Gesundheitswesens kann von aggregierten und anonymisierten Daten profitieren hinsichtlich Überwachung der tatsächlichen Durchimpfungssituation der Bevölkerung sowie hinsichtlich rationaler Planung und Auswertung von spezifischen Kampagnen.

Es muss deshalb zum Standard werden, dass Impfungen elektronisch dokumentiert und die bisherigen Impfhistorien aufgrund der Papierdokumente sukzessive digitalisiert werden. Die Investition in entsprechende Motivation und Beratung der Impfwilligen zahlt sich später in geringerem Aufwand beim Überprüfen des Impfstatus aus, der von den Inhaberinnen und Inhabern von eID weitgehend selbstständig überwacht und beurteilt werden kann.

Das eID ist deshalb als Standard festzulegen – selbstverständlich und im Sinn und Geist der informationellen Selbstbestimmung mit Widerspruchsrecht der zu impfenden Person nach korrekter und verständlicher Information über das eID. So kann der Nutzen des eID auch zugunsten der Aargaueinnen und Aargauer sowie des Kantons Aargau optimiert werden.

Mitunterzeichnet von 43 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

27. November 2019

19.265

Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2019 betreffend konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elektronischen Impfdossier; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Das elektronische Impfdossier (elmpfdossier) ist ein grosser Fortschritt gegenüber dem immer noch weit verbreiteten Papier-Impfausweis. Dieses ermöglicht jederzeit und von überall auf die eigenen Impfdaten zuzugreifen. Es kann neben den Impfdaten auch Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit Impfungen wichtig sein können, zum Beispiel bisherige Krankheiten, Allergien, die aktuelle Medikation oder der Immunstatus. Ein elektronischer Impfausweis ist auch dafür geeignet zukünftig in das elektronische Patientendossier (EPD) aufgenommen zu werden. Mit grösserer Verbreitung des elmpfdossiers wird, bei Vorliegen einer genug grossen und repräsentativen Datenbasis, eine bessere Nachverfolgbarkeit der Durchimpfungsrate der Bevölkerung möglich. Die Förderung des elmpfdossiers wurde im Kanton Aargau bereits von 2013–2015 im Rahmen des Programms "eHealth Aargau" lanciert. Ziel war es, Erfahrungen über die Nutzung und Verbreitung der elektronischen Gesundheitsleistungen zu gewinnen.

Der papierbasierte Impfausweis bringt verschiedene Nachteile mit sich. Beispiele dafür sind: Der Verlust des Ausweises, eine reduzierte Lesbarkeit von älteren Impfausweisen mit erschwelter Überprüfung des Impfstatus, schwierigere Kontrolle von ausländischen Ausweisen aufgrund der unterschiedlichen Handelsnamen, Impflücken (insbesondere im Erwachsenenalter) und ein erhöhter Zeitaufwand zur Durchführung des Impfchecks. Diesen Problemen kann mit der digitalen Variante entgegengetreten werden.

Die Eröffnung eines elmpfdossiers kann zurzeit über die beiden Impfportale www.meineimpfungen.ch oder www.evita.ch getätigt werden, wobei die Plattform www.meineimpfungen.ch weitergehende Funktionen wie beispielsweise auch einen Impfcheck mit Berücksichtigung der persönlichen Anamnese ermöglicht. Die Eröffnung und die Verwaltung eines elmpfdossiers ist grundsätzlich kostenlos und der Datenschutz gewährleistet.

Das Impfportal www.meineimpfungen.ch wird bereits seit seiner Inbetriebnahme von mehreren Institutionen offiziell unterstützt (Bundesamt für Gesundheit, Eidgenössische Kommission für Impffragen, Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz [VKS], Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie [SGP], Schweizerischer Apothekenverband pharmaSuisse, InfoVac).

Aus genannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elmpfdossier durch Medizinalpersonen grundsätzlich als sachgerecht, wenn die Klientin oder der Klient sich damit einverstanden erklärt und eine vorgängige, angemessene Information erfolgt. Die Umsetzung einer konsequenten elektronischen Dokumentation muss jedoch im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des EPDs geprüft werden. Auch gilt es – unter Einbezug der betroffenen Leistungserbringer-Verbände – die notwendigen Rahmenbedingungen einer konsequenten elektronischen Dokumentation und die Frage der Kostentragung zu klären. Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab, ist jedoch bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung zu erwarten sind. Offen bleibt durch die eingereichte Motion, ob und wie ein allfälliger Zusatzaufwand durch die konsequente, elektronische Dokumentationspflicht vergütet wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.257

VORSTOSS

Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, SVP, Aarburg) vom 3. September 2019 betreffend Entwicklung der stationären Pflege

Text und Begründung:

In den letzten Jahren sind die Kosten der ambulanten und stationären Pflege ständig angestiegen. Über die Entwicklung der Alterspflege im Kanton Aargau der letzten *10 Jahre* sollte Transparenz geschaffen werden.

Dazu sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die Nettoausgaben des Kantons in der stationären und ambulanten Alterspflege verändert?
2. Wie haben sich die Nettoausgaben der Aargauer Gemeinden in der stationären und ambulanten Alterspflege verändert?
3. Wie haben sich die Ausgaben für die Ergänzungsleistung zur AHV in den Heimen verändert?
4. Welche neuen und erweiterten Leistungsaufträge hatte der Kanton in dieser Zeit vergeben? Welche Kosten hatte dies zur Folge?
5. Welche Bauten (Altersheime, Pflegezentren etc.) hatte der Kanton in dieser Zeit bewilligt, mit welcher Kostenfolge?
6. Wie hat sich die über 80-jährige Bevölkerung im Aargau im Verhältnis zu den Erwerbstätigen verändert?
7. Wie haben sich die Anzahl Pflegebetten und die Anzahl Pfl egetage im Verhältnis der über 80-jährigen Bevölkerung verändert?
8. Wie hat sich das Angebot an Alterswohnungen und betreutem Wohnen verändert?
9. Wie haben sich die Anzahl Personen nach Pflegestufe in den Pflegeheimen verändert?
 - a. Wie viele Pflegeplätze wurden zusätzlich bewilligt?
 - b. Wie viele wurden bereits gebaut und wie viele können noch gebaut werden?
10. Wie haben sich die Kosten pro Aufenthaltstag in den Pflegeheimen verändert über alle Leistungen und Pflegestufen?
11. Wie haben sich die Vollzeitstellen im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen verändert in den Pflegeheimen und in den Spitexorganisationen?
12. Wie haben sich die stationären Restkosten der Gemeinden pro Einwohner verändert?
13. Wie haben sich die ambulanten Restkosten der Gemeinden pro Einwohner verändert?

14. Wie haben sich die Anzahl Tage in den Pflegestufen 0 bis 3 in den Pflegeheimen verändert?
15. Wie hoch waren die Kosten für die Clearingstelle und die BDO Kontrollen in den letzten 8 Jahren?

REGIERUNGSRAT

27. November 2019

19.257

Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, SVP, Aarburg) vom 3. September 2019 betreffend Entwicklung der stationären Pflege; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die vorliegende Interpellation verlangt Transparenz über die Entwicklung der Alterspflege im Kanton Aargau über die letzten zehn Jahre. Für die Beantwortung der Fragen wurde hierfür der Zeitraum 2009–2018 definiert – also die letzten zehn abgeschlossenen Rechnungsjahre. Die meisten der untenstehend aufgeführten Daten sind öffentlich zugänglich, beispielsweise in Bundesstatistiken wie der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED), des Bundesamts für Statistik, in kantonalen Publikationen, wie den statistischen Jahrbüchern von Statistik Aargau oder in den Jahresberichten mit Jahresrechnung des Departements Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung mit der Zuständigkeit der Kantone für die Regelung der Restkostenfinanzierung wurde auf den 1. Januar 2011 eingeführt. Im Kanton Aargau finanzieren die Gemeinden die Restkosten. Im Übergangsjahr 2011 wurden die Restkosten hälftig durch die Gemeinden und den Kanton übernommen. Für die Jahre vor Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung sind nicht für alle Fragestellungen verlässliche Daten vorhanden. Dies betrifft Daten aus den Jahren 2009 und 2010, welche in der Folge nicht bei allen Antworten ausgewiesen werden.

Seit dem Betriebsjahr 2011 rechnen die stationären Leistungserbringer über die kantonale Clearingstelle ab und seit dem Betriebsjahr 2012 auch die ambulanten Leistungserbringer ohne eine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde, also Privatspitexbetriebe, Inhouse Spitex sowie selbstständig tätige Pflegefachpersonen. Im ambulanten Bereich muss generell auf die Daten von Statistik Aargau verwiesen werden, da in der Clearingstelle die Daten der Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde nicht enthalten sind.

Das Departement Gesundheit und Soziales verfügt über kein umfassendes Management-Informationssystem im Bereich der Langzeitversorgung. Aus diesem Grund mussten die vorliegenden Fragen jeweils einzeln und manuell aus unterschiedlichen Datenquellen zusammengetragen werden.

Zur Frage 1

"Wie haben sich die Nettoausgaben des Kantons in der stationären und ambulanten Alterspflege verändert?"

Die Nettoausgaben des Kantons betragen für den Zeitraum 2009–2018 jährlich unverändert null. Sämtliche Ausgaben für den stationären Bereich sowie für einen Teil des ambulanten Bereichs (Privatspitex, Inhouse Spitex sowie freiberuflich tätige Pflegefachpersonen) werden seit 2011 beziehungsweise 2012 der Clearingstelle eingereicht und dann den zahlungspflichtigen Gemeinden weiterverrechnet. Die Ausgaben sind sowohl im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) als auch in der Jahresrechnung des Aufgabenbereichs (AB) 535 'Gesundheit' abgebildet und betragen jedoch netto stets null.

Zur Frage 2

"Wie haben sich die Nettoausgaben der Aargauer Gemeinden in der stationären und ambulanten Alterspflege verändert?"

Die Nettoausgaben der Aargauer Gemeinden in der **stationären Alterspflege** haben im Zeitraum 2011–2018 um 82 % zugenommen. Die Beiträge werden seit 2011 über die Clearingstelle abgewickelt.

Jahr	Finanzvolumen Clearingstelle in Franken
2011	44'376'000
2012	49'136'000
2013	54'996'000
2014	56'961'000
2015	63'059'000
2016	68'581'000
2017	75'252'000
2018	80'782'000

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales

Die Nettoausgaben der Aargauer Gemeinden in der **ambulanten Alterspflege** haben im Zeitraum 2011–2018 um 47 % zugenommen. Für die Jahre 2009 und 2010 (vor Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung) liegen seitens Statistik Aargau keine gesicherten Daten vor. Es muss auf die Daten von Statistik Aargau verwiesen werden, da die Clearingstelle nicht über die Daten der Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde verfügt.

Jahr	Beiträge öffentliche Hand in Franken
2011	26'721'181
2012	29'032'682
2013	30'565'675
2014	32'143'070
2015	33'880'263
2016	35'389'496
2017	37'925'812
2018	39'373'176

Quelle: Statistik Aargau

Zur Frage 3

"Wie haben sich die Ausgaben für die Ergänzungsleistung zur AHV in den Heimen verändert?"

Die Beiträge für **Ergänzungsleistung (EL)** sind im Zeitraum von 2011–2018 um 33 % von 59 Millionen Franken auf 78 Millionen Franken angestiegen. Der Rückgang im Jahr 2017 ist auf die Erhöhung des Vermögensverzehr von 1/10 auf 1/5 zurückzuführen. Die Zahlen stammen von der SVA Aargau und entsprechen jährlich den Anzahl EL-Beziehenden in Heimen per Stichtag 31. Dezember, hochgerechnet auf das ganze Jahr.

Jahr	Jahresbetrag in Franken
2011	58'812'348
2012	64'070'076
2013	69'894'780
2014	74'857'944
2015	76'286'820
2016	80'596'740
2017	75'622'968
2018	78'317'064

Quelle: SVA Aargau

Zur Frage 4

"Welche neuen und erweiterten Leistungsaufträge hatte der Kanton in dieser Zeit vergeben? Welche Kosten hatte dies zur Folge?"

Das Departement Gesundheit und Soziales hat gemäss § 4 Abs. 4 des Pflegegesetzes (PflG) spezialisierte Leistungsaufträge in den Bereichen Schwerstpflege (seit 1. Januar 2012), spezialisierte Demenz (von 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2018) sowie Gerontopsychiatrie (ab 1. Oktober 2012) vergeben.

Im Bereich der Schwerstpflege gibt es seit 2012 einen Anbieter. Die Anzahl betroffener Personen schwankt seither zwischen einer und vier. Der Gesamtbeitrag für die Schwerstpflege betrug im 2018 Fr. 847'000.–. Gemäss § 14c Abs. 3 lit. a PflG werden die ungedeckten Kosten bei Schwerstpflegebedürftigen nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Im Bereich der spezialisierten Demenz bestanden für das Jahr 2018 29 Leistungsaufträge (knapp ein Drittel aller Institutionen). Es wurden insgesamt 171'833 Pflgetage mit einem Zuschlag à Fr. 20.– zulasten der Gemeinden abgerechnet, insgesamt Fr. 3'436'660.–. Aufgrund der Einführung der neusten Versionen der Bedarfsabklärungsinstrumente RAI und BESA auf den 1. Januar 2019 fallen die Zuschläge wegen der verbesserten Abbildung über die Pflegebedarfsstufen weg. Durch den durchschnittlichen Anstieg der Pflegebedarfsstufe um 0,5 werden die Gemeinden zusätzlich zum Wegfall des Zuschlags durch die höhere Versichererbeteiligung aufgrund der Höhereinstufung um ca. 8 Millionen Franken entlastet.

Im Bereich der Gerontopsychiatrie bestehen derzeit Leistungsaufträge mit zwei spezialisierten Leistungserbringern über insgesamt 58 Plätze. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 19'736 Pflgetage mit einem Zuschlag à Fr. 50.– zulasten der Gemeinden abgerechnet, insgesamt Fr. 986'800.–. Derzeit überprüft das Departement Gesundheit und Soziales zusammen mit den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) das Angebot, die regionale Abdeckung sowie die Indikation für das spezialisierte Angebot.

Im Bereich der spezialisierten Palliative Care bestehen derzeit keine Leistungsaufträge. Hier ist jedoch Nachholbedarf vorhanden, was im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts Palliative Care geregelt werden soll. Die Erarbeitung eines Konzepts Palliative Care beruht auf der (18.5) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach), der CVP, der EVP-BDP, der Grünen und der SP vom 9. Januar 2018 betreffend Erarbeitung eines Konzeptes Palliative Care, welche der Regierungsrat am 2. Mai 2018 entgegengenommen hat. Die Motion wurde am 19. Juni 2018 im Grossen Rat gutgeheissen. Der Regierungsrat hat am 16. Januar 2019 dafür eine befristete Projektstelle (2 Jahre à 50 %) bewilligt. Die Erarbeitung des Konzepts wurde im August 2019 aufgenommen.

Zur Frage 5

"Welche Bauten (Altersheime, Pflegezentren etc.) hatte der Kanton in dieser Zeit bewilligt, mit welcher Kostenfolge?"

Die im Zeitraum von 2009–2018 neu bewilligten und auf die Pflegeheimliste aufgenommenen Betten können untenstehender Tabelle entnommen werden. Insgesamt wurden in zehn Jahren 1'102 zusätzliche Pflegeplätze bewilligt. Auf der provisorischen Reservationsliste befinden sich derzeit noch 283 Pflegeplätze. Die entsprechenden Projekte gehen teils bis ins Jahr 2010 zurück. Das Departement Gesundheit und Soziales ist derzeit daran, mit den betroffenen Gemeinden und regionalen Planungsverbänden die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Plätze abzuklären.

Die Kostenfolge für die Gemeinden kann der Antwort zur Frage 2 entnommen werden. Die Bauten an sich haben jedoch keine direkte Kostenfolge, da diese nicht über die Pflegefinanzierung finanziert werden. Kostentreiber sind die Anzahl der verrechneten Pflgetage sowie die für die Einstufung massgeblichen Pflegebedarfsstufen (siehe auch Antworten zu den Fragen 7 und 8).

Jahr	Neue Betten
2009	44
2010	37
2011	69
2012	80
2013	106
2014	59
2015	258
2016	126
2017	263
2018	60

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales

Zur Frage 6

"Wie hat sich die über 80-jährige Bevölkerung im Aargau im Verhältnis zu den Erwerbstätigen verändert?"

Der Anteil der 80-Jährigen und Älteren hat im Zeitraum von 2011–2017 um 18 % zugenommen, während die Anzahl der Erwerbstätigen im selben Zeitraum mit 9 % halb so stark zugenommen hat.

Jahr	80-Jährige und älter	Erwerbstätige
2011	25'433	335'765
2012	26'006	340'152
2013	26'687	349'487
2014	27'583	355'089
2015	28'262	357'540
2016	29'092	360'801
2017	29'915	365'004

Quelle: Statistik Aargau / Strukturserhebung des Bundesamtes für Statistik

Zur Frage 7

"Wie haben sich die Anzahl Pflegebetten und die Anzahl Pflgetage im Verhältnis der über 80-jährigen Bevölkerung verändert?"

Während die Anzahl Pflegebetten von 2009–2017 um 16 % von 5'714 auf 6'612 zugenommen hat, hat die Anzahl der Pflgetage im selben Zeitraum um 10 % und die Anzahl Pflgetage der 80-Jährigen und Älteren gar um 26 % zugenommen.

Jahr	Anzahl Pflegebetten	Anzahl Pflgetage	80-Jährige und älter
2009	5'714	1'964'861	23'773
2010	5'884	1'982'424	24'617
2011	5'917	2'041'162	25'433
2012	5'888	2'079'122	26'006
2013	6'062	2'100'584	26'687
2014	6'106	2'103'033	27'583
2015	6'373	2'114'243	28'262
2016	6'478	2'186'268	29'092
2017	6'612	2'165'130	29'915

Quelle: Statistik Aargau / SOMED-Statistik mit Pflegeheimliste des Departements Gesundheit und Soziales

Zur Frage 8

"Wie hat sich das Angebot an Alterswohnungen und betreutem Wohnen verändert?"

Alterswohnungen und betreute Wohnplätze sind weder bewilligungspflichtig noch bedürfen sie der Aufnahme auf die Pflegeheimliste. Aus diesem Grund verfügt das Departement Gesundheit und Soziales über keine umfassenden Daten für diese Angebote. Im Rahmen des Qualitätsreportings wird jedoch das differenzierte Leistungsangebot der Pflegeheime abgefragt, darunter Alterswohnungen. Im Jahr 2018 verfügten 39 von 102 Pflegeheimen über angegliederte Alterswohnungen. Diese Basisinformation wird seit dem Jahr 2015 abgefragt. Damals verfügten 36 von 98 Pflegeheimen über angegliederte Alterswohnungen.

Zur Frage 9

"Wie haben sich die Anzahl Personen nach Pflegestufe in den Pflegeheimen verändert?"

- Wie viele Pflegeplätze wurden zusätzlich bewilligt?
- Wie viele wurden bereits gebaut und wie viele können noch gebaut werden?"

Da sich die Pflegestufen verändern können, wird in der Folge die Auswertung nach Pflegetagen über jeweils das gesamte Jahr anstelle der Anzahl Personen pro Stichtag ausgewiesen. Diese Information ist für die Gesamtinterpretation aussagekräftiger. Die Anzahl Pflegetage in den tiefsten Pflegebedarfsstufen 1–3 hat im Zeitraum 2011–2017 um 26 % abgenommen. Gleichzeitig haben die Pflegetage in der oberen Hälfte der Pflegebedarfsstufen 7–12 um 56 % zugenommen. Die Daten entstammen der SOMED Statistik. Die validierten SOMED Daten 2018 werden vom Bundesamt für Statistik erwartungsgemäss im Frühjahr 2020 publiziert.

Jahr	Stufen 1–3 0–60 Min.	Stufen 4–6 61–120 Min.	Stufen 7–9 121–180 Min.	Stufen 10–12 ab 181 Min.	Personen nicht beurteilt	Total
2011	907'593	610'213	354'242	113'512	55'602	2'041'162
2012	671'974	597'805	635'516	158'935	14'892	2'079'122
2013	680'399	636'892	641'850	121'758	19'685	2'100'584
2014	693'751	664'473	637'016	96'235	11'558	2'103'033
2015	683'312	694'755	635'522	81'626	19'028	2'114'243
2016	688'486	747'413	650'216	82'649	17'504	2'186'268
2017	671'616	764'455	649'245	79'814	-	2'165'130

Quelle: SOMED Statistik

Zu a) und b)

Siehe Antwort zur Frage 5.

Zur Frage 10

"Wie haben sich die Kosten pro Aufenthaltstag in den Pflegeheimen verändert über alle Leistungen und Pflegestufen?"

Die folgenden Angaben wurden aus den Kosten- und Leistungsrechnungen der Pflegeheime abgeleitet. Die Kosten- und Leistungsrechnungen werden seit 2013 geprüft und validiert. Die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnungen 2018 wurde noch nicht definitiv abgeschlossen. Die Kosten pro Aufenthaltstag wurden für die Leistungen Pflege, Betreuung und Hotellerie ausgewiesen. Die zusätzliche Dimension Pflegestufe kann für diese Auswertung nicht berücksichtigt werden.

Jahr	Pflege in Franken	Betreuung in Franken	Hotellerie in Franken	Gesamtkosten in Franken
2013	98.55	43.29	110.64	252.49
2014	101.42	42.41	112.99	256.82
2015	110.89	43.16	119.00	273.04
2016	112.51	39.80	121.78	274.09
2017	109.45	42.37	125.39	277.21

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales

Zur Frage 11

"Wie haben sich die Vollzeitstellen im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen verändert in den Pflegeheimen und in den Spitexorganisationen?"

In den Pflegeheimen haben die Vollzeitäquivalente im Zeitraum 2009–2017 um 29 % zugenommen, während im selben Zeitraum die Pflegetage um 10 % zugenommen haben.

Jahr	Total Vollzeitstellen	Pflegetage
2009	4'733,5	1'964'861
2010	4'882,5	1'982'424
2011	5'013,9	2'041'162
2012	5'335,8	2'079'122
2013	5'583,4	2'100'584
2014	5'594,8	2'103'033
2015	5'898,9	2'114'243
2016	6'086,8	2'186'268
2017	6'125,4	2'165'130

Quelle: SOMED-Statistik

In den Spitexorganisationen haben die Vollzeitäquivalente im Zeitraum 2009–2018 um 132 % zugenommen, während im selben Zeitraum die verrechneten Stunden um 122 % zugenommen haben.

Jahr	Vollzeitstellen (VZAE: Vollzeitäquivalente)	Verrechnete Stunden (erbrachte Leistungen)
2009	591.69	648'670
2010	696.79	820'782
2011	709.57	825'353
2012	809.42	890'434
2013	852.02	886'743
2014	1'008.14	1'078'606
2015	1'066.26	1'179'059
2016	1'160.57	1'275'031
2017	1'316.59	1'386'722
2018	1'371.92	1'439'356

Quelle: Statistik Aargau

Zur Frage 12

"Wie haben sich die stationären Restkosten der Gemeinden pro Einwohner verändert?"

Die stationären Restkosten der Gemeinden gemäss Finanzvolumen der Clearingstelle pro Einwohnerin und Einwohner haben im Zeitraum 2011–2018 um 67 % von Fr. 71.– auf Fr. 119.– zugenommen.

Jahr	Finanzvolumen Clearingstelle in Franken	Einwohnerinnen/Einwohner Kanton	Finanzvolumen pro Einwohnerin/Einwohner in Franken
2011	44'376'000	621'398	71.41
2012	49'136'000	627'893	78.26
2013	54'996'000	635'797	86.50
2014	56'961'000	644'830	88.33
2015	63'059'000	653'317	96.52
2016	68'581'000	662'224	103.56
2017	75'252'000	670'050	112.31
2018	80'782'000	677'387	119.26

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales / Statistik Aargau

Zur Frage 13

"Wie haben sich die ambulanten Restkosten der Gemeinden pro Einwohner verändert?"

Die Restkosten ergeben sich aus den Gesamtkosten abzüglich der Versichererbeiträge sowie der Patientenbeteiligung und entsprechen somit den Beiträgen der öffentlichen Hand. Sie beinhalten sowohl die Gemeindebeiträge gemäss Leistungsvereinbarungen, welche die Gemeinden mit den öffentlichen Spitexorganisationen abgeschlossen haben, als auch die vom Kanton festgelegten und über die Clearingstelle abgewickelten Restkosten für private Spitexorganisationen, Inhouse-Spitex sowie selbstständig tätige Pflegefachpersonen.

Die ambulanten Restkosten der Gemeinden pro Einwohnerin und Einwohner sind im Zeitraum von 2011–2018 von Fr. 43.– auf Fr. 58.– gestiegen (Zunahme um 35 %). Für die Jahre 2009 und 2010 (vor Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung) liegen seitens Statistik Aargau keine gesicherten Daten vor.

Jahr	Beiträge öffentliche Hand in Franken	Einwohnerinnen/ Einwohner per 31. Dezember	Ambulante Restkosten pro Einwohnerin/Einwohner in Franken
2011	26'721'181	621'398	43.00
2012	29'032'682	627'893	46.24
2013	30'565'675	635'797	48.07
2014	32'143'070	644'830	49.85
2015	33'880'263	653'317	51.86
2016	35'389'496	662'224	53.44
2017	37'925'812	670'050	56.60
2018	39'373'176	677'387	58.13

Quelle: Statistik Aargau

Zur Frage 14

"Wie haben sich die Anzahl Tage in den Pflegestufen 0 bis 3 in den Pflegeheimen verändert?"

Siehe Antwort zur Frage 9.

Zur Frage 15

"Wie hoch waren die Kosten für die Clearingstelle und die BDO Kontrollen in den letzten 8 Jahren?"

Die Clearingstelle wurde 2011 eingeführt. Anfänglich bestand insbesondere ein hoher Initialisierungsaufwand, verursacht durch hohe IT-Kosten. Die Personalkosten sind aufgrund höherer Fachspezialisierung im Lauf der Jahre angestiegen. Aufgrund von Sparmassnahmen ab 2017 sind diese wieder gesunken. Gleichzeitig wurde ab 2017 aufgrund von wegfallender Wartungssicherung der technischen Plattform die Software Clearingstelle komplett erneuert. Dies führte zu höheren IT-Kosten im 2016 sowie aufgrund Berücksichtigung diverser Anliegen der Gemeinden und Leistungserbringer sowie erhöhter Automatisierung bei Prüfungshandlungen auch in den Folgejahren. Die BDO hat keine Kontrollen durchgeführt. Die Finanzkontrolle prüft seit 2016 (Geschäftsjahre 2014 und 2015) jährlich um ein Jahr verzögert die Geschäftstätigkeit der Clearingstelle im Auftrag des Gemeindegremiums.

Jahr	Personalkosten in Franken	IT-Kosten in Franken	Finanzkontrolle Kosten in Franken
2011	95'514	176'417	
2012	186'091	70'389	
2013	193'951	92'300	
2014	252'986	17'820	
2015	214'952	19'440	
2016	230'367	187'038	20'000
2017	187'933	105'136	10'000
2018	177'642	154'956	14'000

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'925.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.285

VORSTOSS

Interpellation Roger Fessler, SVP, Mellingen, vom 17. September 2019 betreffend Doppelversicherungen in der KVG-Grundversicherung

Text und Begründung:

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) soll die Bevölkerung im Krankheitsfall vor finanziellen und gesundheitlichen Folgen absichern. Gemäss KVG müssen alle in der Schweiz wohnhaften Personen bei einer Krankenkasse versichert sein. Die Krankenkasse kann jeweils Ende Jahr gewechselt werden, sofern die versicherte Person bei der bisherigen Krankenkasse die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie allfällige Verzugszinsen und Betriebskosten vollständig bezahlt hat. Der Beginn der neuen Versicherung wird laut Bundesgericht hinausgeschoben, bis die alte Krankenkasse die Kündigung bestätigt hat. Dies darf sie erst dann tun, wenn alle Kosten vollständig bezahlt sind und sie von der neuen Krankenkasse eine Mitteilung über die Aufnahme in der neuen Kasse erhalten hat.

Aktuell ist wieder Hochsaison für Telefonvermittler, die mit falschen Versprechungen die Unwissenheit von Versicherten ausnutzen, und diesen jeweils jene Krankenkassenverträge vermitteln, deren Gesellschaften ihnen die höchsten Provisionen anbieten. In Gesprächen mit Schuldner stellt sich oftmals heraus, dass den Vermittlern egal ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Kassenwechsel (wie in Absatz 1 beschrieben) erfüllt sind. Dies führt zu mehrfach versicherten Personen in der KVG-Grundversicherung, was jedoch verboten ist. Die betroffenen Versicherten sind mit der Situation überfordert und lassen die Betreuungshandlungen von mehreren Krankenversicherern meist rat- und tatenlos über sich ergehen.

Im Juli 2019 hat die SVA Aargau den Gemeinden die Listen mit den ausgestellten Verlustscheinen zugestellt. Die Gemeinden müssen gegenüber den Krankenversicherern 85 % der ungedeckten Kosten für Verlostscheine übernehmen. Auf den Listen der SVA Aargau sind auch Verlostscheine von Krankenkassen enthalten, die gar kein Anrecht auf die Prämien haben, weil die entsprechenden Versicherungsverträge wegen dem Verbot der Doppelversicherung ungültig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung der nachstehenden Fragen ersucht:

1. Ist die SVA Aargau sich der Situation betreffend mehrfach krankenversicherten Personen bewusst und was gedenkt die SVA Aargau gegen dieses Problem zu unternehmen?
2. Wie stellt sich die SVA Aargau dazu, dass Krankenversicherer in den vergangenen Jahren Zahlungen für die Verlostscheine aus KVG-Forderungen erhalten haben (bis 2017 vom Kanton, seit 2018 von den Gemeinden), obschon diese Versicherer wegen dem Verbot der Mehrfachversicherung über keine rechtmässigen Versicherungsverträge bzw. -policen verfügten?
3. Wie hoch ist der Schaden, der dem Kanton und den Gemeinden in den vergangenen fünf Jahren durch die Übernahme von 85 % der Forderungen der Verlostscheine aus unrechtmässigen Versicherungspolicen entstanden ist?

4. Wie stellt sich die SVA Aargau zum Vorschlag, dass sämtliche Zahlungen von Kanton und Gemeinden an die Krankenkassen im Rahmen der Übernahme von 85 % der Forderungen aus Verlustscheinen für KVG-Forderungen rückwirkend auf fünf Jahre hinsichtlich Doppelversicherten überprüft und rechtliche Schritte gegen fehlbare Krankenkassen eingeleitet werden sollten?

REGIERUNGSRAT

4. Dezember 2019

19.285

Interpellation Roger Fessler, SVP, Mellingen, vom 17. September 2019 betreffend Doppelversicherungen in der KVG-Grundversicherung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Durchführungsstelle für den Bereich "Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen" ist die SVA Aargau (§ 19 Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]). Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen haben die Verhinderung von Doppelversicherungen in der KVG-Grundversicherung zum Gegenstand. Somit bezieht sich die Interpellation in erster Linie auf die tatsächliche Abwicklung, welche ins Tätigkeitsgebiet der Krankenversicherer und der SVA Aargau fällt. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wurde die SVA Aargau konsultiert.

Wie der Interpellant in der Interpellation korrekt festhält, ist die Rechtslage klar. Doppelversicherungen in der obligatorischen Grundversicherung sind unzulässig (Art. 7 Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]). Die Krankenversicherer sollten das Vorliegen einer Doppelversicherung grundsätzlich erkennen, sodass solche Konstellationen gar nicht erst entstehen können. Darüber hinaus ist ein Wechsel des Krankenversicherers bei nicht bezahlten Rechnungen ausgeschlossen (Art. 64a Abs. 6 KVG). Selbst wenn eine unzulässige Doppelversicherung vorliegt, kann die beziehungsweise der Versicherte im Normalfall zeitgerecht reagieren, spätestens dann, wenn sie oder er Prämienrechnungen von zwei Krankenversicherern für die gleiche Person und gleiche Periode erhält. Das Thema "Doppelversicherung" stellt sodann nur bei einer kleinen Minderheit von Versicherten ein Problem dar. Konkret sind diejenigen Versicherten betroffen, die keine Übersicht mehr darüber haben, bei welchem Krankenversicherer sie zurzeit grundversichert sind. Wenn sich diese Personen schliesslich nicht gegen eine unbegründete Betreibung eines Krankenversicherers wehren, kann am Ende ein Verlustschein resultieren, der eine unrechtmässig entstandene Forderung zum Gegenstand hat. Versicherten, die sich gegen (ungerechtfertigte) Betreibungshandlungen nicht zur Wehr setzen, droht darüber hinaus im Kanton Aargau eine Aufnahme in die Liste der säumigen Versicherten ("Schwarze Liste"). Die SVA Aargau informiert in diesem Fall vorgängig die zuständige Gemeinde, die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreibung betroffenen volljährigen Personen über den Eingang der Betreibungsmeldung. Auf diese Weise werden einerseits die betroffenen Personen erneut über den drohenden Eintrag informiert und können sich gegebenenfalls

selbstständig gegen die unzulässige Doppelversicherung zur Wehr setzen. Andererseits kann die zuständige Gemeinde mit der Schuldnerin oder dem Schuldner in Kontakt treten und die betroffenen Personen zu einem Gespräch einladen. Die Kontaktaufnahme hat nicht nur zum Ziel, die betroffenen Personen über die besondere Bedeutung der Krankenversicherung zu sensibilisieren (namentlich haben die auf der Liste aufgenommenen Personen gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG nur noch Anspruch auf Notfallbehandlungen). Vielmehr ermöglicht die Kontaktaufnahme der zuständigen Gemeinde auch den Grund für die drohende Betreibung zu ermitteln. Die zuständige Gemeinde kann zu diesem Zweck unter anderem Einsicht in die Betreibungsakten der betroffenen Personen nehmen. Nicht zuletzt trägt damit das bei einem drohenden Eintrag in die Liste der säumigen Versicherten vorgesehene Verfahren dazu bei, dass ungerechtfertigte Verlustscheine infolge Doppelversicherung erst gar nicht entstehen.

Zur Frage 1

"Ist die SVA Aargau sich der Situation betreffend mehrfach krankenversicherten Personen bewusst und was gedenkt die SVA Aargau gegen dieses Problem zu unternehmen?"

Der SVA Aargau sind Einzelfälle solcher Fallkonstellationen bekannt. Die SVA Aargau hat gemeinsam mit anderen kantonalen Sozialversicherungen, die eine Listenführung gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG kennen, bei der Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) die Problematik vorgebracht. Die GDK hat auf Wunsch der Kantone das Anliegen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überwiesen. Bisher noch ohne konkrete Resultate.

Auf Initiative des Departements Gesundheit und Soziales hat die Kantonale Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons Aargau die Rechts- und Ordnungsmässigkeit der Verlustscheine überprüft.

Im Zusammenhang mit der Prüfung hat die Kantonale Finanzkontrolle Analysen der durch die Versicherung gemeldeten Forderungen (Verlustscheine oder gleichwertiger Rechtstitel) vorgenommen. Hierbei stiess die Kantonale Finanzkontrolle auf Positionen mit zusätzlichem Abklärungsbedarf. Diese sollen einer genaueren Analyse unterzogen werden. Die Krankenversicherer wurden daraufhin angeschrieben, bei den auffälligen Fällen weitere Unterlagen einzureichen. Die weitergehende Prüfung findet zurzeit statt.

Zur Frage 2

"Wie stellt sich die SVA Aargau dazu, dass Krankenversicherer in den vergangenen Jahren Zahlungen für die Verlustscheine aus KVG-Forderungen erhalten haben (bis 2017 vom Kanton, seit 2018 von den Gemeinden), obschon diese Versicherer wegen dem Verbot der Mehrfachversicherung über keine rechtmässigen Versicherungsverträge bzw. -policen verfügten?"

Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG in Verbindung mit § 28 KVGG übernehmen im Kanton Aargau die Gemeinden 85 % der Forderungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben. Diese Regelung gilt für Verlustscheine, die aus Betreibungen ab Januar 2018 resultieren. Die Krankenversicherungen können dabei mit der SVA Aargau sämtliche Verlustscheine aus KVG-Forderungen abrechnen, die im Kanton Aargau ausgestellt werden. Die Prüfung, ob eine betriebene Forderung rechtmässig ist, ist jedoch Sache der Betreibungsschuldnerin oder des Betreibungsschuldners. Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner gegen eine von einem Krankenversicherer zu Unrecht in Betreibung gesetzte Forderung nichts unternimmt, kann am Ende ein (ungerechtfertigter) Verlustschein resultieren (siehe auch Vorbemerkungen). Der SVA Aargau ist es nicht möglich, die von den zuständigen Instanzen ausgestellten Verlustscheine auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die formelle Richtigkeit der Verlustscheinkostenabrechnung zuhanden der Kantone bestätigt die jeweilige Revisionsstelle der Krankenversicherungen.

Sofern jedoch evident ist, dass eine Doppelversicherung vorliegt, handelt die SVA Aargau sofort. So hat die SVA Aargau im Jahr 2019 in 15 Fällen (mit 21 involvierten Versicherten) insgesamt rund Fr. 152'000.– an Forderungen an die Krankenversicherer zurückgewiesen. Gemäss der SVA Aargau gibt es aber auch Fälle und Konstellationen, bei denen die Doppelversicherung objektiv nicht erkennbar ist.

Zur Frage 3

"Wie hoch ist der Schaden, der dem Kanton und den Gemeinden in den vergangenen fünf Jahren durch die Übernahme von 85 % der Forderungen der Verlustscheine aus unrechtmässigen Versicherungspolicen entstanden ist?"

Die SVA Aargau kann in diesem Zusammenhang keine Zahlen liefern.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hat sich die Kantonale Finanzkontrolle dem Thema angenommen. Sobald die Krankenversicherer die zusätzlich einverlangten Unterlagen nachgereicht haben, unterzieht die Kantonale Finanzkontrolle diejenigen Positionen einer eingehenden Prüfung, die Auffälligkeiten aufweisen.

Zur Frage 4

"Wie stellt sich die SVA Aargau zum Vorschlag, dass sämtliche Zahlungen von Kanton und Gemeinden an die Krankenkassen im Rahmen der Übernahme von 85 % der Forderungen aus Verlustscheinen für KVG-Forderungen rückwirkend auf fünf Jahre hinsichtlich Doppelversicherten überprüft und rechtliche Schritte gegen fehlbare Krankenkassen eingeleitet werden sollten?"

Derzeit überprüft die Kantonale Finanzkontrolle auf Initiative des Departements Gesundheit und Soziales rückwirkend die Situation bei den im Kanton Aargau tätigen Krankenversicherungen. Das Departement Gesundheit und Soziales wird über das Ergebnis der Überprüfung und die allenfalls getroffenen Massnahmen informieren. Je nach Resultat der Überprüfung ist auch eine Rückforderung der zu Unrecht bezahlten Verlustscheinkosten nicht ausgeschlossen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.189

VORSTOSS

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 18. Juni 2019 betreffend weitere, ergänzende Fragen im Missbrauchsfall durch Psychiater

Text und Begründung:

Die Beantwortung der Regierungsrat der Fragen zum Missbrauchsfall des Psychiaters, der seine Patientin missbraucht hat und deshalb rechtskräftig verurteilt wurde, werfen weitere Fragen auf (IP 19.58).

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zur Überprüfung Ihrer Antworten der Interpellation (IP) 19.58 bitte ich Sie, die Selbstanzeige des fehlbaren Psychiaters in anonymisierter Form offenzulegen.
2. Aus welchem Grund entschied sich der Kantonsarzt, in der vorliegenden Sache bei der Staatsanwaltschaft Abklärungen zu treffen?
3. Weshalb gelangte der Kantonsarzt direkt an den Leitenden Oberstaatsanwalt (LOSTA) und nicht etwa an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau?
4. Wann fand das Telefonat zwischen dem Kantonsarzt und dem LOSTA statt?
5. Wurde das Telefonat zwischen dem Kantonsarzt und dem LOSTA vom Kantonsarzt dokumentiert? Welche Informationen lassen sich dieser Dokumentation entnehmen?
6. Über welche Informationen verfügte der Kantonsarzt im Zeitpunkt des Telefonats mit dem LOSTA?
7. Gemäss § 34 EG-StPO (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung) AG sind Mitarbeitende des Kantons verpflichtet, Verbrechen und schweren Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Art. 193 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht; es handelt sich folglich um ein Vergehen (Art. 10 StGB). Nachdem die sexuelle Integrität einer Person betroffen ist, liegt ein schweres Vergehen vor.
 - a. Wann, in welcher Form und bei welcher Stelle der Staatsanwaltschaft ist der Kantonsarzt seiner Meldepflicht nachgekommen?
 - b. Welche Massnahmen hat die Staatsanwaltschaft gestützt auf diese Meldung eingeleitet?
8. Im AZ-Artikel " 'Ungeheuerlich': Alt-Oberrichter Jürg Fehr kritisiert die Aargauer Justiz im Missbrauchsfall" von Noemi Lea Landolt und Fabian Hägler vom 9. Februar 2019¹ wurde Department Volkswirtschaft und Inneres (DVI)-Sprecher Samuel Helbling folgendermassen zitiert: "Das

¹ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/ungeheuerlich-alt-oberrichter-juerg-fehr-kritisiert-die-aargauer-justiz-im-missbrauchsfall-134064437>

Departement wird die Frage, weshalb die Staatsanwaltschaft keine weiteren Abklärungen getroffen hat, aufsichtsrechtlich näher prüfen."

- a. Wurde ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet?
 - b. Wer hat das aufsichtsrechtliche Verfahren geleitet/durchgeführt?
 - c. Wurde dieses aufsichtsrechtliche Verfahren bereits abgeschlossen?
 - d. Zu welchem Ergebnis / Schluss ist das aufsichtsrechtliche Verfahren gelangt?
 - e. Wurde im Rahmen dieses aufsichtsrechtlichen Verfahrens das "Gesamtbild" betrachtet, also auch der Kantonsarzt angehört und die Selbstanzeige des fehlbaren Psychiaters begutachtet? Oder wurde lediglich ein einseitiges Verfahren, das sich auf die Aussagen des LOSTAs abgestützt hat, durchgeführt?
9. In der IP 19.58 wurde in der Antwort zu Frage 6 die Fragen des Gutachtens aufgelistet. Zu welchem Schluss kam das Gutachten bezüglich der Rückfallgefahr (Frage 1)?
10. Gemäss dem Artikel "Missbrauch durch Psychiater: Franziska Roth ordnet Überprüfung an – Parteikollege übt Kritik" von Eva Berger vom 5. Februar 2019² wurde der fehlbare Psychiater vom Gericht verurteilt und es wurde angeordnet, dass er während zweier Jahre keine weiblichen Patientinnen therapieren darf.
- a. Wann wurde das Urteil rechtskräftig resp. wann läuft die Auflage, dass der fehlbare Psychiater keine weiblichen Patientinnen therapieren darf, aus?
 - b. Wie und von wem wird kontrolliert, ob der fehlbare Psychiater diese Auflagen einhält?
11. Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) als Aufsichtsbehörde hat gemäss dem oben zitierten AZ-Artikel vom 5. Februar 2019 dieselben Massnahmen als Aufsichtsbehörde angeordnet und angekündigt, dass der Fall neu aufgerollt werde. Ist dies bereits geschehen und falls ja, welche Massnahmen wurden ergriffen resp. sind geplant?
12. War der LOSTA in irgendeiner Weise in die Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau involviert?
13. Stimmt der Regierungsrat der Interpellantin zu, dass in solch tragischen und gravierenden Fällen der Opferschutz höher zu gewichten ist als der Täterschutz und zwingend sicherzustellen ist, dass keine weiteren Personen durch den fehlbaren Psychiater zu Schaden kommen?

Mitunterzeichnet von 30 Ratsmitgliedern

² aargau/missbrauch-durch-psychiater-franziska-roth-ordnet-ueberpruefung-an-partei-kollege-uebt-kritik-134047553

REGIERUNGSRAT

18. September 2019

19.189

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 18. Juni 2019 betreffend weitere, ergänzende Fragen im Missbrauchsfall durch Psychiater; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Zur Überprüfung Ihrer Antworten der Interpellation (IP) 19.58 bitte ich Sie, die Selbstanzeige des fehlbaren Psychiaters in anonymisierter Form offenzulegen."

Das entsprechende Schreiben des Anwalts des Psychiaters lautet wie folgt (Zitat):

"Ort, 16. März 2016

Dr. XY, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Adresse

Sehr geehrter Herr Dr. Roth

Sie erhalten eine Vollmachtskopie, welcher Sie entnehmen können, dass mich Dr. XY mit der Interessenwahrung betraut hat. Er hat mir geschildert, dass er im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit eine intime Beziehung zu einer Patientin gepflegt hat. Er ist sich bewusst, dass er hierbei gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstossen hat und ich bitte Sie deshalb, die aus Ihrer Sicht notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Lassen Sie es mich bitte wissen, wie Sie in dieser Angelegenheit vorzugehen gedenken. Für ein persönliches Gespräch steht Ihnen Dr. XY jederzeit zur Verfügung. Er möchte sich durch mich begleiten lassen. Für eine allfällige Terminabsprache bitte ich Sie deshalb, mit mir Kontakt aufzunehmen. Besten Dank.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und danke für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Anwalt"

Zur Frage 2

"Aus welchem Grund entschied sich der Kantonsarzt, in der vorliegenden Sache bei der Staatsanwaltschaft Abklärungen zu treffen?"

Es ging um die Fragestellung, ob das Departement Gesundheit und Soziales eine Strafanzeige einreichen soll.

Zur Frage 3

"Weshalb gelangte der Kantonsarzt direkt an den Leitenden Oberstaatsanwalt (LOSTA) und nicht etwa an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau?"

Der Kantonsarzt sah keine Veranlassung für die Kontaktnahme mit einer regionalen Staatsanwaltschaft. Praxisgemäss wird bei generellen Fragestellungen der Leitende Oberstaatsanwalt als kompetente Fachperson konsultiert.

Zur Frage 4

"Wann fand das Telefonat zwischen dem Kantonsarzt und dem LOSTA statt?"

Das Telefongespräch fand am 22. April 2016 statt, dies im Anschluss an eine Besprechung mit dem Psychiater im Departement Gesundheit und Soziales. Anlässlich dieser Besprechung wurde seitens der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Psychiater eine Begutachtung angeordnet. Weiter wurde ihm mitgeteilt, dass anonymisiert abgeklärt werde, ob seitens Departement Gesundheit und Soziales Strafanzeige zu erstatten sei oder nicht.

Zur Frage 5

"Wurde das Telefonat zwischen dem Kantonsarzt und dem LOSTA vom Kantonsarzt dokumentiert? Welche Informationen lassen sich dieser Dokumentation entnehmen?"

Es liegt eine Aktennotiz des Kantonsarzts über das geführte Telefongespräch vor. Daraus ist die Empfehlung zu entnehmen, dass das Ergebnis der angeordneten Begutachtung abgewartet werden soll und dann zu entscheiden sei, ob eine Strafanzeige eingereicht werden soll. Im Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 der Interpellation (19.58) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt verwiesen.

Zur Frage 6

"Über welche Informationen verfügte der Kantonsarzt im Zeitpunkt des Telefonats mit dem LOSTA?"

Dem Kantonsarzt lagen die Selbstanzeige des Psychiaters, ein aktueller Strafregisterauszug, ein gültiges Fortbildungsdiplom und eine Haftpflichtversicherungspolice vor. Weiter lagen ihm eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung des Psychiaters und eine Auflistung der seit Beendigung der Patientenbeziehung/Patientenbehandlung von ihm durchgeführten Massnahmen vor. Ebenfalls hatte sich der Kantonsarzt anlässlich der Besprechung vom 22. April 2016 ein persönliches Bild der Situation verschafft.

Zur Frage 7a

"Gemäss § 34 EG-StPO (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung) AG sind Mitarbeitende des Kantons verpflichtet, Verbrechen und schweren Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Art. 193 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht; es handelt sich folglich um ein Vergehen (Art. 10 StGB). Nachdem die sexuelle Integrität einer Person betroffen ist, liegt ein schweres Vergehen vor.

- a. Wann, in welcher Form und bei welcher Stelle der Staatsanwaltschaft ist der Kantonsarzt seiner Meldepflicht nachgekommen?"

Aufgrund des telefonischen Austauschs mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt ging der Kantonsarzt davon aus, dass – zumindest zu jenem Zeitpunkt, vorbehältlich des Ergebnisses der Begutachtung – kein weiterer Handlungsbedarf für ihn besteht.

Zur Frage 7b

- "b. Welche Massnahmen hat die Staatsanwaltschaft gestützt auf diese Meldung eingeleitet?"

Der Regierungsrat verweist auf die Beantwortung der (19.58) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt, insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 5 und 8.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist es materiell unerheblich, auf welchem Weg sie Informationen über einen möglicherweise strafrechtlichen Sachverhalt erhält. Haben derartige Informationen die Staatsanwaltschaft Aargau erreicht, so prüft sie in jedem Fall, ob ein genügender Anfangsverdacht besteht. Besteht ein solcher, wird und muss ein Strafverfahren eröffnet werden. Fehlt es dagegen nach Beurteilung der Staatsanwaltschaft Aargau an einem genügenden Anfangsverdacht, so wird und darf kein Strafverfahren eröffnet werden. Ist die Information mit einer förmlichen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Aargau eingegangen, so wird bei Nichteröffnung eines Verfahrens grundsätzlich eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen. In allen anderen Fällen, insbesondere bei mündlichen Informationen, eigenen Feststellungen aus öffentlichen Quellen (Medien) etc., wird in der Regel keine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen.

Zur Frage 8

"Im AZ-Artikel " 'Ungeheuerlich': Alt-Oberrichter Jürg Fehr kritisiert die Aargauer Justiz im Missbrauchsfall" von Noemi Lea Landolt und Fabian Högler vom 9. Februar 2019¹ wurde Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)-Sprecher Samuel Helbling folgendermassen zitiert: "Das Departement wird die Frage, weshalb die Staatsanwaltschaft keine weiteren Abklärungen getroffen hat, aufsichtsrechtlich näher prüfen."

- a. Wurde ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet?
- b. Wer hat das aufsichtsrechtliche Verfahren geleitet/durchgeführt?
- c. Wurde dieses aufsichtsrechtliche Verfahren bereits abgeschlossen?

¹ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/ungeheuerlich-alt-oberrichter-juerg-fehr-kritisiert-die-aargauer-justiz-im-missbrauchsfall-134064437>

d. Zu welchem Ergebnis / Schluss ist das aufsichtsrechtliche Verfahren gelangt?

e. Wurde im Rahmen dieses aufsichtsrechtlichen Verfahrens das "Gesamtbild" betrachtet, also auch der Kantonsarzt angehört und die Selbstanzeige des fehlbaren Psychiaters begutachtet? Oder wurde lediglich ein einseitiges Verfahren, das sich auf die Aussagen des LOSTAs abgestützt hat, durchgeführt?"

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Angelegenheit von der Oberstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme zu verschiedenen Fragen verlangt und die Akten eingefordert. Im Rahmen dieser Abklärungen haben sich bezogen auf den konkreten Fall keine aufsichtsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten ergeben. Hingegen besteht grundsätzlicher Klärungsbedarf, wie die Staatsanwaltschaft Aargau bei Meldungen und Anfragen von Dritten zu Sachverhalten mit möglicherweise strafrechtlicher Relevanz, die nicht als Strafanzeige bezeichnet werden, vorzugehen hat. Konkret geht es darum, welche Abklärungen die Staatsanwaltschaft Aargau in solchen Fällen vorzunehmen hat und wie die Meldungen und Anfragen sowie die getätigten Abklärungen zu dokumentieren sind. Der Klärungsbedarf betrifft insbesondere Meldungen von Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden an die Staatsanwaltschaft Aargau über Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten (§ 34 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO]). Das Departement Volkswirtschaft und Inneres wird mit den Abklärungen zu diesen Fragestellungen einen Experten beauftragen. Dabei geht es einerseits um eine Beurteilung auf der Basis des geltenden Rechts und andererseits um die Klärung, ob auf kantonaler Ebene gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse sollen bis im Frühjahr 2020 vorliegen.

Zur Frage 9

"In der IP 19.58 wurde in der Antwort zu Frage 6 die Fragen des Gutachtens aufgelistet. Zu welchem Schluss kam das Gutachten bezüglich der Rückfallgefahr (Frage 1)?"

Die Fragen gemäss Gutachterauftrag des Kantonsarztes vom 24. Mai 2016 lauteten wie folgt:

- "1. Besteht bezüglich der sexuellen Grenzüberschreitung Rückfallgefahr?*
- 2. Ist die sexuelle Grenzüberschreitung mit der fachlich selbständigen ärztlichen Tätigkeit in freier Praxis vereinbar?*
- 3. Ist die Berufsausübungsbewilligung mit Auflagen zu versehen, falls die Ausübung einer fachlich selbständigen ärztlichen Tätigkeit grundsätzlich bejaht wird? Falls ja, mit welchen?*
- 4. Bestehen auf Grund der sexuellen Grenzüberschreitung grundsätzlich Bedenken bezüglich der Ausübung jeglicher ärztlichen Tätigkeiten?"*

Das Gutachten vom 7. November 2016 geht jedoch nicht abschliessend auf diese gestellten Fragen ein, sondern beantwortet folgende drei Fragen:

- "1. Liegt bei Herrn Dr. K. eine psychische Erkrankung vor?*
- 2. Ist in Zukunft mit weiteren Grenzverletzungen zu rechnen?*
- 3. Ist die Berufsausübungsbewilligung aus psychiatrischen Gründen mit Auflagen zu versehen?"*

Weshalb der Kantonsarzt seinerzeit nicht auf die Beantwortung der im Gutachterauftrag gestellten Fragen insistierte, ist heute nicht mehr zu eruieren. Offenkundig wurde nicht auf der umfassenden Beantwortung der gestellten Fragen bestanden.

Die Antwort auf die Frage bezüglich Rückfallgefahr, Gutachten Antwort auf Frage 2, lautet (Zitat):

"Das Risiko weiterer Grenzverletzungen wird als gering eingeschätzt."

Zur Frage 10a

"Gemäss dem Artikel "Missbrauch durch Psychiater: Franziska Roth ordnet Überprüfung an – Parteikollege übt Kritik" von Eva Berger vom 5. Februar 2019² wurde der fehlbare Psychiater vom Gericht verurteilt und es wurde angeordnet, dass er während zweier Jahre keine weiblichen Patientinnen therapieren darf.

- a. Wann wurde das Urteil rechtskräftig resp. wann läuft die Auflage, dass der fehlbare Psychiater keine weiblichen Patientinnen therapieren darf, aus?"

Das Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 12. Dezember 2017 gegen den Psychiater ist am 10. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Das Bezirksgericht Aarau hat dem Verurteilten für die Dauer der ihm richterlich auferlegten Probezeit von 2 Jahren die Weisung erteilt, keine weiblichen Personen zu behandeln und der Oberstaatsanwaltschaft gestützt auf § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung [SMV]) zur Überwachung halbjährlich Bericht über die behandelten Personen zu erstatten.

Zur Frage 10b

"b. Wie und von wem wird kontrolliert, ob der fehlbare Psychiater diese Auflagen einhält?"

Die Oberstaatsanwaltschaft erhält gestützt auf diese Weisung vom Verurteilten halbjährlich ein von diesem ausgefülltes und unterzeichnetes Formular mit den von ihm behandelten Patientennamen, in welchem der Verurteilte schriftlich das Untersuchungsdatum der behandelten Patientinnen und Patienten bestätigt, sowie dass die im Formular aufgeführten Namen männlichen Geschlechts sind. Zusätzlich wird bei jeder Patientin/jedem Patienten die entsprechende Krankenkasse aufgeführt. Ferner bestätigt der Verurteilte halbjährlich schriftlich, im fraglichen Zeitraum keine Patientinnen behandelt zu haben. Die halbjährlich an die Oberstaatsanwaltschaft eingereichten Berichte gehen in Kopie an den Kantonsarzt, der sich bei Bedarf und zwecks konkreter Überprüfung einzelner Angaben einschalten und in der Praxis des Beschuldigten Stichproben durchführen kann.

Bis zum heutigen Zeitpunkt bestehen aufgrund der drei bisher eingereichten Berichte für die Oberstaatsanwaltschaft keine Hinweise, dass der Verurteilte der ihm auferlegten Weisung nicht nachgelebt hat.

Der vierte und letzte Halbjahresbericht wird nach Ablauf der 2-jährigen Probezeit im Januar 2020 erwartet.

Zur Frage 11

"Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) als Aufsichtsbehörde hat gemäss dem oben zitierten AZ-Artikel vom 5. Februar 2019 dieselben Massnahmen als Aufsichtsbehörde angeordnet und angekündigt, dass der Fall neu aufgerollt werde. Ist dies bereits geschehen und falls ja, welche Massnahmen wurden ergriffen resp. sind geplant?"

Dem Artikel der Aargauer Zeitung vom 5. Februar 2019 ist zu entnehmen, dass das Departement Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Disziplinarverfahrens dem Psychiater die Berufsausübungsbewilligung analog der strafgerichtlichen Auflage einschränkte. Konkret wurde ihm bis zum Ablauf der Probezeit gemäss Urteil des zuständigen Bezirksgerichts die Behand-

² <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/missbrauch-durch-psychiater-franziska-roth-ordnet-ueberpruefung-an-partiekollege-uebt-kritik-134047553>

lung von Patientinnen verboten. Die Einhaltung dieser Auflage wird mittels halbjährlicher Berichterstattung überprüft. Sobald die gerichtliche Weisung dahinfällt, wird auch die disziplinarrechtliche Einschränkung hinfällig. Ein "Aufrollen" des rechtskräftig erledigten Disziplinarverfahrens wurde zu keiner Zeit angekündigt, dies wäre aus rechtstaatlicher Sicht – vorbehaltlich neuer Erkenntnisse – nicht zulässig.

Hingegen führte der Fall dazu, dass bei Aufsichtsanzeigen gemäss § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) die departementsinternen Abläufe, Entscheidungsprozesse und Entscheidungsgefässe überprüft und geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden. Neu wird die Genehmigung der aufsichtsrechtlichen Beurteilungen durch die Departementsleitung protokolliert.

Zur Frage 12

"War der LOSTA in irgendeiner Weise in die Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau involviert?"

Nein.

Zur Frage 13

"Stimmt der Regierungsrat der Interpellantin zu, dass in solch tragischen und gravierenden Fällen der Opferschutz höher zu gewichten ist als der Täterschutz und zwingend sicherzustellen ist, dass keine weiteren Personen durch den fehlbaren Psychiater zu Schaden kommen?"

Ausgangspunkt von jedem Strafverfahren ist ein genügender Anfangsverdacht. Ist dieser gegeben, ist es Ziel und Zweck der Strafuntersuchung, den rechtlich erheblichen Sachverhalt nach Massgabe der Strafprozessordnung zu klären. Ergibt sich aus der Strafuntersuchung ein strafrechtlich relevantes Verhalten der beschuldigten Person, so ist diese nach Massgabe der anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 34 ff. StGB) und der dazu entwickelten Rechtsprechung für sein strafrechtliches Verhalten zu bestrafen, andernfalls ist das Verfahren einzustellen. In den für die Strafzumessung massgeblichen Bestimmungen sind Bestimmungen enthalten, die unter anderem den Schutz der Öffentlichkeit beziehungsweise zukünftiger Dritter verfolgen. Diese Bestimmungen sind durch die urteilende Instanz zu beachten. Ein über diese Regelungen hinausgehende Berücksichtigung des Schutzes potenzieller zukünftiger Opfer bei der Strafzumessung ist im Rahmen des Strafverfahrens unzulässig.

Nebst den strafrechtlichen Folgen können insbesondere in regulierten beziehungsweise bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gegebenenfalls auch weitere, verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die dem Opferschutz dienen können. Deren Anwendung obliegt jedoch weder den Strafverfolgungs- noch den Strafjustizbehörden, sondern den jeweils sachzuständigen Behörden.

Der Regierungsrat kann sich zufolge fehlender Zuständigkeit weder zu generellen Gewichtungen zwischen den verschiedenen schützenswerten Interessen noch zu rechtskräftig erledigten Straf- und Disziplinarverfahren äussern. In jedem Fall ist dem Regierungsrat die Tragweite von Grenzüberschreitungen durch Gesundheitsfachpersonen sehr wohl bewusst und er unterstützt in diesem Sinn auch mögliche künftige Massnahmen. So wurde beispielsweise das (19.110) Postulat Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, und Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Einrichtung einer Patienten-Anlauf-/Beratungsstelle mit Unterstützung des Aargauischen Ärztesverbandes am 2. Juli 2019 vom Regierungsrat mit Erklärungen entgegengenommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.245

VORSTOSS

Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 27. August 2019 betreffend Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser

Text und Begründung:

Trinkwasser ist unser wichtigstes Gut und eine Verunreinigung mit Fremdstoffen gibt Anlass zur Sorge.

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln seit den 1970er Jahren gegen Pilzbefall als sogenanntes Fungizid in der Schweiz bis jetzt noch zugelassen ist. Er wird im Getreide-, Gemüse-, Wein- und Zierpflanzenbau eingesetzt, aber auch von Industrie und Privaten verwendet. Der Wirkstoff beschützt die Pflanze vor Pilzbefall, wie zum Beispiel Mehltau. Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz ca. 45 Tonnen chlorothalonilhaltige Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Dieser Stoff sickert durch den Untergrund, und heute können seine Abbauprodukte, sogenannte Metaboliten, auch im Trinkwasser in erhöhten Konzentrationen nachgewiesen werden.

Das Mittelland ist wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Felder von den Chlorothalonil-Rückständen im Wasser besonders betroffen. Das Gebiet erstreckt sich vom Kanton Freiburg, über Bern, Aargau bis Thurgau. Neuste Forschungsergebnisse kamen zum Schluss, dass Chlorothalonil möglicherweise krebserregend ist. Deshalb hat der Bund das Mittel nun auf die Liste der relevanten Stoffe gesetzt, was bedeutet, dass ein Höchstwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter im Trinkwasser nicht überschritten werden darf.

Die Neubeurteilung erfolgte auch aufgrund neuer toxikologischer Erkenntnisse der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA). Den Empfehlungen der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA folgend hat die EU das fragliche Fungizid bereits im April 2019 verboten. Auch der Bundesrat erwägt, die Bewilligung von rund 15 Pflanzenschutzprodukten mit dem Wirkstoff Chlorothalonil zu widerrufen. Eine Entscheidung soll im Herbst fallen. Doch auch wenn ein Verbot kommen sollte: Der Stoff hat sich längst abgelagert und wird wohl noch während den nächsten 20 Jahren aus den Böden herausgewaschen und gelangt ins Trinkwasser.

Gemäss Medienmitteilung vom 23. Juli 2019 hat das Amt für Verbraucherschutz im Aargau das Trinkwasser auf Chlorothalonil Rückstände untersucht, die Wasserversorger über die vorliegenden Untersuchungsbefunde informiert und Massnahmen angeordnet. In den bisher untersuchten 108 Wasserproben sind Chlorothalonil-Rückstände in circa einem Drittel der Proben in geringen Spurenkonzentrationen nachweisbar. Bei rund 10 Prozent der Proben liegt der Messwert über dem vom Bund definierten Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter. Zwei Proben sind mehr als das Zehnfache über dem neuen Grenzwert gelegen, weswegen diese umgehend vom Netz genommen wurden. Welche Gemeinden betroffen sind, will das Amt für Verbraucherschutz aus Datenschutzgründen nicht bekannt geben. Die Wasserversorger selber informieren unterschiedlich. Während die ibw Wohlen in einer Medienmitteilung vom 23. Juli darüber informiert, dass sie das Grundwasserpumpwerk Eichholz, das sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet befindet, wegen starker

Überschreitung des Chlorothalonilwertes als vorsorgliche Sofortmassnahme umgehend und bis auf Weiteres ausser Betrieb genommen hat, orientieren andere Wasserversorger nicht oder geben gar auf Nachfrage keine Auskunft.

Laut Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 8. August 2019 an die Kantonalen Behörden der Lebensmittelgesetzgebung, müssen die Wasserversorger in den Kantonen und Gemeinden innert einem Monat den Wert unter die kritische Schwelle von 0.1 Mikrogramm pro Liter bringen, falls die Höchstwerte überschritten werden. Zum Beispiel, indem sie das Wasser aus zwei Quellen zusammenmischen und so verdünnen, oder eine andere, sauberere Trinkwasserquelle nutzen. Wenn die Grenzwerte nicht kurzfristig innert einem Monat gesenkt werden können, müssen alternative Methoden geprüft werden. Für solche Fälle setzt der Bund den betroffenen Gemeinden und Kantonen eine Frist von zwei Jahren, um die Grenzwerte zu senken.

1. Welche Mengen an Pflanzenschutzprodukten mit dem Wirkstoff Chlorothalonil werden im Aargau jährlich eingesetzt? Welchen Anteil daran haben Private und Industrie?
2. Welche alternativen Pflanzenschutzmittel werden eingesetzt?
3. Als wie gefährlich stuft der Regierungsrat Chlorothalonil, beziehungsweise dessen Abbauprodukte in Boden und Trinkwasser ein?
4. Unterstützt der Regierungsrat das vom Bundesrat beabsichtigte Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil?
5. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in welchen Branchen im Kanton Aargau wären von einem Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil betroffen? Mit welchen Massnahmen könnten betroffene Landwirte kurz- und mittelfristig unterstützt werden?
6. Wird im Fall eines Verbots des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil auch der Verkauf dieser Mittel generell verboten und werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass auch Private und Industrie diese nicht mehr einsetzen können?
7. Können die in der Weisung vom 8. August 2019 (Weisung 2019/1 "Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser") vom BLV vorgegebenen Fristen eingehalten werden und mit welchen Massnahmen und Kosten ist zu rechnen?
8. Laut Artikel 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) (817.022.11) haben die Trinkwasserversorger die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese ihrer Verpflichtung nachkommen und was können Bürgerinnen und Bürger tun, wenn ihnen die Auskunft verweigert wird?
9. § 72 Abs. 1 der aargauischen Kantonsverfassung gibt jeder Person das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente. 2014 hat das Bundesparlament als Folge zum Beitritt zur Aarhus-Konvention das Umweltschutzgesetz dahingehend ergänzt, dass auch die Kantone den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen. Auf Bundesebene besteht mit dem Öffentlichkeitsgesetz bereits seit einiger Zeit ein solches Zugangsrecht. Auf kantonaler Ebene ist im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) ist in § 4 ff. das Öffentlichkeitsprinzip erläutert. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten darf nur eingeschränkt werden, wenn es hierfür eine spezielle gesetzliche Grundlage gibt oder überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen (§ 5 Abs. 3 IDAG).

Das Amt für Verbraucherschutz im Aargau gibt keine Auskunft darüber, in welchen Gemeinden die Chlorothalonil-Rückstände die Grenzwerte übersteigen. Dies mit der Begründung, dass die mit dem Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG) betraute kantonale Vollzugsbehörde der Schweigepflicht (Art. 56 LMG) unterstehe. Von dieser sei sie aber nur bei Vorliegen einer akuten Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung entbunden. Sie habe dann mittels öffentlicher Warnung die Konsumentinnen und Konsumenten über die bestehende Gefahr zu informieren. Rechtsgrundlage hierfür sei Art. 54 LMG (öffentliche Warnung). Im Zusammenhang mit Chlorothalonil-Rückständen im Aargauer Trinkwasser bestehe trotz Überschreitung der Grenzwerte gemäss derzeitigem Kenntnisstand keine gesundheitsgefährdende Situation für die Aargauer Bevölkerung. Sie dürfe deshalb weder für die bisher untersuchten, noch für die kommenden Proben spezifische Angaben zur Gemeinde, Fassung oder Messwerte geben. Teilt der Regierungsrat diese Auffassung?

10. Ist der Regierungsrat bereit, der Bevölkerung im Aargau umfassend Einblick in die derzeitige Schadstoffbelastung zu gewähren? Falls nein, warum nicht?

Mitunterzeichnet von 17 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

20. November 2019

19.245

Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 27. August 2019 betreffend Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Chlorothalonil ist ein seit rund 40 Jahren zugelassener Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff, welcher im Ackerbau in den dafür vorgesehenen Kulturen gegen Pilzbefall angewendet wird. Abbauprodukte von Chlorothalonil galten in der Europäischen Union (EU) und der Schweiz bisher als nicht relevant für den Gewässerschutz und die Trinkwasserqualität. Bis im Mai dieses Jahres fanden in der Schweiz keine Trinkwasseruntersuchungen auf Chlorothalonil und dessen Abbauprodukte statt.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt für alle Wirkstoffe befristet. Bei Ablauf der Frist können Herstellerfirmen die Zulassungserneuerung beantragen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nimmt bei Eingang eines solchen Antrags eine Bewertung der Sicherheit des betreffenden Wirkstoffs nach den aktuell gültigen Kriterien vor. Für Chlorothalonil hat diese Bewertung eine neue Einstufung für einen Teil der Abbauprodukte ergeben. Im Juni 2019 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bezüglich Chlorothalonil ebenfalls eine Neubeurteilung vorgenommen und mehrere bisher als nicht relevant geltende Abbauprodukte als relevant eingestuft. Für relevante Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln gilt ein Höchstwert von 0,1 µg pro Liter Trinkwasser. Seither festgestellte Befunde von Höchstwertüberschreitungen in Trinkwasser stehen mit dieser geänderten Einstufung in Zusammenhang. Sie sind nicht auf eine veränderte Anwendungspraxis zurückzuführen. Die Verkaufsmenge des Wirkstoffs Chlorothalonil hat in den letzten zehn Jahren nicht zugenommen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat mit dem Ziel eines einheitlichen kantonalen Vollzugs am 8. August 2019 eine Weisung erlassen, welche die erforderlichen Massnahmen bei festgestellten Höchstwertüberschreitungen regelt. Die Neubeurteilung und die damit verbundenen Medienberichte verunsichern die Aargauer Bevölkerung. Diese Berichte und die Rückstandssituation in den Trinkwasserressourcen stellen die bis dato gültige Aussage, das Schweizer Trinkwasser sei einwandfrei und habe eine ausserordentlich gute Qualität, infrage.

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Entsprechend intensiv wird es vom Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) gemäss den Vorgaben des eidgenössischen Lebensmittelrechts geprüft. Ziel dieser Kontrollen ist es, die Aargauer Bevölkerung vor nicht sicherem oder hygienisch mangelhaftem Trinkwasser zu schützen. Dies geschieht mittels regelmässiger Inspektionen der Wasserversorgungen sowie der Untersuchung von Trinkwasserproben im kantoneigenen Labor. Stellt das Amt für Verbraucherschutz Abweichungen gegenüber den gesetzlichen Vorgaben fest, sorgt es innert einer angemessenen Frist für die Behebung der Mängel. Besteht aufgrund des festgestellten Mangels eine akute Gesundheitsgefahr, hat das Amt für Verbraucherschutz die Bevölkerung unmittelbar über die bestehende Gefahr zu informieren (sogenannte öffentliche Warnung gemäss Art. 54 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [Lebensmittelgesetz, LMG]). Dies ist beispielsweise der Fall bei durch Fäkalkeime verursachten Trinkwasserunreinigungen. In allen übrigen Fällen untersteht die Tätigkeit des Amtes für Verbraucherschutz der Schweigepflicht gemäss Art. 56 LMG. Damit die Aargauer Bevölkerung aber über die Trinkwasserqualität in der jeweiligen Gemeinde informiert ist, haben die Betreiberinnen beziehungsweise die Betreiber der kommunalen Wasserversorgungen die Bevölkerung mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe überprüft das Amt für Verbraucherschutz konsequent im Rahmen der Inspektion.

Bei festgestellten Chlorothalonil-Höchstwertüberschreitungen verlangt das Amt für Verbraucherschutz entsprechend der Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen das Einleiten von Massnahmen zur Senkung der Rückstandsbelastung unter den Höchstwert und die zeitnahe Information der Bevölkerung. Auch hat das Amt für Verbraucherschutz die übrigen Wasserversorgungen im Kanton mittels Schreiben dazu aufgefordert, alle bezüglich Chlorothalonil-Belastung als exponiert oder gefährdet einzustufenden Trinkwasserfassungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Selbstkontrolle auf Chlorothalonilrückstände zu untersuchen und die Vorgaben des Amtes für Verbraucherschutz umzusetzen.

Das Amt für Verbraucherschutz hat sich bei seiner Tätigkeit wie auch die übrigen kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden an den Bundesvorgaben zu orientieren. Stellen die kantonalen Behörden beim Vollzug der gesetzlichen Vorgaben fest, dass die Lebensmittelsicherheit nicht im erforderlichen Mass gewährleistet ist, gelangen sie mit Anträgen zur Korrektur an den Bund. Dies erfolgt in aller Regel über den Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), in welchem die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden zusammengeschlossen sind. Bezüglich Chlorothalonil verfolgt der VKCS im Sinne einer Ursachenbekämpfung das Ziel, das Einbringen dieser Substanz in die Umwelt so schnell wie möglich zu unterbinden.

Auf kantonaler Ebene arbeiten zudem seit 20 Jahren die Fachstellen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt), des Departements Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft) und des Amtes für Verbraucherschutz, aktiv zusammen, um Massnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, die den Schutz der Gewässer und Trinkwasserressourcen vor dem Einbringen von Pflanzenschutzmittelrückständen verbessern. Der Regierungsrat befürwortet zudem Bestrebungen, Verbesserungen des Zulassungsverfahrens zu erreichen. Sie sind darauf auszurichten, dass keine Wirkstoffe mehr auf den Markt kommen, bei deren Abbau langlebige, gut wasserlösliche Abbauprodukte entstehen.

Zur Frage 1

"Welche Mengen an Pflanzenschutzprodukten mit dem Wirkstoff Chlorothalonil werden im Aargau jährlich eingesetzt? Welchen Anteil daran haben Private und Industrie?"

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der zu den Fungiziden zählt. Damit lassen sich Pilzkrankungen in landwirtschaftlichen Kulturen bekämpfen. Es gibt im Kanton Aargau keine Statistik, die die eingesetzten Mengen an Pflanzenschutzmittelprodukten mit dem Wirkstoff Chlorothalonil erfasst. Die aktuell-

ten gesamtschweizerischen Zahlen des Bundesamts für Landwirtschaft beziehen sich auf das Jahr 2017.

In diesem Jahr wurden rund 45,1 t Wirkstoff Chlorothalonil in der Verkaufstatistik ausgewiesen. Es ist nicht möglich, aus der gesamtschweizerischen Statistik die Einsatzmenge im Kanton Aargau abzuleiten.

Gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundes sind alle Produkte mit dem Wirkstoff Chlorothalonil ausschliesslich für berufliche Verwender zugelassen. Sie dürfen seit dem 26. August 2019 nicht mehr an Privatpersonen abgegeben werden. Für berufliche Anwender ausserhalb der Landwirtschaft (unter anderem Gartenbau) ist Chlorothalonil zum Einsatz in Zier- und Sportrasen, Bäumen und Sträuchern ausserhalb des Forsts, Blumenkulturen, Buchsbäumen, Rosen und weitere Zierpflanzen bewilligt. Zu den zu diesem Zweck eingesetzten Mengen kann keine Aussage gemacht werden. In der Industrie wird der Wirkstoff Chlorothalonil nicht eingesetzt.

Zur Frage 2

"Welche alternativen Pflanzenschutzmittel werden eingesetzt?"

In gewissen Einsatzbereichen fehlt eine Alternative zu Chlorothalonil. Als Antiresistenz-Massnahme spielt der Wirkstoff Chlorothalonil eine wichtige Rolle. Nachfolgend sind einige Einsatzbereiche und die Möglichkeiten alternativer Pflanzenschutzmittel aufgelistet:

- **Wintergerste, Bekämpfung der Pilzkrankheit Sprenkelnekrose**

Der Wegfall vom Wirkstoff Chlorothalonil macht mittelfristig eine sichere Bekämpfung von Sprenkelnekrosen unmöglich. Einzig der Wirkstoff Prothioconazol zeigt eine Wirkung gegen Sprenkelnekrosen.

- **Winterweizen, Bekämpfung der Pilzkrankheit Septoria**

Es gibt keine adäquate Alternative zum Wirkstoff Chlorothalonil.

- **Reben, Bekämpfung von Pilzkrankheiten wie Schwarzflecken, Falschem Mehltau und Rotbrenner**

Der Wirkstoff Fluazinam ist die Alternative zu Chlorothalonil. Es bestehen allerdings hohe Auflagen bezüglich Gewässerschutz.

- **Kartoffeln**

Alternative Wirkstoffe zu Chlorothalonil sind vorhanden, zum Beispiel: Mancozeb, Pyraclostrobin und Cyazofamid.

- **Gemüse**

Alternative Wirkstoffe zu Chlorothalonil sind vorhanden, zum Beispiel: Mancozeb, Fenamidone, Tebuconazole. Der Einsatz dieser Wirkstoffe ist teilweise mit hohen Auflagen verbunden.

- **Zier- und Sportrasen**

In diesem Einsatzbereich gibt es keine sichere Alternative zu Chlorothalonil.

Zur Frage 3

"Als wie gefährlich stuft der Regierungsrat Chlorothalonil, beziehungsweise dessen Abbauprodukte in Boden und Trinkwasser ein?"

Die Bewertung von Chlorothalonil-Abbauprodukten in Trinkwasser erfolgt am Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Dieses orientiert sich dabei seinerseits an den toxikologischen Bewertungen der EFSA. Chlorothalonil wird als möglicherweise kanzerogen eingestuft. Für seine Abbauprodukte kann nach neuer Risikobewertung seitens Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen eine Gefährdung (kanzerogene Wirkung) nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden mehrere Abbauprodukte des Wirkstoffs Chlorothalonil vom Bundesamt für Lebens-

mittelsicherheit und Veterinärwesen als "relevant" eingestuft. Im Trinkwasser gilt für Rückstände von als "relevant" eingestuften Abbauprodukten der Höchstwert von 0,1 µg pro Liter.

Die Festlegung solcher Höchstwerte erfolgt nach vorsorglichen Prinzipien, das heisst, sie sind auf eine lebenslange Aufnahme ausgerichtet und zusätzlich zur Berechnung mit den standardisierten Sicherheitsfaktoren erfolgt eine weitere Absenkung des Höchstwerts, um das Risiko für die Konsumentinnen und Konsumenten auch hinsichtlich allfälliger noch nicht bekannter Auswirkungen oder Wechselwirkungen der Stoffe möglichst gering zu halten.

Der Regierungsrat schliesst daraus, dass diese Bewertungen sorgfältig und gemäss dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse vorgenommen wurden. Folglich kann Trinkwasser, das bezüglich Rückständen aus Chlorothalonil-Anwendungen den Höchstwert einhält, bedenkenlos getrunken werden. Auch die Aufnahme von Trinkwasser mit geringfügiger Überschreitung des Höchstwertes während einer begrenzten Zeit ist nicht mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko verbunden. Daher darf im Fall der Chlorothalonil-Rückstände Trinkwasser trotz Höchstwertüberschreitung noch während maximal zwei Jahren abgegeben werden, wenn Sofortmassnahmen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbar sind.

Chlorothalonil hat im Boden eine Halbwertszeit von mehreren Jahren. Für das Trinkwasser haben die Abbauprodukte von Chlorothalonil aufgrund ihrer Löslichkeit in Wasser eine deutlich grössere Bedeutung als die Ausgangssubstanz.

Zur Frage 4

"Unterstützt der Regierungsrat das vom Bundesrat beabsichtigte Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil?"

Ja, der Regierungsrat unterstützt das Anwendungsverbot von Chlorothalonil. Denn der Regierungsrat will der Aargauer Bevölkerung auch in Zukunft einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung stellen. Hierfür ist die Ursache des Problems, nämlich das Einbringen der Substanz und deren Abbauprodukte ins Grund- und Quellwasser, zu unterbinden.

Zur Frage 5

"Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in welchen Branchen im Kanton Aargau wären von einem Verbot von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil betroffen? Mit welchen Massnahmen könnten betroffene Landwirte kurz- und mittelfristig unterstützt werden?"

Gemäss der Betriebsstrukturdatenerhebung 2019 gibt es im Kanton Aargau aktuell 2'979 Betriebe, die mehr als 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder mehr als 0,3 ha Reben bewirtschaften. Diese Betriebe bewirtschaften insgesamt 59'909 ha LN. In den Kulturen Gerste, Weizen, Kartoffeln, einjährige Freilandgemüse, Konservengemüse, Reben, Spargel und Gemüse in Gewächshäusern können Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorothalonil potenziell zum Einsatz kommen. Eine weitere Unterteilung der Gemüsekulturen ist anhand der verfügbaren Daten der Betriebsstrukturdatenerhebung nicht möglich.

Von den 2'979 Betrieben bauen 2'216 Betriebe oder 74,4 % Kulturen an, welche potenziell mit chlorothalonilhaltigen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden könnten. Die potenzielle Einsatzfläche beträgt rund 14'040 ha oder 23,4 % der LN. Davon werden im Jahr 2019 6'960 ha gemäss dem Programm "extensive Produktion", also ohne Fungizide und Insektizide, angebaut. Subtrahiert man von der potenziellen Einsatzfläche die Fläche mit extensiver Produktion, bleiben insgesamt 7'080 ha oder 11,8 % der LN, die mit dem Wirkstoff Chlorothalonil behandelt werden könnten.

Betroffene Landwirtinnen und Landwirte sind darauf angewiesen, dass entweder praxistaugliche alternative Pflanzenschutzmassnahmen oder wirksame alternative Pflanzenschutzmittel auf den Markt gebracht werden. Nur so kann erfolgreich eine Anti-Resistenzstrategie umgesetzt werden. Das Beispiel der Bekämpfung des Rapserrdflchs zeigt exemplarisch, dass dieses Vorhaben herausfordernd ist: Nach dem Verbot des Beizens von Saatgut mit Neonicotinoiden ist noch eine Wirkstoffgruppe zur Bekämpfung des Schädlings Rapserrdflch zugelassen. Das führte dazu, dass mittlerweile bereits im In- und Ausland Resistenzen nachgewiesen werden. Diese Entwicklung wird mittel- bis langfristig Ernteeinbussen beim Raps nach sich ziehen. Auch in der Sortenzüchtung müssen grosse Anstrengungen unternommen werden, damit tolerante oder resistente Sorten bezüglich der verschiedenen Krankheiten auf den Markt gebracht werden. Die Entwicklung von alternativen Pflanzenschutzmassnahmen einschliesslich der Sortenzüchtung ist kosten- und zeitintensiv.

In der Beantwortung der (18.40) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden werden verschiedenste Massnahmen zur Unterstützung betroffener Landwirtinnen und Landwirte aufgezeigt. Insbesondere die Aus- und Weiterbildung sowie das Versuchswesen am Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg in Gränichen und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau in Frick sind in dieser Hinsicht wichtig. Im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 des Bundes (AP 22+) sind ebenfalls Massnahmen zur Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel angedacht.

Zur Frage 6

"Wird im Fall eines Verbots des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Chlorothalonil auch der Verkauf dieser Mittel generell verboten und werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass auch Private und Industrie diese nicht mehr einsetzen können?"

Wenn die Wirkstoff-Zulassung rechtskräftig widerrufen ist, wird damit mittelfristig auch der Verkauf und die Verwendung entsprechender Produkte verboten. Es liegt im Ermessen des Bundesamts für Landwirtschaft als verantwortliche Zulassungsstelle, Übergangsfristen zu erlassen. Der Abverkauf von Lagerbeständen ist nach Entzug der Zulassung noch während maximal einem Jahr möglich. Nach Ablauf der Frist für den Abverkauf dürfen die betroffenen Produkte noch maximal ein weiteres Jahr verwendet werden. Bei dringender Sorge um die Gesundheit von Mensch oder Tier oder um die Umwelt kann die Zulassungsstelle sowohl den Abverkauf als auch die Verwendung (sogenanntes Anwendungsverbot) per sofort verbieten. Nach Ablauf aller Fristen ist die Verwendung dieser Produkte generell verboten. Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, kommt bereits heute Chlorothalonil weder bei Privaten noch in der Industrie zum Einsatz.

Zur Frage 7

"Können die in der Weisung vom 8. August 2019 (Weisung 2019/1 "Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser") vom BLV vorgegebenen Fristen eingehalten werden und mit welchen Massnahmen und Kosten ist zu rechnen?"

Aufgrund der Langlebigkeit der Chlorothalonil-Abbauprodukte in der Umwelt kann nicht mit einer raschen natürlichen Regeneration von verunreinigten Trinkwasserfassungen gerechnet werden. Ob zeitnah ein Aufbereitungsverfahren gefunden wird, mit welchem Chlorothalonil-Abbauprodukte aus dem Wasser effektiv entfernt werden können, ist noch offen. Es liegt auch keine Übersicht vor, bei wie vielen betroffenen Fassungen das Verdünnen der Rückstände durch Zumischen von unbelastetem Wasser mit vertretbarem technischem Aufwand machbar ist.

Für die Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität ist es von grossem Vorteil, dass die meisten Aargauer Wasserversorgungen hinsichtlich Wasserressourcen und Bezugsmöglichkeiten über mehrere Standbeine verfügen. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn in benachbarten Versorgungsanlagen mehrere der lokalen Grundwasservorkommen mit Chlorothalonil-Rückständen belastet sind. Die Lösungsfindung wird in solchen Situationen aufwendiger sein und eine gute Koordination der Wasserversorger innerhalb der Region erfordern. Es sind nun entsprechend intensive Evaluations- und Planungsaktivitäten in den Gemeinden angelaufen. Es wird seitens Kanton alles daran gesetzt, dass die vom Bund vorgegebene Frist zur Wiederherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität eingehalten werden kann. Es ist zurzeit nicht möglich, die Kosten für die betroffenen Wasserversorger zu beziffern.

Zur Frage 8

"Laut Artikel 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) (817.022.11) haben die Trinkwasserversorger die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese ihrer Verpflichtung nachkommen und was können Bürgerinnen und Bürger tun, wenn ihnen die Auskunft verweigert wird?"

Das Amt für Verbraucherschutz hat, wie eingangs erwähnt, die Gemeinden und Wasserversorger dazu aufgefordert, alle Trinkwasserfassungen zu beproben, die von Chlorothalonil-Rückständen betroffen sein könnten. Gleichzeitig erfolgte auch die Anweisung des Amtes für Verbraucherschutz an die Wasserversorger, auf Basis der Analysenergebnisse aus diesen Untersuchungen die Konsumentinnen und Konsumenten zeitnah über die Situation und allfällig erforderliche Verbesserungsmassnahmen zu informieren. Das Amt für Verbraucherschutz überprüft, ob die Gemeinden und Wasserversorger diesen Pflichten nachkommen. Wenn das Amt für Verbraucherschutz eine fehlende oder mangelhafte Information feststellt, wird dies beanstandet und verfügt, dass die korrekte Information erfolgen muss. Bei fortgesetzt säumigen Gemeinden oder Wasserversorgern kann das Amt für Verbraucherschutz die Qualitätssituation der betreffenden Wasserversorgung ersatzweise publik machen.

Bürgerinnen und Bürger, die seitens Gemeinde oder Wasserversorger nicht innert angemessener Zeit nach Vorliegen von Befunden der chemischen Trinkwasseranalysen informiert werden, können sich an das Amt für Verbraucherschutz wenden und verlangen, dass die Informationspflicht durchgesetzt wird.

Zur Frage 9

"§ 72 Abs. 1 der aargauischen Kantonsverfassung gibt jeder Person das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente. 2014 hat das Bundesparlament als Folge zum Beitritt zur Aarhus-Konvention das Umweltschutzgesetz dahingehend ergänzt, dass auch die Kantone den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen. Auf Bundesebene besteht mit dem Öffentlichkeitsgesetz bereits seit einiger Zeit ein solches Zugangsrecht. Auf kantonaler Ebene ist im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) in § 4 ff. das Öffentlichkeitsprinzip erläutert. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten darf nur eingeschränkt werden, wenn es hierfür eine spezielle gesetzliche Grundlage gibt oder überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen (§ 5 Abs. 3 IDAG).

Das Amt für Verbraucherschutz im Aargau gibt keine Auskunft darüber, in welchen Gemeinden die Chlorothalonil-Rückstände die Grenzwerte übersteigen. Dies mit der Begründung, dass die mit dem Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes (LMG) betraute kantonale Vollzugsbehörde der Schweigepflicht (Art. 56 LMG) unterstehe. Von dieser sei sie aber nur bei Vorliegen einer akuten

Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung entbunden. Sie habe dann mittels öffentlicher Warnung die Konsumentinnen und Konsumenten über die bestehende Gefahr zu informieren. Rechtsgrundlage hierfür sei Art. 54 LMG (öffentliche Warnung). Im Zusammenhang mit Chlorothalonil-Rückständen im Aargauer Trinkwasser bestehe trotz Überschreitung der Grenzwerte gemäss derzeitigem Kenntnisstand keine gesundheitsgefährdende Situation für die Aargauer Bevölkerung. Sie dürfe deshalb weder für die bisher untersuchten, noch für die kommenden Proben spezifische Angaben zur Gemeinde, Fassung oder Messwerte geben. Teilt der Regierungsrat diese Auffassung?"

Der Regierungsrat erachtet die genannten Sachverhalte und rechtlichen Einschätzungen als grundsätzlich korrekt. Er anerkennt gleichzeitig das berechnigte Interesse der Bevölkerung, umfassend und offen über die Qualität ihres Trinkwassers bezüglich Chlorothalonil-Rückständen informiert zu werden. Hinsichtlich Information über Untersuchungsergebnisse muss nach Verfügungsmacht der beteiligten Behörden differenziert werden:

Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Ergebnisse der Untersuchung von amtlich erhobenen Trinkwasserproben durch das Amt für Verbraucherschutz

Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser sind nicht mit einem unmittelbar erhöhten Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten verbunden. Gemeinde- oder fassungsspezifische Informationen über amtliche Chlorothalonil-Untersuchungen des Amtes für Verbraucherschutz fallen deshalb unter die lebensmittelrechtliche und strafrechtlich geschützte Schweigepflicht. Es ist korrekt, dass sie vom Amt für Verbraucherschutz nicht aktiv kommuniziert werden.

Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Trinkwasserqualität durch die kommunalen Wasserversorger

Kommunale Wasserversorgungen sind Lebensmittelproduktionsbetriebe. Sie nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr. Wie alle Lebensmittelbetriebe sind sie dazu verpflichtet, mittels Selbstkontrolle die Sicherheit des abgegebenen Produkts zu gewährleisten. Sie tun dies unter anderem, indem sie auf Basis ihres risikobasierten Kontrollschemas mehrmals jährlich auf den verschiedenen Prozessstufen Proben entnehmen. Sie erteilen dem Amt für Verbraucherschutz oder einem Privatlabor entsprechende Aufträge für die Analysen der Trinkwasserproben. Die Ergebnisse dieser Analysen und die darin enthaltenen Daten liegen in der Verfügungsmacht und Informationshoheit der jeweiligen Gemeinde und Wasserversorgung. Falls eine Gemeinde oder ein Wasserversorger diese Informationspflicht nicht wahrnimmt, kann das Amt für Verbraucherschutz diese Informationen über die Qualitätssituation bei der betreffenden Wasserversorgung beschaffen und diese anschliessend im Sinne einer Ersatzvornahme öffentlich mitteilen.

Information der Bevölkerung über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und Zugang zu amtlichen Dokumenten über Trinkwasseruntersuchungen

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) regelt, dass die Bevölkerung durch das zuständige Organ über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse informiert wird, und dass jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, soweit dem Zugang keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beziehungsweise allfällige Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

Nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind Dokumente der kantonalen Lebensmittelkontrollstellen, die den Status von amtlichen Kontrollberichten haben (Art. 24 Abs. 4 LMG). Es besteht somit bezüglich der amtlichen Kontrollberichte zum Trinkwasser eine übergeordnete bundesgesetzliche Geheimhaltungspflicht, die einer amtlichen Information durch das Amt für Verbraucherschutz sowie einem Zugangsanspruch gemäss kantonal geregelter Öffentlichkeitprinzip entgegensteht.

Aufgrund der in Art. 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) den Trinkwasserversorgern auferlegten Informationspflicht wird trotz der bundesrechtlichen Geheimhaltungspflicht gewährleistet, dass die Konsumentinnen und Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers in Kenntnis gesetzt werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich bei Nichterfüllung dieser Informationspflicht an das Amt für Verbraucherschutz wenden.

Zur Frage 10

"Ist der Regierungsrat bereit, der Bevölkerung im Aargau umfassend Einblick in die derzeitige Schadstoffbelastung zu gewähren? Falls nein, warum nicht?"

Ja, denn dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Aargauer Bevölkerung Kenntnis von der Trinkwasserqualität und der derzeitigen Schadstoffbelastung hat. Er erachtet die vorhandenen Instrumente für einen Einblick als geeignet. Sie bestehen in der Information über die generellen, gesamtkantonalen Aspekte der Rückstandsproblematik durch das Amt für Verbraucherschutz und der umfassenden Information über die örtliche Trinkwasserqualität durch die kommunalen Wasserversorger. Eine Ausnahmeregelung bezüglich Chlorothalonil-Rückständen, beispielsweise in Form einer Aufhebung der lebensmittelrechtlichen Schweigepflicht des Amts für Verbraucherschutz, wäre nicht sinnvoll. Es würde kein Mehrwert für die Bevölkerung daraus resultieren, denn amtliche Stichprobenkontrollen, wie sie das Amt für Verbraucherschutz durchführt, sind in der Regel nicht aussagekräftig für die Schadstoffbelastung im gesamten Verteilnetz einer Wasserversorgung. Messwerte von Grundwasser-Überwachungsstationen sind ebenfalls nicht aussagekräftig, da aus den Messungen nicht hervorgeht, ob es sich um Wasser handelt, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'468.–.

Regierungsrat Aargau